

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 09.09.2021 um 17:30 Uhr, im Saalbau, Obere Allee 1, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 2.1) Abwassergebühr für Starkverschmutzer
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.05.2021
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.06.2021
- 5) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 18. September 2021
- 6) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung
- 7) Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand Parkplatz Merianstraße
- 8) Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand neue Kita Einöd
- 9) Antrag der AfD-Fraktion: Personelle Neubesetzungen in Ausschüssen, Arbeitskreisen/Komitees und Aufsichtsräten
- 10) Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind gemäß § 58 KSVG
- 11) Terminierung des Tages einer Abwahl
- 12) Hinzuziehung einer Personengruppe zu Rats- oder Ausschusssitzungen zur Thematik „Radverkehrskonzept der Kreisstadt Homburg“
- 13) Künftige Beteiligung der Stadt Homburg an der Finanzierung von Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich
- 14) Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg

- 15) Vergaberichtlinie - Verlängerung der Gültigkeitsdauer der derzeitigen Wertgrenzen
- 16) Bebauungsplan "Rechts am Zweibrücker Weg", Gemarkung Homburg: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 17) Bebauungsplan "Westlich der Remise, 1. Änderung", Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss
- 18) Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf
- 19) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
- 20) Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Sanierung des Bärenzwingers
- 21) Konzernabschluss 2016 der HPS GmbH
- 22) Abschaffung der Servicezuschläge aller ALT-Linien zur Tarifreform am 01.07.2021
- 23) Betriebskostenzuschuss der Stadt an die Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2021
- 24) Öffnungsperspektiven des KOI auf Grund fallender Inzidenzen
- 25) Erhöhung des Zuschusses an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH
- 26) Bildung einer Kommission zur Vorbereitung etwaiger Nachgenehmigungen gem. § 36 Abs. 2 KSVG
- 27) Aufstellung von zwei Containeranlagen an der Luitpold Grundschule; Gemarkung Erbach-Reiskirchen
- 28) Aufstellung von zwei Containeranlagen an der Grundschule Bruchhof; Gemarkung Bruchhof-Sanddorf
- 29) Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Digitalisierung des Stadtarchivs
- 30) Bewerbung im Rahmen des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
- 31) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 32) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2021

- 33) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.06.2021
- 34) Einstellung einer Dipl. Ing. (FH)/Bachelor der Fachrichtung Architektur/Hochbau bzw. Bauingenieurwesen
- 34.1) Einstellung einer Dipl. Ing. (FH)/Bachelor der Fachrichtung Architektur/Hochbau bzw. Bauingenieurwesen
- 35) Einstellung einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers - weitere Vorgehensweise
- 36) Auftragsvergabe Instandhaltung öffentlicher Straßenbeleuchtung 2021 - 2023
- 37) Beschaffung von Winterdienststreumaterial im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit
- 38) Genehmigung eines Grundstücksverkauf der Kreisstadt Homburg an ein Mitglied des Stadtrates.
- 39) Unterrichtungen
- 39.1) „Offene Bauweise Obere – Untere Allee“
- 39.1.1) „Offene Bauweise Obere – Untere Allee“
- 40) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2021/1236/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Bürgermeister Forster



Abwassergebühr für Starkverschmutzer

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	09.09.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Einwohneranfrage (nichtöffentlich)
- 2 Einwohneranfrage anonymisiert (öffentlich)

2021/1258/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Bürgermeister Forster



Hohenburgschule - Umgestaltung in Richtung Grüne Lunge für die Innenstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	09.09.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Einwohneranfrage 2 (nichtöffentlich)
- 2 Einwohneranfrage 2 anonymisiert (öffentlich)

Von: no reply | Kreisstadt Homburg [mailto:no-reply@homburg.de]

Gesendet: Sonntag, 5. September 2021 11:13

An: Hauptamt

Cc: Puchner Kerstin

Betreff: Einwohnerfragestunde

Es ist eine Frage zur Einwohnerfragestunde eingegangen.

Formular : Einwohnerfragestunde

Versandt am 2021-09-05 11:12:47

Vorname : XXXX

Nachname : XXXX

Ihre E-Mail-Adresse (für Rückfragen) : XXXX

PLZ, Ort : Homburg

Straße, Hausnummer : XXXX

Meine Frage : Wie weit ist das Projekt " Hohenburgschule - Umgestaltung in Richtung Grüne Lunge für die Innenstadt Homburg ". Ich höre nichts mehr davon, soweit ich weiß, ist aus Berlin sehr viel Geld zugesagt worden.

Ich erlaube der Kreisstadt Homburg diese Daten für die Zwecke der Einwohnerfragestunde zu verarbeiten und zu speichern : Ja

2021/1260/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Bürgermeister Forster



Spielplatz in Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	09.09.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Einwohneranfrage 3 nichtöffentlich (nichtöffentlich)
- 2 Einwohneranfrage 3 anonymisiert (öffentlich)

Von: xxxx

Gesendet: Montag, 6. September 2021 16:16

An: Puchner Kerstin

Betreff: Eingabe zur Einwohnerfragestunde im nächsten Stadtrat

Sehr geehrte Frau Puchner,

vor nicht allzu langer Zeit wurde in Reiskirchen am Spielplatz das Klettergerüst mit Rutsche abgebaut. Ich habe beim Grünflächenamt nachgefragt, ob dies defekt gewesen ist und ob es zu einem Ersatz dieses Spielgerüsts kommt. Gerne würde ich dies erfragen und wissen, ob es erneuert wird und wann es erneuert wird. Der Spielplatz in Reiskirchen ist eine der wenigen Möglichkeiten der Kinder in Reiskirchen etwas zu unternehmen und stellt einen wichtigen Aspekt im gesellschaftlich Leben dar. Deshalb sehe ich hier einen dringenden Bedarf, das Spielgerät schnell und zeitnah zu ersetzen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dies als Eingabe für den nächsten Stadtrat mit aufnehmen lassen.

2021/1213/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 18. September 2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 04.07.2021

Antrag zur Stadtratssitzung am 15. Juli 2021

Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 18. September 2021

Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie den Antrag zur „Beteiligung am World Cleanup Day am 18. September 2021“ sowie zur „Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 15. Juli 2021 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lauer

Marc Piazolo

Sachverhalt

Das Müllaufkommen hat durch die Corona-Pandemie nochmals drastisch zugenommen vor allem durch Wegwerfartikel, wie Nasen-Mundschutzmasken etc. und Einwegverpackungen. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Raum – der Müll wird immer öfters unsachgemäß entsorgt. Insgesamt wird im Saarland mehr Müll produziert als in anderen Bundesländern und die Abfallberge nehmen stetig zu.¹

Neben dem Verpackungsmüll – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ – gilt ein besonderes Augenmerk achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen:

¹ EVS stellt Abfallbilanz 2020 vor, SR Aktueller Bericht 22. Juni 2021.

Zigarettenfilter bestehen aus Celluloseacetat, und machen 30- 40% von Plastikabfall in Städten aus. Im Filter einer gerauchten Zigarette befindet sich u.a. Arsen, Blei, Benzol, Kupfer, Cadmium., Formaldehyd, Nikotin, laut WHO sind mindestens 50 der bis zu 7000 Inhaltsstoffe krebserregend. Ein Zigarettenstummel verseucht bis zu 40 Liter Grundwasser; wobei rund Dreiviertel aller Kippen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer landen, sondern im öffentlichen Raum bzw. in der Natur.

Die traditionelle landesweite Picobello-Aktion des EVS schärfte in den letzten Jahren das öffentliche Bewusstsein zur Müllproblematik und sehr viele Saarländer*innen (Vereine, Jugendgruppen, Schulen etc.) engagierten sich für die Verschönerung unserer Umwelt. Corona-bedingt musste der Frühjahrsputz ausfallen – auch dies verschärfte die Vermüllung in Städten und Natur.

Auf die Müllproblematik rund um den Schlossberg wurde insbesondere in der Ratssitzung vom 25. März 2021 (TOP 10) mehrfach hingewiesen. Rat und Verwaltung unserer Stadt sind somit für das Thema grundsätzlich sensibilisiert.

Antrag

- I. Die Stadtverwaltung unterstützt die Aktion World Cleanup Day am 18. September 2021 aktiv über den Baubetriebshof. Dieser stellt – wie in 2020 - die benötigten Utensilien (u.a. Müllsäcke und Handschuhe) zur Verfügung und holt den gesammelten Müll an den vereinbarten Plätzen ab. Gleichzeitig bewirbt die Stadtverwaltung die Teilnahme von Freiwilligen.

Wir laden alle Ratsmitglieder ein für ein sauberes Homburg gemeinsam mit gutem Beispiel voranzugehen. Gerne unterstützen wir persönlich die Aktion – wie schon im letzten Jahr – organisatorisch bei der Anmeldung, Abstimmung mit dem BBH oder Kontaktherstellung zu einzelnen Cleanup-Gruppen im Stadtgebiet. Auch könnten die Ortsvertrauenspersonen und Ortsvorsteher die Beteiligung einzelner Gruppen und Vereine in Absprache mit der Stadtverwaltung direkt vor Ort organisatorisch begleiten.

- II. Maßnahmen zur Verringerung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung sind anzustoßen. Insbesondere ist das Müllaufkommen von Zigarettenstummel an belebten Plätzen in der Stadt durch geeignete Sammelbehälter oder die Ausgaben von Taschenaschenbecher zu reduzieren. Vorschläge zur allgemeinen Müllvermeidung sowie zur Aufstellung zusätzlicher Müllbehälter werden zur Beratung in die entsprechenden Gremien der Stadt (z.B. Stadtmobiliar, Sonderausschuss touristische Erschließung des Schlossbergs) verwiesen. Anregungen zur Müllvermeidung auf kommunaler Ebene finden sich u.a. in Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes.²

Begründung

Die Stadt Homburg hatte sich mit weiteren 17 Gemeinden im Saarland bereits 2020 an dem World Cleanup Day beteiligt. Mit einem größeren zeitlichen Vorlauf erhoffen wir uns eine größere Resonanz.

In 2021 hat Ministerpräsident Tobias Hans für den World Cleanup Day im Saarland die Schirmherrschaft mit den Worten „Müllvermeidung und Müllentsorgung sind keine Aufgaben, die die Politik alleine bewältigen kann. Jeder Einzelne von uns kann durch sein tägliches Verhalten einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört sicherlich ein bewusstes Einkaufen zur Vermeidung von Plastikmüll. Genauso wichtig ist auch, öffentliche Straßen und Plätze, Container- Stellplätze sowie Spazierwege und Wälder von wilden Müllablagerungen zu befreien, um das eigene Lebensumfeld wieder leben- und lebenswert zu machen“. Seinen Worten schließen wir uns an und werben für eine breite Beteiligung in Homburg.

² Müllvermeidung in Kommunen, Mehrwegsysteme für Speisen und Getränke zum Mitnehmen, Umweltbundesamt (Juni 2021).

2021/1214/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 04.07.2021

Antrag zur Stadtratssitzung am 15. Juli 2021

Beteiligung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg am World Cleanup Day am 18. September 2021

Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie den Antrag zur „Beteiligung am World Cleanup Day am 18. September 2021“ sowie zur „Reduzierung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 15. Juli 2021 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lauer

Marc Piazolo

Sachverhalt

Das Müllaufkommen hat durch die Corona-Pandemie nochmals drastisch zugenommen vor allem durch Wegwerfartikel, wie Nasen-Mundschutzmasken etc. und Einwegverpackungen. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Raum – der Müll wird immer öfters unsachgemäß entsorgt. Insgesamt wird im Saarland mehr Müll produziert als in anderen Bundesländern und die Abfallberge nehmen stetig zu.¹

Neben dem Verpackungsmüll – Einwegverpackungen durch Getränke & Speisen „to-go“ – gilt ein besonderes Augenmerk achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen:

¹ EVS stellt Abfallbilanz 2020 vor, SR Aktueller Bericht 22. Juni 2021.

Zigarettenfilter bestehen aus Celluloseacetat, und machen 30- 40% von Plastikabfall in Städten aus. Im Filter einer gerauchten Zigarette befindet sich u.a. Arsen, Blei, Benzol, Kupfer, Cadmium., Formaldehyd, Nikotin, laut WHO sind mindestens 50 der bis zu 7000 Inhaltsstoffe krebserregend. Ein Zigarettenstummel verseucht bis zu 40 Liter Grundwasser; wobei rund Dreiviertel aller Kippen nicht ordnungsgemäß im Abfalleimer landen, sondern im öffentlichen Raum bzw. in der Natur.

Die traditionelle landesweite Picobello-Aktion des EVS schärfte in den letzten Jahren das öffentliche Bewusstsein zur Müllproblematik und sehr viele Saarländer*innen (Vereine, Jugendgruppen, Schulen etc.) engagierten sich für die Verschönerung unserer Umwelt. Corona-bedingt musste der Frühjahrsputz ausfallen – auch dies verschärfte die Vermüllung in Städten und Natur.

Auf die Müllproblematik rund um den Schlossberg wurde insbesondere in der Ratssitzung vom 25. März 2021 (TOP 10) mehrfach hingewiesen. Rat und Verwaltung unserer Stadt sind somit für das Thema grundsätzlich sensibilisiert.

Antrag

- I. Die Stadtverwaltung unterstützt die Aktion World Cleanup Day am 18. September 2021 aktiv über den Baubetriebshof. Dieser stellt – wie in 2020 - die benötigten Utensilien (u.a. Müllsäcke und Handschuhe) zur Verfügung und holt den gesammelten Müll an den vereinbarten Plätzen ab. Gleichzeitig bewirbt die Stadtverwaltung die Teilnahme von Freiwilligen.

Wir laden alle Ratsmitglieder ein für ein sauberes Homburg gemeinsam mit gutem Beispiel voranzugehen. Gerne unterstützen wir persönlich die Aktion – wie schon im letzten Jahr – organisatorisch bei der Anmeldung, Abstimmung mit dem BBH oder Kontaktherstellung zu einzelnen Cleanup-Gruppen im Stadtgebiet. Auch könnten die Ortsvertrauenspersonen und Ortsvorsteher die Beteiligung einzelner Gruppen und Vereine in Absprache mit der Stadtverwaltung direkt vor Ort organisatorisch begleiten.

- II. Maßnahmen zur Verringerung des Müllaufkommens und für eine effektivere Müllsammlung sind anzustoßen. Insbesondere ist das Müllaufkommen von Zigarettenstummel an belebten Plätzen in der Stadt durch geeignete Sammelbehälter oder die Ausgaben von Taschenaschenbecher zu reduzieren. Vorschläge zur allgemeinen Müllvermeidung sowie zur Aufstellung zusätzlicher Müllbehälter werden zur Beratung in die entsprechenden Gremien der Stadt (z.B. Stadtmobiliar, Sonderausschuss touristische Erschließung des Schlossbergs) verwiesen. Anregungen zur Müllvermeidung auf kommunaler Ebene finden sich u.a. in Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes.²

Begründung

Die Stadt Homburg hatte sich mit weiteren 17 Gemeinden im Saarland bereits 2020 an dem World Cleanup Day beteiligt. Mit einem größeren zeitlichen Vorlauf erhoffen wir uns eine größere Resonanz.

In 2021 hat Ministerpräsident Tobias Hans für den World Cleanup Day im Saarland die Schirmherrschaft mit den Worten „Müllvermeidung und Müllentsorgung sind keine Aufgaben, die die Politik alleine bewältigen kann. Jeder Einzelne von uns kann durch sein tägliches Verhalten einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört sicherlich ein bewusstes Einkaufen zur Vermeidung von Plastikmüll. Genauso wichtig ist auch, öffentliche Straßen und Plätze, Container- Stellplätze sowie Spazierwege und Wälder von wilden Müllablagerungen zu befreien, um das eigene Lebensumfeld wieder leben- und lebenswert zu machen“. Seinen Worten schließen wir uns an und werben für eine breite Beteiligung in Homburg.

² Müllvermeidung in Kommunen, Mehrwegsysteme für Speisen und Getränke zum Mitnehmen, Umweltbundesamt (Juni 2021).

2021/1216/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: SPD-Fraktion



Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand Parkplatz Merianstraße

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	15.07.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der SPD-Fraktion (öffentlich)



SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat
Wilfried Bohn * In der Dell 35* 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
- Frau Puchner -
Am Forum
66424 Homburg

Vorsitzender:
Wilfried Bohn

Stellvertreter
Daniel Neuschwander
Manfred Rippel

Geschäftsführerin
Sevim Kaya-Karadag

06.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster, sehr geehrte Frau Puchner,
hier mit bitten wir um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des Stadtrates am
15.07.2021L

Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand Parkplatz Merianstraße

2019 hat der Stadtrat beschlossen, ein Grundstück in der Merianstraße anzumieten und für ca.
35.000,- Euro zum Parkplatz zu ertüchtigen.

Dies vor dem Hintergrund, dass ein Investor auf dem Eduard-Vollmer-Platz ein Seniorenheim
bauen wird und die dort vorhandenen öffentlichen Parkplätze wegfallen.

Die Bauwerke sind nahezu fertiggestellt.

Wie sieht die aktuelle Situation zum Parkplatz aus?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Wilfried Bohn'.

2021/1217/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: SPD-Fraktion

**Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand neue Kita Einöd**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	15.07.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der SPD-Fraktion (öffentlich)



SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat
Wilfried Bohn * In der Dell 35* 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
- Frau Puchner .
Am Forum
66424 Homburg

Vorsitzender:
Wilfried Bohn

Stellvertreter
Daniel Neuschwander
Manfred Rippel

Geschäftsführerin
Sevim Kaya-Karadag

06.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster, sehr geehrte Frau Puchner,
hiermit bitten wir um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des Stadtrates am
15.07.2021.

Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand neue Kita Einöd

Zum Neubau einer Kita Am Heidenhübel in Einöd wurde die Aufstellung eines Bebauungsplan
beschlossen.

Wir bitten um Information über den aktuellen Sachstand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Wilfried Bohn".

2021/1218/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Personelle Neubesetzungen in Ausschüssen, Arbeitskreisen/Komitees und Aufsichtsräten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der AfD-Fraktion (öffentlich)



AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg/Saar

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Steinbachstraße 103, 66424 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
afd@markusloew.de

Homburg, den 06.07.2021

Personelle Neubesetzungen in Ausschüssen, Arbeitskreisen/Komitees und Aufsichtsräten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung:

TOP: Personelle Neubesetzungen in Ausschüssen, Arbeitskreisen/Komitees und Aufsichtsräten

Die AfD-Fraktion beantragt folgende Neubesetzungen in Ausschüssen, Arbeitskreisen/Komitees und Aufsichtsräten (**Fettgedruckt:** Neues Mitglied)

Ausschüsse:

Bau- und Umweltausschuss:	Markus Loew	Vanessa Haas
Personalausschuss:	Markus Loew	Vanessa Haas
Kultur, Jugend, Sport, Sozialausschuss:	Vanessa Haas	Ulrike Bender
Ständiger Vergabeausschuss:	Markus Loew	Vanessa Haas

Sonderausschuss:

Touristische Erschließung Schlossberg: **Ulrike Bender** Vanessa Haas

Arbeitskreise/Komitees:

Märkte und Feste:	Willibald Motsch
Komitee Städtepartnerschaften:	Willibald Motsch

Aufsichtsräte:

Kultur GmbH	Willibald Motsch
Stadtwerke GmbH	Melanie Loew

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2021/1212/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind gemäß § 58 KSVG

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entscheidet über die Einleitung eines Abwahlverfahrens.

Sachverhalt

In der Stadtratssitzung am 20.05.2021, die als Videokonferenz durchgeführt wurde, haben 30 Ratsmitglieder zu Protokoll erklärt, dass sie den Antrag auf Einleitung eines Abwahlverfahrens gegenüber dem Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind gemäß § 58 KSVG unterstützen, so dass die erforderliche Mehrheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gegeben war. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist namentlich abzustimmen. Zwischen dem Antrag und der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Anlage/n

Keine

2021/1208/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Terminierung des Tages einer Abwahl

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat schlägt der obersten Kommunalaufsicht einen Termin als Tag der Abwahl vor, der im Benehmen festgesetzt werden soll.

Sachverhalt

Gem. § 81 i.V.m. § 74 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird der Tag der Abwahl von der obersten Kommunalaufsicht im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde festgesetzt.

Ein der obersten Kommunalaufsicht zu übermittelnder Terminvorschlag ist daher zu beschließen.

Anlage/n

Keine

2021/01/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Hinzuziehung einer Personengruppe zu Rats- oder Ausschusssitzungen zur Thematik „Radverkehrskonzept der Kreisstadt Homburg“

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Für Gremiensitzungen, in denen die Thematik „Radverkehrskonzept der Kreisstadt Homburg“ behandelt wird, werden die Ortsvertrauenspersonen hinzugezogen.

Sachverhalt

Gem. § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg, kann der Stadtrat beschließen, im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen Personen oder Personengruppen zu den Rats- oder Ausschusssitzungen hinzuzuziehen (§ 49 KSVG). In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.06.2021, der sich mit dem Radverkehrskonzept befasste, wurde vorgeschlagen, zu diesem Thema auch die Ortsvertrauenspersonen zu hören.

Die Belange der Gemeindebezirke werden durch die Ortsvorsteher, denen ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen nach § 75 Abs. 3 KSVG zusteht, vertreten.

Durch die Hinzuziehung der Ortsvertrauenspersonen sind somit für diese Thematik auch die Belange der Ortsteile, für die keine Gemeindebezirke gebildet wurden, vertreten.

Im Verhinderungsfall kann anstelle der Ortsvertrauensperson die Vertreterin / der Vertreter teilnehmen.

Anlage/n

Keine

2021/94/50-01

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Becker, Christine; Braun, Ingrid



Künftige Beteiligung der Stadt Homburg an der Finanzierung von Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Ab 01.01.2022 schließt die Stadt Homburg mit den folgenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit neue Kooperationsverträge für die Dauer von 5 Jahren. Zur Finanzierung der Einrichtungen sind folgende städtischen Zuschüsse vorgesehen:

- Zuschuss von max. 23.500 € pro Jahr für das „Atelier für Mädchen und junge Frauen“, in Trägerschaft der AWO/SPN
- Zuschuss von max. 66.500 € pro Jahr für das „Stadtmitteprojekt 2nd HOME“ in Trägerschaft des Internationalen Bundes
- Zuschuss von max. 61.000 € möglichst ab 2022 pro Jahr für das „KIZ Kinderzentrum Erbach“, in Trägerschaft des Caritaszentrums Saarpfalz. Laut bestehendem Vertrag entstehen dort für das Jahr 2022 noch Kosten von max. 70.000 €. Bis Vertragsende im August 2023 entstehen anteilige Kosten von 46.667 €. Von September bis Dezember 2023 entstehen anteilige Kosten von 20.333 €. In der Summe belaufen sich die Kosten für das gesamte Jahr 2023 auf 67.000 €. Eine Vertragsneugestaltung vor September 2023 zwischen der Stadt Homburg und dem Caritaszentrum Saarpfalz wird angestrebt.

Somit bewegt sich das finanzielle Engagement der Kreisstadt Homburg und des Saarpfalz-Kreises ab 2022 auf gleichem Niveau.

Sachverhalt

Durch die Schließung des AWO Jugendraums Check Point Erbach werden schon ab 01.01.2022 Kosten von 96.000,- € eingespart.

Im Vergleich zum bisherigen Haushaltsansatz von 300.000,- € werden ab 2022 dauerhaft folgende umfangreiche Einsparungen im städtischen Haushalt erzielt:

- **2022: Kosten 160.000,- €; Einsparungen 140.000,- € entspricht 46,67%**
- **2023: Kosten 157.000,- €; Einsparungen 143.000,- € entspricht 47,67 %**
- **In den Jahren 2024 bis 2026 entstehen Kosten von 151.000,- € jährlich. Das führt zu Einsparungen von 149.000,- € jährlich (entspricht 49,67 % jährlich).**

Von Seiten des Fachamtes wird angestrebt, den bestehenden Alt-Vertrag mit der Caritas vorzeitig zu kündigen, um die **gesamten Einsparungen bereits ab 2022** im Rahmen eines neuen Vertrages wirksam zu machen. Die Caritas Saarpfalz ist offen für Gespräche.

Entwicklung der Jugendräume:

Der Rat der Stadt Homburg hat am 27.11.1997 einstimmig die Durchführung eines Projektes „Jugend und Kommunalpolitik“ befürwortet. Am 09.07.1998 sprach sich der Stadtrat für die Gründung einer AG „Sicherheit in unserer Stadt“ aus, die auch die Zielgruppe Kinder und Jugendliche in den Blick nahm, da Medienberichte und Polizeistatistiken eine zunehmende Gewaltbereitschaft feststellten.

Im Januar 1999 unterrichtete der damalige Beigeordnete Joachim Rippel den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss zum umfassenden Projekt „Jugendorientierte Stadt“ mit folgenden Ausführungen: Es müsse vor allem Ziel eines gesamtgesellschaftlichen Bemühens sein gegen die Ursachen jeglicher Gewalttätigkeit vorzugehen, was bedeute, ein soziales Klima anzustreben, das Gewalttätigkeit weitgehend ausschließe. Für die Stadt bedeute dies, einen Prozess des Handelns und der Neuorientierung in Gang zu bringen, der die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft und Gemeinwesen fördere und das Verhältnis zwischen den Generationen positiv beeinflusse. Mit dem **Projekt Jugendorientierte Stadt** solle auch ein in der Öffentlichkeit vernehmbares Zeichen gesetzt werden. Als Projektziel sei anzuführen: stärkere Orientierung der Stadtentwicklung an den Bedürfnissen und Interessen der Jugend und Anregung zur Neuorientierung im Verhältnis von Jugend und Erwachsenenwelt. Damit solle auch die im Stadtlogo enthaltene Leitidee mit Leben erfüllt werden. Das Projekt folge in besonderem Maße auch den Vorgaben der Lokalen Agenda. (in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung wurden Leitlinien zur Stadtentwicklung erarbeitet)

Als ein Schwerpunkt kristallisierte sich im Folgenden die Schaffung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem hohem Sozialraumbezug/Stadtteilbezug heraus. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung sollte mit Angeboten zur Unterstützung bei Problemen in Schule und Familie einhergehen.

Den Anfang machte die Stadt Homburg selbst mit der Einrichtung des Jugendraums „Continue“ in einem Ladenlokal in der Tempelhofer Straße 1. Dort war dann auch der bei der Stadt kurz vorher eingestellte Streetworker für die Jugendarbeit in Erbach verortet. 2001 erfolgte die Gründung einer Kindergruppe im Berliner Wohnpark zunächst mit ehrenamtlicher Anleitung. Auch hier wurde die fachpädagogische Betreuung schnell als notwendig erkannt. Wichtige Informationen zur Lebenssituation in Erbach lieferten auch die Untersuchungen von ISOPLAN 2002 und 2003 (integriertes Handlungskonzept „Soziale Stadt“).

In den Jahren 2004 ff. erteilte die Stadt Homburg Aufträge an verschiedene Träger der Jugendhilfe zur Einrichtung weiterer pädagogisch betreuter Jugendräume.

Denn auch im öffentlichen Raum der Stadtmitte zeigten sich deutlich sichtbare Bedarfe nach niedrigschwelliger Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus schwierigen sozialen Verhältnissen.

Die Auftragsvergabe hierfür war in den städtischen Gremien bis hin zum Stadtrat abgestimmt und immer einstimmig befürwortet worden.

Alle Einrichtungen sprechen bis heute unterschiedliche Zielgruppen an. Ihre Entwicklung wird im Folgenden aufgeführt.

Jugendraum Continue/CheckPoint Erbach

- Von Beginn an erfolgte in der AG „Sicherheit in unserer Stadt“ eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadtjugendpflegerin Petra Junk, der städtischen Frauenbeauftragten, dem damaligen Jugendsachgebiet der Polizei Homburg und dem Kreisjugendamt, sowie Schulen und Kitas vor Ort. Die beobachteten Bedarfe nach fachlich betreuten, aber niedrigschwelligen Einrichtungen für Jugendliche zunächst in Erbach wurden hier untermauert. 2001 mietete die Stadt ein Ladenlokal in der Tempelhofer Straße 1. Der städtische Jugendraum „Continue“ als Außenstelle des Kinder- und Jugendbüros war entstanden. Personalisiert war die Einrichtung zunächst mit einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, der von ehrenamtlich Tätigen unterstützt wurde. Die Zielgruppe waren insbesondere herumlungernde Jugendliche, stark vertreten waren Jugendliche aus Aussiedlerfamilien, mit Neigungen zum Vandalismus und sonstigem auffälligen Verhalten (zunehmende Gewaltbereitschaft, steigender Alkohol- und Drogenkonsum). Diese fanden nun eine fachkompetente Ansprache.

Wegen Beschwerden von Nachbarn zog die Einrichtung vorübergehend in die Berliner Straße 94-96 und 2007 ins Haus der Begegnung. Zum 01.03.2009 wurde laut Beschluss des Kultur-, Jugend- und Sportausschusses vom 04.12.2008 die Einrichtung von der AWO/SPN als Trägerin übernommen.

Kinderzentrum Homburg-Erbach/Berliner Wohnpark

- Eine größere Anzahl von Kindern im Berliner Wohnpark war sich offensichtlich nach der Schule „auf der Straße“ selbst überlassen. Die Kinder zeigten z.B. Anzeichen von mangelnder Versorgung mit warmen Mahlzeiten oder mangelhafte, nicht witterungsangepasste Kleidung. 2001 kam es zur Gründung einer Kindergruppe mit ehrenamtlicher Betreuung. Die Kleinen nutzten zu bestimmten Zeiten ebenfalls den Raum in der Tempelhofer Straße 1 (Kinder am Nachmittag, Jugendliche ab dem frühen Abend). Nach der Auslagerung des „Continue“ durften die Kinder den Raum alleine nutzen. Nach Uneinigkeiten mit der Nachbarschaft wurde ein Vergleich geschlossen und das Ladenlokal musste ganz aufgegeben werden.
- Daher wurde ein passendes pädagogisches Konzept für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren gemeinsam mit der Caritas Homburg entwickelt. Die Caritas übernahm 2007 das bis heute bestehende Kinderzentrum KIZ in der Charlottenburger Straße in ihre Trägerschaft.

Stadtmitteprojekt 2nd HOME

- Die Eröffnung eines Jugendraums in der Stadtmitte in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund erfolgte nach entsprechender Vorbereitung im Jahr 2004. Die Einrichtung war die sozialpädagogische Antwort der Stadt auf die festgestellte prekäre Situation von Jugendlichen (häufig mit Migrationshintergrund). Beobachtet wurden Versorgungsmängel, auffälliges Verhalten (Vandalismus, stark provozierendes Verhalten in der Öffentlichkeit bei männlichen Jugendlichen, Kinder spielten an gefährlichen Stellen). Das Stadtmitte-Projekt wurde in der Zeit von 2005 bis 2010 von der Landesregierung als Integrationsprojekt mitgefördert. Die Einrichtung hat eine große Bedeutung für die Stadtmitte.

Atelier für Mädchen und junge Frauen

- Das Atelier für Mädchen und junge Frauen arbeitet nach dem pädagogischen Ansatz der Geschlechterdifferenzierung. Schwerpunkt ist die Förderung von Mädchen aus einem Umfeld mit sozial schwierigem oder bildungsfernem Hintergrund. Ziel ist das Erreichen von Bildungsabschlüssen und/oder eine passende Studien- oder Berufsorientierung. Die enge Kooperation zwischen Stadtjugendpflegerin, CJD, AWO, Kreisjugendamt und Kreisfrauen-beauftragter führte 2002 zur Einrichtung des Ateliers als interkultureller Treffpunkt für Mädchen. Die Arbeit der dort tätigen Pädagoginnen ist seit langen Jahren sehr erfolgreich und zeigt gute Wirkungen bezüglich Berufsorientierung, Ausbildung und Studium.

Leistungen des Kinder- und Jugendbüros:

Die engagierte Arbeit im Kinder- und Jugendbüro (städtische Jugendpflege) orientiert sich seit Jahren an der Handlungsmaxime Jugendorientierte Stadt Homburg (j.o.s.h.) wie oben beschrieben. Das umfassende Konzept zur vielfältigen Prävention und Vernetzung im Kinder- und Jugendbereich rückt neben der Förderung von Kinder- und Jugendkultur, Freizeit und Feriengestaltung folgende Inhalte in den Fokus:

- Verbesserung der Bedingungen zum gelingenden Aufwachsen: „Damit niemand verloren geht!“
- Schaffung eines Rahmens auf Stadtebene zur Förderung der Entwicklung einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit
- Verbesserung der Chancen von Kindern und Jugendlichen, die wenig Unterstützung aus der Herkunftsfamilie erfahren
- Prävention vor Jugendkriminalität
- Prävention vor Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Prävention im Gesundheitsbereich
- Prävention im Umgang mit modernen Medien
- Hinführung zu demokratischem Handeln in einer vielfältigen Gesellschaft durch die Partnerschaft für Demokratie Homburg (gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“).

j.o.s.h.: Jugendorientierte Stadt Homburg

Unsere Präventionsbausteine



Begründung der Weiterfinanzierung:

Das gut etablierte und positiv besetzte „Markenzeichen j.o.s.h.“ würde mit dem kompletten Ausstieg der Stadt aus der finanziellen Förderung der Jugendräume einen Großteil seines Kernbereichs verlieren. Eine Prognose hinsichtlich des Anstiegs von Jugendkriminalität ist durchaus realistisch. Der derzeitige Corona-Lockdown bewirkt durch die Kontaktverbote eine Einschränkung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Bereits in diesem vergleichsweise kurzen Zeitraum wird aus der Bürgerschaft über vermehrtes Auftreten von Vandalismus in der Innenstadt und über einen Anstieg von bedrohlich wirkendem Verhalten durch Gruppen männlicher Jugendlicher in der Öffentlichkeit berichtet.

Trotz der bekannten Haushaltsnotlage und den erforderlichen Sparmaßnahmen sollte die Stadt Homburg weiterhin finanzielle und fachliche Unterstützung gewähren.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt sichert die personelle Einbindung der städtischen Jugendpflege in den jeweiligen Fachbeiräten und die Steuerung künftiger Entwicklungsprozesse in der inhaltlichen Ausrichtung und Arbeitsweise der Einrichtungen.

In ersten Gesprächen hat der Saarpfalz-Kreis seine Bereitschaft signalisiert, bisherige Finanzierungsanteile zu erhöhen. Zur Vermeidung von Präzedenzfällen wird aber auch die Notwendigkeit einer weiteren Beteiligung der Stadt Homburg angemahnt.

Anlage/n

1 zu fördernde Projekte2021_Vorlage Stadtrat200521 (nichtöffentlich)

2021/95/50-01**öffentlich**

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Becker, Laura



Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Satzung für den Jugendbeirat Homburg wurde erstmals am 6. Mai 2021 im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss vorgelegt.

Im Ausschuss wurden 2 inhaltliche Aspekte intensiver diskutiert und die Mitglieder haben um eine erneute Prüfung der folgenden Sachverhalte gebeten:

1. Die vorgeschlagene Altersgrenze von 25 Jahren wurde von einigen Mitgliedern als zu hoch erachtet, besser seien in diesem Fall 21 Jahre.
2. Das vorgeschlagene Verfahren zur Benennung der Mitglieder des Jugendbeirates durch den Stadtrat wurde ebenfalls kritisch hinterfragt. Alternativ solle die Wahl durch die Jugendlichen selbst erfolgen.

Nach eingehender Prüfung der beiden Anliegen möchte die Stadtverwaltung an ihrem Beschlussvorschlag vom 6. Mai 2021 festhalten. Die Begründungen hierfür werden im Folgenden aufgeführt.

Thema Altersgrenze

Das zuständige Fachamt hat am 9. März 2021 eine Auftaktveranstaltung für alle interessierten Jugendlichen organisiert, bei der unter anderem das Höchstalter für Mitglieder intensiv diskutiert wurde. Dabei haben die Teilnehmenden mehrheitlich für ein Anheben der Altersgrenze auf 25 Jahre plädiert, umgekehrt hat sich niemand für eine niedrigere Grenze ausgesprochen.

Die Stadtverwaltung hat diesen Vorschlag aufgenommen und mit der gesetzlichen Grundlage abgeglichen. Diese besagt, dass Personen bis 27 Jahren als junge Volljährige gelten (SGB VIII §7 Abs. 1 Nr. 4), somit spricht aus rechtlicher Sicht nichts gegen ein Höchstalter von 25 Jahren.

Zudem beläuft sich die Obergrenze des Alters bei anderen Beiräten im Saarland durchschnittlich ebenfalls auf ca. 25 Jahre, es handelt sich also um keine außergewöhnlich hohe Grenze.

Thema Wahlverfahren

Die Vorschläge zu einer alternativen Wahl, welche nicht durch den Stadtrat erfolgt, würden einige Nachteile mit sich bringen.

Bei einer Urwahl durch die Jugendlichen selbst müssten alle Betroffenen aus der Zielgruppe schriftlich eingeladen werden. Nachdem Wahlvorschläge gemacht wurden, gäbe es einen Wahltag, für den Wahllokale und Personal bereitgestellt werden müssten. Bei diesem Verfahren würden immense Kosten von mindestens 15.000 Euro entstehen, da neben den Portokosten noch Personal für die Wahllokale und die Auszählungen abgestellt werden müsste. Zudem wäre der logistische Aufwand kaum zu bewältigen.

Bei einer rechtlich sicheren Online-Wahl wäre ebenfalls mit Kosten von ca. 4500 Euro zu rechnen, da ein geeignetes Programm erworben werden müsste. Gleichzeitig schließt man möglicherweise bestimmte Personengruppen aus, die keinen Zugang zu solchen Formaten haben.

Auch eine Wahl durch Jugendliche bei einer Versammlung gestaltet sich schwierig, vor allem durch die Begrenztheit auf einen einzigen Wahltermin.

Bei einer Benennung der Mitglieder durch den Stadtrat hingegen kann ein niedrighschwelliges Bewerbungsverfahren über einen angemessenen Zeitraum stattfinden. Außerdem kann sich der Stadtrat an dem von den Jugendlichen erarbeiteten Kriterienkatalog orientieren, um eine möglichst große Vielfalt in allen Belangen zu gewährleisten.

Die Stadt Homburg wird als erste Stadt im Saarpfalz-Kreis einen Jugendbeirat einrichten und hierfür müssen erst funktionierende Strukturen geschaffen werden. Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, nach den ersten Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen Prozedere die angesprochenen Aspekte nochmals zu reflektieren und bei Bedarf für eine kommende Amtszeit Korrekturen vorzunehmen.

Anlage/n

- 1 Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg (öffentlich)

Satzung für den Jugendbeirat der Kreisstadt Homburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kreisstadt Homburg möchte durch die Bildung eines Jugendbeirates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden und damit dem Gedanken des § 49 a Abs. 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz Rechnung getragen wird.

Der Jugendbeirat ist kein Organ der Kreisstadt Homburg. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 1 Ziel und Zweck des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat verfolgt unter anderem nachstehende Anliegen:

- Motivation junger Menschen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen.
- Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Jugendarbeit innerhalb der Homburger Bevölkerung.
- Motivation junger Menschen, das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie z.B. Kommunalentwicklung, Bildung, Sport, Freizeit oder Kultur.
- Stärkung der Beteiligung Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, die jugendrelevante Themen berühren.
- Unterstützung der Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die jugendliche Bevölkerung in der Kreisstadt Homburg haben.
- Beseitigung von Schwierigkeiten und Hemmnissen bei der Beteiligung junger Menschen.
- Förderung der Selbstständigkeit und Autonomie der Jugendlichen im Jugendbeirat, so dass Entscheidungen ohne die Einbindung von Erwachsenen getroffen werden können.
- Schaffung von Chancengleichheit durch Bildungsangebote für Jugendliche.
- Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten des Jugendbeirates und somit sinnvolles Einsetzen der zur Verfügung stehenden Geldern, sowie das Akquirieren von externen Fördermitteln.

§ 2 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen und Belange der jungen Menschen wahr und entwickelt in allen jugendrelevanten Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kreisstadt Homburg.
- (2) Der Jugendbeirat unterbreitet der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Jugendarbeits- und Jugendfördermaßnahmen in allen Belangen, die Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Jugendbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu.
- (4) Dem Jugendbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle jugendrelevante Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

Der Jugendbeirat kann und soll seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat soll sich mit allen für die Jugendarbeit in der Kreisstadt Homburg relevanten Planungen und Vorhaben befassen. Dies trifft beispielsweise insbesondere auf folgende Bereiche zu:
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche,
 - Jugendeinrichtungen, Spiel- und Sportstätten,
 - Freizeit- und Sportangebote sowie Bildungs- und Kulturangebote,
 - Erarbeitung und Empfehlungen zu Lösungsansätzen auf örtlicher Ebene, die Auswirkungen auf Jugendliche haben (z.B. Drogen, Spielsucht, Kriminalität),
 - Optimierungen im öffentlichen Personennahverkehr,
 - Bildungs- und Kulturangebote sowie Schaffung von Strukturen für interkulturelle Begegnungen,
 - Schaffung öffentlicher Räumlichkeiten zum konzentrierten Lernen und Arbeiten,
 - Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates oder seine Vertreterin/sein Vertreter können an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit jugendrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Er hat ein Anhörungs- und Rederecht.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält eine Einladung zu allen öffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit jugendrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Stadtverwaltung über anstehende Maßnahmen, die den Aufgabenbereich des Jugendbeirates betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (5) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (6) Für die Mitglieder des Jugendbeirates gelten die §§ 26 (Treuepflicht) und 27 (Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit) des Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Stadtrat ernannt.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Jugendbeirates sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- Breite Vielfalt des Altersspektrums,
 - Mischung aus parteipolitischen und nicht parteipolitisch engagierten Jugendlichen,
 - Vertretung möglichst aller Schulformen,
 - Vertretung möglichst aller Stadtteile,
 - Vertretung möglichst aller Geschlechter,
 - Mischung aus kultureller und persönlicher Vielfalt und Diversität.
- (4) Für die Mitgliedschaft im Jugendbeirat können sich Jugendliche und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Berufung zwischen 12 und 25 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind, bewerben.
- (5) Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind stimmberechtigt.
- (6) Bei der Ernennung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirates durch amtliche Bekanntmachung zu Bewerbungen aus der Bevölkerung und den in Abs. 3 angeführten Kreis an Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf. Für den ersten Jugendbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.
- (8) Der Stadtrat ernennt aus den Bewerberinnen/Bewerbern die Mitglieder für den Jugendbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl aus. Beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder rücken die Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Mitglied in den Jugendbeirat nach.

§ 5 Amtszeit, Konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg innerhalb von 90 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Ernennung der Mitglieder ein.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendbeirates fort.
- (4) Ein Überschreiten der in § 4 genannten Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Der Jugendbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, zusammen.
- (3) Für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz findet §51a Abs. 1-4 KSVG analog Anwendung. Zwei Drittel aller Mitglieder müssen zustimmen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) An den Sitzungen des Jugendbeirates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Vertreter/Vertreterin mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die/der Beauftragte für Schule, Jugend und Erziehung sowie eine Stadtjugendpflegerin/ein Stadtjugendpfleger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (7) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Jugendbeirates fertigt die Schriftführerin / der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll. Er ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Schriftführung wird von der Stadtjugendpflege übernommen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre/seine Vertreterin oder ihren/seinen Vertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und weitere zwei Mitglieder vertreten den Jugendbeirat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende informiert den Stadtrat über die Tätigkeit des Jugendbeirates einmal im Kalenderjahr mittels eines Jahresberichtes.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung im Jugendbeirat obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Der Jugendbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Kreisstadt Homburg in Person einer Stadtjugendpflegerin/einem Stadtjugendpfleger unterstützt.
- (2) Die Kreisstadt Homburg stellt dem Jugendbeirat für seine Aufgabenwahrung geeignete Tagungsräume zur Verfügung.

§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

- (1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Homburg für die Erledigung der Aufgaben des Jugendbeirates einen Mindestbetrag von 3000 Euro aus dem Haushalt zur Verfügung. Bei entsprechendem Mehrbedarf kann der Betrag nach einem Antrag und dessen Prüfung nach oben angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Michael Forster)

Bürgermeister

2021/81/600**öffentlich**

Beschlussvorlage

600 - Bauverwaltung / Vergabe

Bericht erstattet: Herr Missy



Vergaberichtlinie - Verlängerung der Gültigkeitsdauer der derzeitigen Wertgrenzen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	17.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gültigkeit der festgelegten Wertgrenzen der Vergaberichtlinie wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Wertgrenzen für Auftragsvergaben - in Anlehnung an den Vergabeerlass des Innenministeriums vom 07.04.2020 - geändert. Aufgrund des Änderungserlasses vom 02.06.2021 wird diese Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

Anlage/n

- 1 Vergabeerlass 020621 (öffentlich)

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020

vom 02.06.2021

Der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2020 (Amtsbl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.2, 2.4 und 2.6 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 02.06.2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport



Klaus Bouillon

2021/73/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Kernplan



Bebauungsplan "Rechts am Zweibrücker Weg", Gemarkung Homburg: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ in der Gemarkung Homburg wird beschlossen
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gebilligt
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Die Grundstücke „Rechts am Zweibrücker Weg“ sind derzeit unbebaut und könnten einer Bebauung zugeführt werden.

Das städtebauliche Konzept sieht dazu die Errichtung von drei Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie einer Lagerhalle vor.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine weitgehend unbebaute Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Die nördlich angrenzende Röhrriechfläche als vermutlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG wird nicht in Anspruch genommen. Die Anbindung der Fläche an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist über die östlich verlaufende Zweibrücker Straße gesichert. Der ruhende Verkehr könnte vollständig auf dem Grundstück, u. a. in einer Tiefgarage, untergebracht werden.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005), welcher ein Mischgebiet festsetzt und nur im vorderen Bereich zur Saarbrücker Straße hin überbaubare Flächen definiert. Demnach ist eine Bebauung, insbesondere aufgrund fehlender überbaubarer Grundstücksflächen, nicht realisierungsfähig.

Ziel des Bebauungsplanes ist demnach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Planung (Nachverdichtung).

Im Bebauungsplan sollen u.a. folgende Festsetzungen getroffen werden (Auswahl):

- Die Festsetzung eines Mischgebietes zur Realisierung von Wohn- und Gewerbeeinheiten.
- Die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen zur Vermeidung der Entstehung überdimensionierter Bauten.
- Die Festsetzung von Flächen für eine Tiefgarage mit Zufahrt zur Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück.
- Die Festsetzung einer Verkehrsfläche zur internen Erschließung des Plangebietes.
- Die Festsetzung eines öffentlichen Fußweges zur Sicherung der bestehenden Fußwegeverbindung in Richtung des Baumarktes.
- Die Festsetzung von Stellplatzeingrünung, als naturschutzfachliche Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen (Biotop),
- im Osten durch eine angrenzende Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen bzw. die Straßenverkehrsfläche der Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423),
- im Süden durch die Bebauung und private Freiflächen der Zweibrücker Straße Nr. 75 sowie die angrenzenden Flächen des Globus-Baumarktes und
- im Westen durch die Stellplatzflächen des Globus-Baumarktes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4.900 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung).

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan „Rechts am Zweibrücker Weg“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005).

Anlage/n

- 1 Übersichtskarte (öffentlich)
- 2 Luftbild+Kataster (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich (öffentlich)
- 4 Planzeichnung B-Plan "Rechts am Zweibrücker Weg" (öffentlich)
- 5 Begründung B-Plan "Rechts am Zweibrücker Weg" (öffentlich)
- 6 B-Plan_Innenstadterneuerung_Teilplan10 (öffentlich)



Homburg



Maßstab
1:5000

Rechts am Zweibrücker Weg

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil
Homburg

ENTWURF

16.06.2021



KERN
PLAN

Rechts am Zweibrücker Weg

IMPRESSUM

Im Auftrag:

Kreisstadt Homburg
Am Forum
66424 Homburg

Stand: 16.06.2021, Entwurf

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. Sarah End
Raum und Umweltplanerin
Geschäftsführerin

Projektleitung:

Lisa Müller, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	19

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Homburg sollen die Grundstücke „Rechts am Zweibrücker Weg“, nördlich des Globus-Baumarktes, bebaut werden. Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt drei Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie einer Lagerhalle.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine weitgehend unbebaute Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Im östlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an die Zweibrücker Straße, findet sich zudem ein Wohngebäude (Zweibrücker Straße Hs.-Nr. 73).

Die Erschließung der Fläche ist über die östlich verlaufende Zweibrücker Straße gesichert. Die interne Erschließung des Gebiets soll über den vorhandenen Fußweg zum Baumarkt erfolgen, welcher verbreitert und als Zufahrtsstraße ausgebaut werden soll. Der Fußweg zum Baumarkt soll hierbei er-

halten werden. Der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Grundstück, u. a. in einer Tiefgarage, untergebracht werden.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005), welcher ein Mischgebiet festsetzt und überbaubare Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Zweibrücker Straße definiert. Demnach ist das Vorhaben insbesondere aufgrund der Ausweisung als nicht überbaubare Grundstücksflächen nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes „Rechts am Zweibrücker Weg“ beschlossen.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ aus dem Jahr 2005.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4.900 m².

Ursprünglich war die Bebauung einer größeren Fläche vorgesehen. Da es sich bei dieser nördlich gelegenen Fläche jedoch um eine Röhrichtfläche und ein Biotop handelt, wurde zum Schutz dieser Fläche hierauf verzichtet.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und



Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 4.900 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt inmitten der Kreisstadt Homburg, unmittelbar angrenzend an die Zweibrücker Straße (B 423).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen (Biotop),
- im Osten durch eine angrenzende Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen bzw. die Straßenverkehrsfläche der Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423),
- im Süden durch die Bebauung und private Freifläche der Zweibrücker Straße Nr. 75 sowie die angrenzenden Flächen des Globus-Baumarktes und
- im Westen durch die Stellplatzflächen des Globus-Baumarktes.

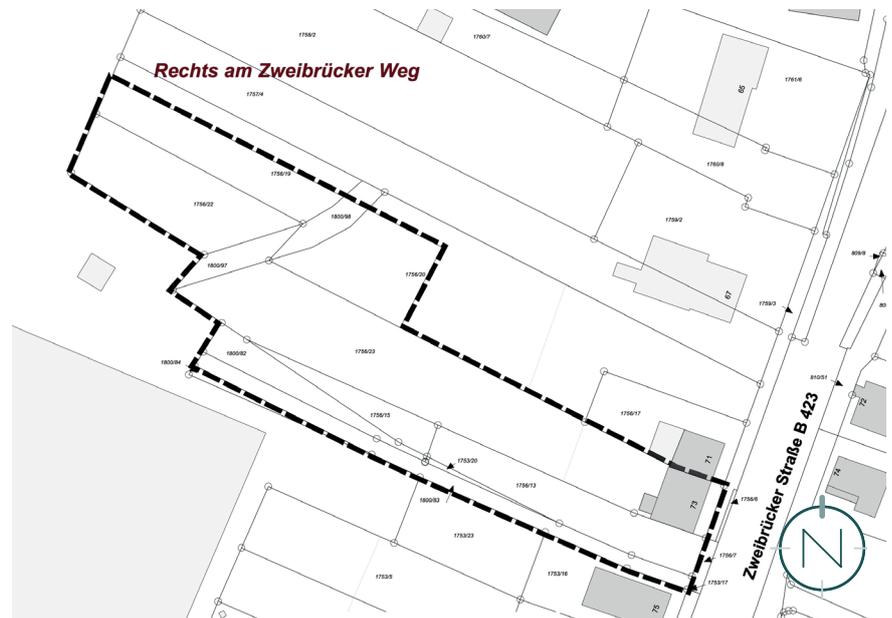
Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich überwiegend im Eigentum von Privatpersonen. Lediglich der öffentliche Fußweg in Richtung Globus-Baumarkt sowie eine kleinere Restfläche sind im Eigentum der Kreisstadt Homburg. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist daher von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Das Plangebiet ist durch einen befestigten, öffentlichen Fußweg sowie einem Wohngebäude (Stadtvilla) und den dazugehörigen privaten Freifläche mit Schuppen geprägt. Einzelne Bäume und eine dichtere Gehölzstruktur im Nordwesten des Gebietes strukturieren die Freifläche.

Die Umgebung des Plangebietes ist teils durch Wohnnutzung und private Freiflächen (Privatgärten) geprägt. Westlich des Gebietes befindet sich mit dem Globus-Baumarkt zudem ein großflächiger Einzelhändler. Zudem sind in der näheren Umgebung verein-



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

zelt Handwerksbetriebe und sonstige Nutzungen vorzufinden.

Das Plangebiet ist somit für eine gemischte Nutzung prädestiniert.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist reliefarm. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbe-

sondere auf die Festsetzung des Bauftensers) auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist über die östlich angrenzende Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423) erschlossen. Über diese erfolgt auch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (ca. 4 km bis BAB 6, AS 9 „Homburg“ bzw. ca. 5,5 km bis BAB 8, AS 30 „Einöd“).



Blick ins Plangebiet aus Richtung Südwesten mit der bestehenden Stadtvilla im Hintergrund

Bzgl. der Anbindung an die Zweibrücker Straße soll eine „rechts rein, rechts raus“ Regelung erfolgen. Das bedeutet, dass man von der Zweibrücker Straße kommend nur rechts in das Plangebiet einfahren bzw. vom Plangebiet aus nur nach rechts in die Zweibrücker Straße abbiegen darf.

Die interne Erschließung des Gebiets soll über den vorhandenen Fußweg zum Baumarkt erfolgen, welcher erweitert und als Zufahrtsstraße ausgebaut werden soll. Der Fußweg zum Baumarkt soll hierbei erhalten werden.

Der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Grundstück, u. a. in einer Tiefgarage, untergebracht werden.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Virchowstraße“, welche sich unmittelbar nord-östlich des Plangebietes befindet. Ab hier bestehen u. a. Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Zweibrücken sowie an den Hauptbahnhof Homburg.

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es für die Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Zweibrücker Straße bereits grundsätzlich vorhanden.



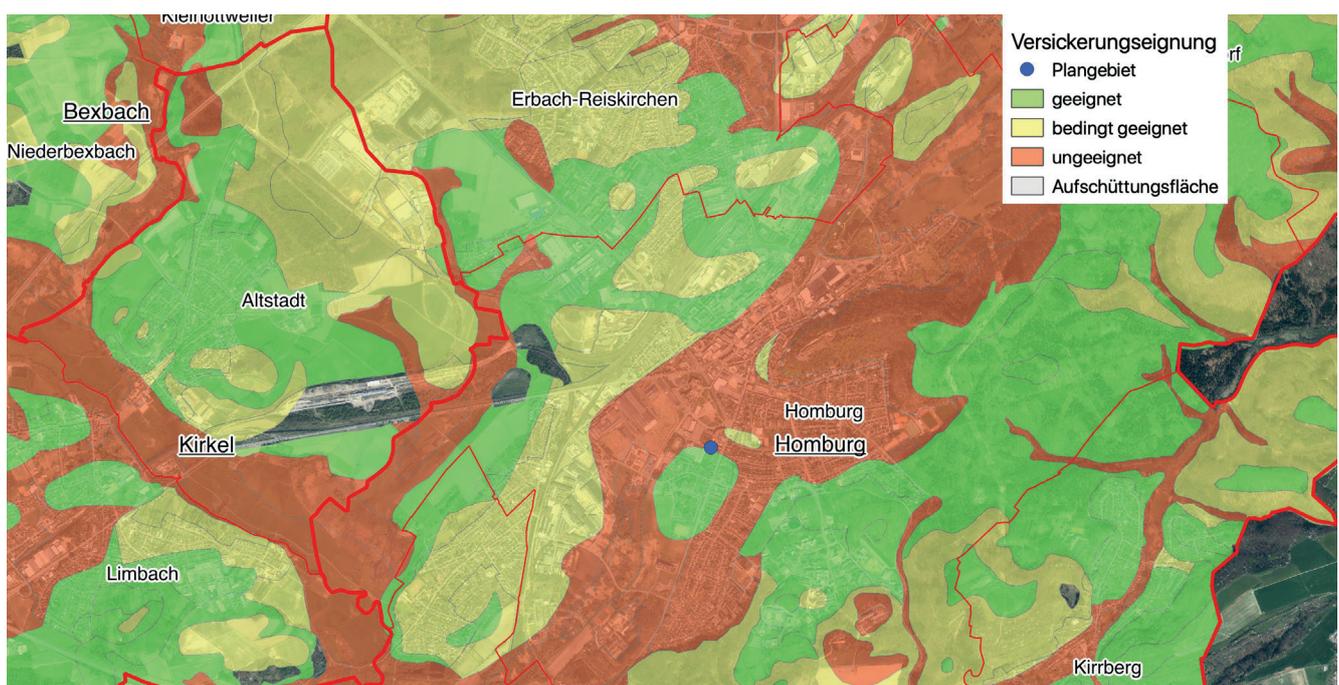
Bestehende Wohnbebauung im Osten des Plangebietes mit der angrenzenden Zweibrücker Straße

Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht zwingend anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 04.05.2021).

Die Stadt plant langfristig den Ausbau des Trennsystems. Daraus ergibt sich die Forderung der Stadt, ein modifiziertes Trennsystem einzurichten. Das bedeutet:

- Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet.
- Anfallendes Regenwasser wird entweder versickert (sofern der bodengutachterliche Nachweis erbracht wird) oder über einen Regenwasserkanal abgeleitet, in einem unterirdischen Rückhaltebecken/-kanal gespeichert und gedros-



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 04.05.2021)

selt in den Mischwasserkanal abgegeben.

- Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Plangebiet, welches inmitten eines heterogen genutzten Gebiets liegt, ist von den bestehenden Stadtviellen und einem großflächigen Einzelhändler (Globus Baumarkt) geprägt. Das Grundstück dient im Bestand größtenteils als private Freifläche, eine Nachverdichtung mit Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie einer Lagerhalle bietet sich auf dieser Fläche daher an. Gleichzeitig übernimmt das Gebiet eine Scharnierfunktion zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Osten und den gewerblichen Einheiten im Westen.

Die Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird somit vermieden.

Für die Entwicklung des Standortes eignen sich angesichts der umliegenden Nutzung (Wohnen in Ein- und Mehrfamilienhäusern und großflächiger Einzelhandel) nur wenige Vorhaben.

- Die geplante Nutzung muss mit der vorhandenen Wohnnutzung im Umfeld verträglich sein.
- Weiterhin stellen das Störgradpotenzial für die umgebende Wohnnutzung und die städtebaulich gestalterischen Anforderungen Entwicklungshemmnisse dar.

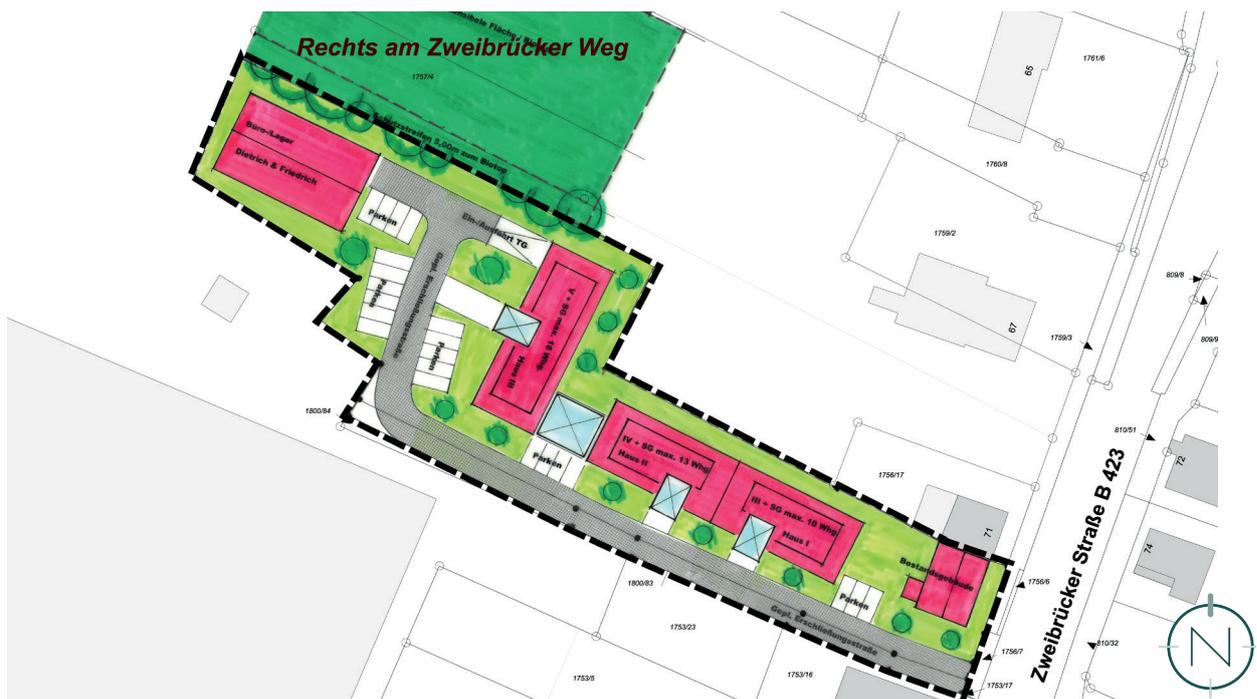
Dem wird durch die Realisierung von Mehrfamilienhäusern, gewerblichen Einheiten sowie einer Gewerbehalle in dem heterogen geprägten Gebiet Rechnung getragen. Sonstige Nutzungsalternativen, z.B. eine rein gewerbliche Nutzung, ist hier aufgrund der geringen Fläche kaum realisierbar und städtebaulich böten sich attraktivere und eher vertretbare Standortalternativen in der Kreisstadt Homburg an.

Mischnutzung ist eine realisierbare, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an vielfältig nutzbaren Flächen begründbare Nutzung. Durch die geplante Nachverdichtung einer Freifläche wird die Kreisstadt der anhaltenden Nachfrage nach neuem Wohnraum und Arbeitsplätzen gerecht.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück eine Mischbaufläche dar. Die planerische Zielvorstellung des vorbereiteten Bauleitplanes wird weiterhin gewahrt. Darüber hinaus setzt der bestehende Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005) das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung bereits als Mischgebiet fest.

Die Standortfaktoren für eine Mischnutzung sind günstig. Es handelt sich um eine etablierte Wohnlage mit gleichzeitig schneller Anbindung an die Homburger Innenstadt per PKW oder ÖPNV (Bushaltestellen „Virchowstraße“ in fußläufiger Entfernung). Auch die Kindertagesstätte „Kath. Kindertagesstätte Fronleichnam“ liegt noch in der erweiterten Nachbarschaft (ca. 600 m östlich in der Ringstraße). Die unmittelbare Lage an der Zweibrücker Straße (Bundesstraße B 423) ist zudem ein guter Standortfaktor für gewerbliche Nutzungen. Die Autobahn (BAB 8 und BAB 6) ist ebenfalls in kurzer Zeit zu erreichen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.



Städtebauliches Konzept, Quelle: Roland Lupp, Dipl. Ing. Architekt AKS, Homburg; Stand der Planung: April 2021; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

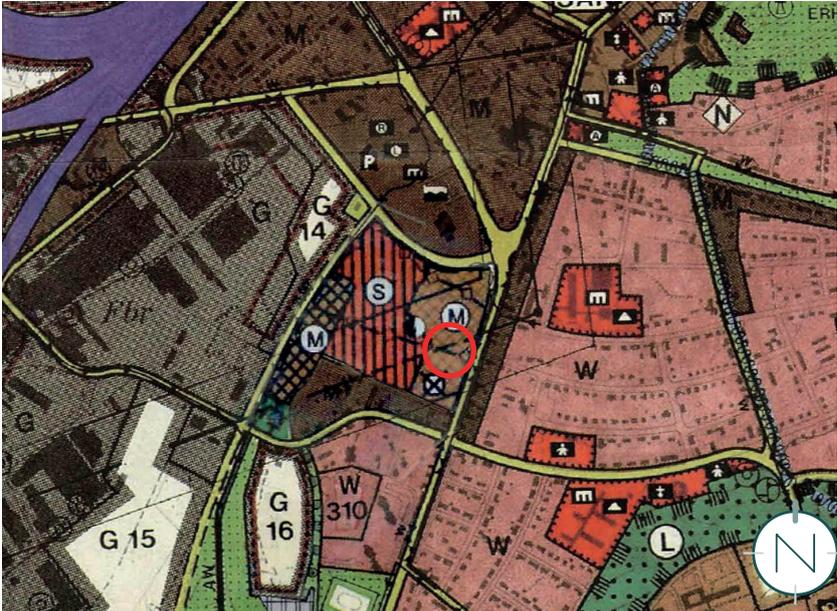
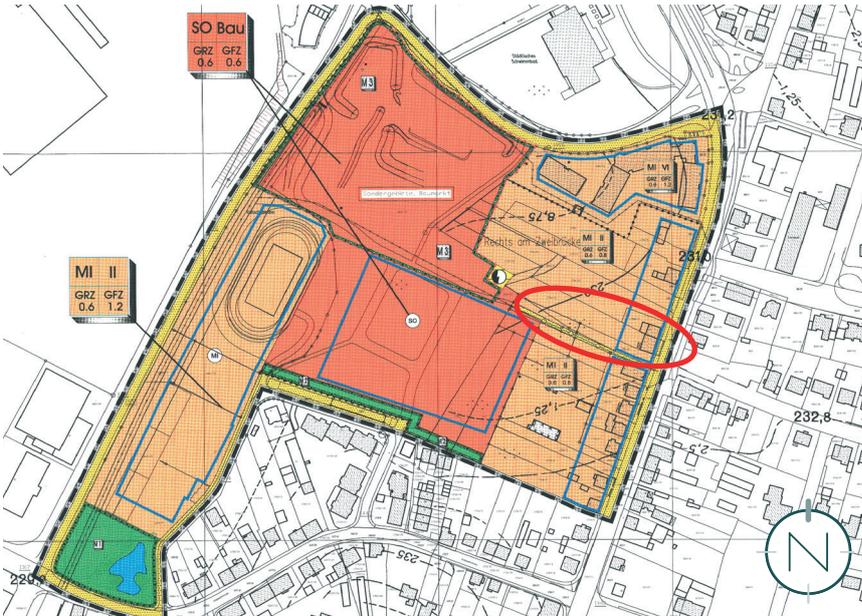
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005) greift bereits in die Wohneinheitenbilanzierung ein. 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr <p>Es wird beantragt, dass aufgrund § 13a BauGB (Bebauungsplan, der der Nachverdichtung dient) die Wohneinheiten nicht angerechnet werden</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches (Siedlungsraum):</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) Nachweis des Braunen Langohrs (C. HARBUSCH, 2008, Winterquartier in den Karlsberg-Stollen) und der Mauereidechse am Landratsamt (C. BRAUNBERGER, 2012) • die älteren Fundortdaten des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius und noch innerhalb des Siedlungsbereiches Vorkommen der gefleckten Smaragdlibelle und im Bereich der Erbach-Aue Nachweise der Rohrammer, des Schwarzkehlchens und der Turteltaube aus den späten 80er Jahren • keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen • kein Lebensraum n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und kein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope betroffen, nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
<u>Allgemeiner Schutz</u> wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
<p><u>Besonderer Artenschutz</u> (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Homburger City an der Zweibrücker Straße unweit des Rathauses • es handelt sich um eine Baulücke zwischen dem Burger King und einem Wohnhaus mit rückwärtiger Freifläche • nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine mittlerweile vollständig verbrachte Fläche, auf der, offenbar in Vorgriff auf ein früher beabsichtigtes Bauvorhaben, eine Baugrube angelegt wurde; hier hat sich zwischenzeitlich auf anmoorigem Standort ein kleinflächiges Rohrkolben-Röhricht entwickelt, das von Pioniergehölzen überwiegend aus Salweiden gesäumt wird; aufgrund des relativ hoch anstehenden Grundwassers sind tiefer liegenden Bereiche offenbar ganzjährig mit Grundwasser gefüllt (das Grundstück befindet sich im Bereich der ehemaligen Erbach-Aue, das Gewässer ist im gesamten Innenstadtbereich jedoch vollständig verrohrt) • zumindest das Rohrkolben-Röhricht ist n. § 30 BNatSchG geschützt; dies und der Umstand, dass das Gewässer als potenzieller Laichstandort für Amphibien gelten darf, hat nach naturschutzfachlicher Beurteilung den Investor dazu veranlasst diesen ursprünglich in den Geltungsbereich eingeschlossenen Abschnitt aus der Planungsfläche auszuschließen

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • der reduzierte Geltungsbereich umfasst nunmehr das Wohngrundstück an der Zweibrücker Str. 73 mit Wohngebäude und Ziergrünfläche, den rückwärtig anschließenden intensiv genutzten Grünbereich, sowie daran anschließend eine weitere extensiv genutzte Grünfläche mit mehreren alten Obstbäumen • der Geltungsbereich umfasst weiterhin den rückwärtigen Bereich der Baulücke zwischen dem bestehenden Wohnhaus und dem Burger King, die Baulücke wird gerade bebaut, wobei das aufgebrachte Schotterplanum ca. 10-15 m in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinreicht • in den Geltungsbereich eingeschlossen ist auch der südlich angrenzende Fußweg zwischen Zweibrücker Straße und Globus-Baumarkt • standörtlich und aus der Sicht der aktuellen Nutzung ist die Planungsfläche außerhalb des eingefriedeten Wohngrundstückes und des asphaltierten Verbindungsweges 2-geteilt: • der an das Wohngrundstück anschließende, eher trockene Abschnitt wird von den Anliegern intensiv genutzt und regelmäßig gemäht bzw. freigehalten, auf der Teilfläche befinden sich mehrere Unterstände, eine Holzgarage und Lagerflächen • der rückwärtige Abschnitt ist etwas feuchter und wird von einer, lokal durch Grünschnittablagerungen gestörten, eutraphenten Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese eingenommen, die regelmäßig von aufkommenden Brombeerhecken freigestellt werden muss, die vor allem aus der nördlich angrenzenden Brachfläche einwachsen; auf der Teilfläche befinden sich mehrere alte Obstbäume, ein vitaler Walnussbaum mit ca. 80 cm Stammdurchmesser, ein umgeknickter Kirschbaum BHD ca. 70 cm, ein weiterer vitaler Kirschbaum mit BHD 60 cm sowie ein jüngerer Apfelbaum mit Totästen und Höhleninitial • die Bäume, vor allem der Apfelbaum und der umgeknickte Kirschbaum, besitzen hohe Totholzanteile, auch offene Spalten und Nischen in den Bruchstellen, die sich für Halbhöhlenbrüter wie z.B. den Gartenrotschwanz als Brutstätte eignen; Hinweise auf aktuelle oder frühere Bruten wurden jedoch nicht gefunden • es konnten auch keine Stamm- und Asthöhlen registriert werden, die z.B. aus als Fledermausquartier geeignet wären; das Höhleninitial am Apfelbaum besitzt noch eine zu geringe Tiefe • zwei weitere jüngere und vitale Obstbäume befinden sich im vorderen intensiv genutzten Teilbereich <p>Bestehende Vorbelastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im City-Bereich von Homburg mit stark versiegeltem Umfeld und geringem Anteil an Grünstrukturen • hohes Verkehrsaufkommen durch Straßenverkehr und Nutzung als Parkplatz (Globus-Baumarkt) • daher starke Stör- und Lärmdisposition, auch durch Fahrzeugbewegungen <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorderer intensiv genutzter Teilbereich mit vergleichbaren Strukturen wie in den angrenzenden Wohngrundstücken mit stark beanspruchten und gestörten Grün- oder Ziergrünflächen, Unterständen, Abstellplätzen für Gartenutensilien, Ablagerungen etc. • Dachüberstände, Nischen und andere Strukturen an den Unterständen und der Garage als Brutstätte für Gebäudebrüter grundsätzlich geeignet (z.B. Hausrotschwanz); bei der Begehung im April konnte keine Aktivität von Haussperlingen registriert werden, auch für Mauersegler sind die niedrigen Gebäude ungeeignet • im rückwärtigen Abschnitt mit randlichen Ziergrün- und Brombeerhecken sowie alten Obstbäumen sind Brutstätten von Gehölzfrei- und Halbhöhlenbrütern möglich • keine geschlossenen Baumhöhlen als potenzielle Brut- bzw. Ruhestätten für höhlenbrütende Vögel bzw. Fledermäuse

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • in der angrenzenden Brachfläche mit perennierendem Kleingewässer und kleinem Röhricht ist evtl. mit dem Sumpfrohrsänger zu rechnen, der bekannterweise auch in kleine Feuchtbrachen innerhalb des Siedlungsbereiches vordringt (auch wenn während der Begehung keine Gesangsaktivitäten registriert wurden); verhört wurden an dieser Stelle u.a. Zilzalp, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel und Elster • in dieser angrenzenden Brachfläche ist auch ein (Laich-)Vorkommen von Amphibien möglich, a priori nicht auszuschließen ist gar ein Vorkommen der Gelbbauchunke, die nach Information des Umweltamtes (Hr. Dorda) in vergleichbaren, ebenfalls isolierten, Gewässern im städtischen Umfeld bereits nachgewiesen wurde • Planungsfläche besitzt als Grünfläche im stark versiegelten City-Bereich vor allem auch Teillebensraumfunktion (Nahrungsraum) • weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund der Habitatausstattung und der Siedlungslage nicht zu erwarten <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche bietet in den randlichen Ziergrünflächen, Brombeerhecken und an den z. T. alten Obstbäumen Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter, auch für Halbhöhlenbrüter, aufgrund der Lage im Innenstadtbereich ist jedoch vor allem mit störresistenten Siedlungsarten zu rechnen • für diese kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätte eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, d.h. es ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist • dies gilt auch für die möglichen Gebäudebrüter an den Schuppen und Unterständen, zu rechnen ist hier vor allem mit dem Hausrotschwanz • für den in der angrenzenden Brachfläche mit perennierendem Kleingewässer nicht auszuschließenden Sumpfrohrsänger kann im Kontext der nahezu vollständigen Versiegelung des weiteren Umfeldes eine signifikante Verschärfung der Isolationslage durch das Vorhaben (durchgrüntes Mischgebiet) und damit eine Verschlechterung der Habitatfunktion nicht plausibel abgeleitet werden • dies darf im Falle ihres (unwahrscheinlichen) Vorkommens durchaus auch für die Gelbbauchunke gelten • mit jagenden siedlungstypischen Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler u.a.) ist auf der Fläche zu rechnen • geschlossene und quartier- oder gar schwarmtaugliche Baumhöhlen sind trotz hoher Totastanteile und knorrigem Wuchs der 4 alten Obstbäume nicht vorhanden; Tagesquartiere von Einzeltieren können hingegen nicht ausgeschlossen werden • auch hier ist davon auszugehen, dass aufgrund der zahlreichen Quartiermöglichkeiten für die hier zu erwartenden o. g. Siedlungs- bzw. Gebäudearten die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Verbund weiterhin erfüllt sein wird • Tötungstatbestände können wie bei den Vögeln durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen vermieden werden • Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr.1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich <p>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind im Fall der Entfernung der Gehölze die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5., BNatSchG einzuhalten • diese Fristen sind auf den Rückbau der Unterstände, Garagen und die Räumung der Lagerflächen zu übertragen • damit kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden
Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg	
<p>Gemäß der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Homburg vom 18. Februar 2009 sind Bäume innerhalb der Kreisstadt Homburg geschützt, sofern die Kriterien des § 1 der Satzung erfüllt werden.</p> <p>Maßgebliche Faktoren für die Schutzausweisung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumart • Stammumfang <p>Schutzzweck ist gemäß § 2 die Bestandserhaltung der Bäume zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zu erhalten, und in die Planung zu integrieren. Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg ist zu beachten.

Kriterium	Beschreibung
<p>Geltendes Planungsrecht</p> <p>Flächennutzungsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung: gemischte Baufläche • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist erfüllt  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>
<p>Bebauungsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005), der für die Fläche ein Mischgebiet festsetzt. Insbesondere das im Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ festgesetzte Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen lassen die Realisierung des Planvorhabens jedoch nicht zu. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit erforderlich. • Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005).  <p>Auszug aus dem Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet (MI)

Gem. § 6 BauNVO

Zentrales Anliegen dieses Bebauungsplanes ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Quartiers „Rechts am Zweibrücker Weg“.

Es soll ein Gebiet entwickelt werden, das sowohl dem Wohnen, als auch nicht wesentlich störenden, gewerblichen Zwecken dient. Weiterhin sind am Standort „Rechts am Zweibrücker Weg“ ergänzende, vertragliche Nutzungsarten denkbar (z. B. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke). Darüber hinaus können Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Haupt-

sortimenten gemäß Homburger Sortimentsliste, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.

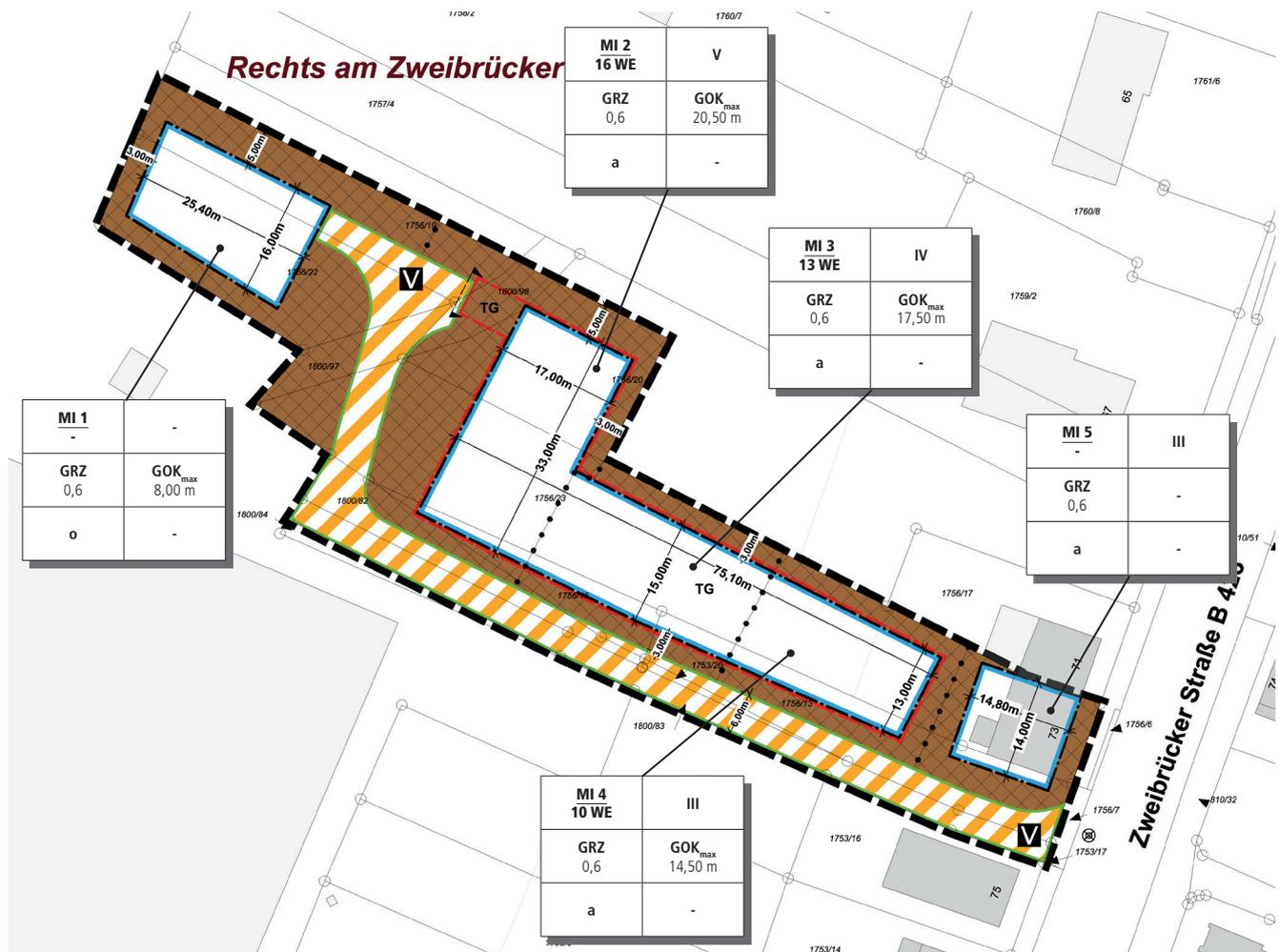
Die Umgebung dient dem Wohnen und als Standort von Nutzungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Dem Ziel der Realisierung einer typischen innerörtlichen Wohnnutzung mit weiteren vertraglichen gewerblichen Nutzungen wird durch die Ausweisung eines Mischgebietes somit Rechnung getragen. Dies entspricht auch dem Bestands-Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ (2005), welcher für das Plangebiet bereits heute ein Mischgebiet festsetzt. Daraus ergibt sich eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung.

Das Mischgebiet ist das Gelenk zwischen Wohnnutzung, Baumarkt und sonstigen gewerblichen Nutzungen im Umfeld.

Die Festsetzung des Mischgebietes hat auch nachbarschützenden Charakter, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen und durch den Ordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt ist.

Die Standortfaktoren, die sich aus der städtischen Lage des Standortes ergeben (u.a. schnelle Anbindung zur Innenstadt, Nachbarschaft zur Betreuungseinrichtung, ...) können mit der Festsetzung voll ausgeschöpft werden.

Es sind jedoch nicht alle Nutzungen des Kataloges des Mischgebietes an diesem Standort realisierungsfähig. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für sportli-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

che Zwecke sind nicht gewünscht. Dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und die ebenso unzulässigen Vergnügungsstätten sind darüber hinaus gestalterisch nur schwer zu integrieren.

Zudem wird durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO die Gefahr des Entstehens von Trading-Down-Effekten innerhalb des Gebietes verhindert. An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Mischgebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante exakt geregelt (mit Ausnahme der bestehenden Wohnbebauung an der Zweibrücker Straße).

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein relativ einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt. Dies vermeidet, dass es durch die Realisierung von Nicht-Vollgeschossen zu unerwünschten Höhenentwicklungen kommt.

Mit der Höhenfestsetzung wird somit eine Einheitlichkeit sowohl von Bestand als auch geplanter Nutzung gewährleistet. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Eine Überschreitungsbefugnis der zulässigen Gebäudeoberkante für Photovoltaik-

module / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 entspricht der Bemessungsobergrenzen des § 17 BauNVO für Mischgebiete.

Insbesondere aufgrund

- des beschränkten Raumangebotes, das aus der umgebenden Bestandsbebauung resultiert, dem Verzicht auf die Inanspruchnahme des Biotops und
- der städtebaulich verdichteten Nachnutzung

geht auch mit der Neubebauung eine stärkere Verdichtung hervor.

Eine geringere Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Eine Überschreitung der Bemessungsobergrenze ist laut BauNVO möglich. Es dürfen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die definierte Obergrenze der GRZ auf bis zu 0,8 überschreiten (§ 19 Abs. 4 S.4 BauNVO). Die Überschreitung ist im vorliegenden Fall notwendig, um die Funktionsfähigkeit des geplanten Quartiers zu gewährleisten.

Zudem sind der Grundstücksfläche Flächenanteile von Gemeinschaftsanlagen, also privaten Anlagen die einem begrenzten Kreis von Grundstückseigentümern gehören, die

durch die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Verpflichtung aus gesetzlichen Vorschriften nachkommen, hinzuzurechnen.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Die gewählte Grundflächenzahl führt beispielsweise nicht zu einer Massierung von Nutzungen und baulichen Anlagen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt.

Der entstehenden Dichte wird durch ausgleichende Maßnahmen entgegengewirkt: Flächen sind nur zu versiegeln, soweit notwendig und je 200 m² angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum anzupflanzen (s. Festsetzungen bei Anpflanzungen), hinzu kommt die Röhrichtfläche, die nun außerhalb des Geltungsbereiches liegt und freigehalten wird.

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird gemäß der Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung zu unterbinden. Einer Beeinträchtigung des Stadtbildes wird damit entgegengewirkt.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist hierbei aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept ist, im Bereich des Mischgebietes MI 1, eine offene Bauweise vorgesehen. Hierbei sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Für die weiteren Mischgebiete (MI 2-5) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung innerhalb des Plangebietes zu-

lässig. Dadurch wird im Plangebiet eine Bebauung gewährleistet, die der städtebaulichen Konzeption folgt und eine später flexible Grundstücksparzellierung zulässt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich exakt an der städtebaulichen Konzeption der geplanten Bebauung. Der alte Bebauungsplan sah keine Nachverdichtung und bauliche Nutzung in zweiter Reihe vor. Zuvor orientierte sich das Baufenster an einem Bestandsgebäude, dessen Raumkante entlang der Zweibrücker Straße übernommen wurde (MI 5).

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen in Teilbereichen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt (z. B. Terrasse), ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes unterirdisches Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich im Plangebiet bereitgestellt. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Tiefgaragen mit Zufahrten sind den dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten zulässig.

Zugänge, Wege, Rampen, Notausgänge, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Anleiterflächen und weitere Erschließungselemente sowie Optionsflächen für Lüftungsschächte sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität und eröffnet geringfügigen Spielraum bei der Ausgestaltung und Bauausführung.

Die Tiefgarageneinfahrt erfolgt von Seiten der internen Erschließungsstraße.

Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten im Plangebiet je Wohngebäude verhindert die Entstehung von Gebäuden mit einer unbegrenzten Zahl von Wohnungen und damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Festsetzung gewährleistet darüber hinaus ein harmonisches Einfügen des Neubaugebietes in den bestehenden Siedlungskörper der Kreisstadt Homburg.

Durch die Beschränkung der max. Wohneinheiten je Wohngebäude sind ausschließlich Hausformen realisierbar, die dem gewachsenen Siedlungskörper mit Mehrfamilienhäusern entsprechen. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: verkehrsberuhigter Bereich

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Für die interne Erschließung ist eine Stichstraße vorgesehen, die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - hier: verkehrsberuhigter Bereich - festgesetzt wird.

Durch die Stichstraßenerschließung wird das Gebiet nur von den zukünftigen Anwohnern, Kunden und Besuchern befahren, Durchgangsverkehr ist nicht möglich. Hierdurch ergibt sich eine gesteigerte Wohnqualität.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Gebäudebrüter) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Mischgebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Mikroklima erzielt.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Option der Begrünung des Flachdachs und der Fassade zur naturschutzfachlichen Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastuktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Dadurch hat die Kreisstadt langfristig die Option, die Trennung der Kanalisation von

Niederschlags- und Abwasserentsorgung umzusetzen.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende Materialien) verhindern. Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Innerhalb des Plangebietes ist die Anlage von Stein-/Schottergärten unzulässig, da diese aus ökologischer Sicht äußerst problematisch sind. Zum Einen bieten sie Insekten und Kleintieren wie Vögeln oder Reptilien kaum Nahrung oder einen Unterschlupf. Andererseits ergeben sich auch für das Kleinklima negative Folgen: Im Sommer heizt sich der Schotter stark auf, nachts kühlt er nur langsam wieder ab. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind daher unversiegelt zu lassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

eintrachtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplante Mischnutzung fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die unmittelbare Umgebung, d. h. die Zweibrücker Straße als angrenzende Straße, dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen bzw. als Standort von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt bzw. aus dem alten Bebauungsplan übernommen und angepasst, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung orientiert und sich so in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich zu Beeinträchtigungen führen kann.

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Da im Plangebiet keine Bebauung mehr besteht

und das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche den zeitgemäßen Anforderungen nicht mehr genügt, wird die Fläche für eine Umnutzung / Nachverdichtung bereitgestellt. Durch die Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zuschnitt werden stadtnah nachfrageorientierte Angebotsformen des Wohnens geschaffen. Der bestehenden Nachfrage in Homburg wird somit in integrierter Lage Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Ausweisung des Mischgebietes Rechnung getragen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Mit Realisierung der Planung wird die mittelständische Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Kreisstadt nachhaltig gestärkt.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das städtebauliche und gestalterische Potenzial des Plangebietes ist gegenwärtig aufgrund der vorwiegenden Nutzung als private Freifläche nicht voll ausgeschöpft.

Durch die zukunftsfähige Entwicklung des Grundstückes hin zu einer gemischt genutzten Fläche und durch die architektonische Konzeption des geplanten Vorhabens wird das Stadt- und Erscheinungsbild des Plangebietes und des direkten Umfeldes städtebaulich und gestalterisch weiter entwickelt.

Durch die gestaffelte Höhe und die Gliederung des Baukörpers werden städtebauliche Spannungen zur Umgebung vermieden.

Auch die Begrünungen im Plangebiet (Baumpflanzungen) tragen zudem dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild entstehen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung / Umnutzung einer unbebauten Freifläche in innerörtlicher Lage.

Der Geltungsbereich weist aufgrund der Beeinträchtigungen wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (Straßen, Baumarkt, ...) bereits eine deutliche Vorbelastung auf.

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Die nördlich angrenzende Röhrriechfläche als vermutlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG wird nicht in Anspruch genommen.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des geplanten Mischgebietes wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch lediglich auf den Anwohner- bzw. Besucher- und Arbeitnehmer-Verkehr beschränkt. Die Zweibrücker Straße ist als Bundesstraße für die festgesetzte Nutzung wohl ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann.

Ein Großteil des ruhenden Verkehrs wird innerhalb des Plangebietes - in einer Tiefgarage unterhalb der geplanten Bebauung - geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr in der Zweibrücker Straße und in den umliegenden Straßen vermieden werden.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Das Grundstück ist bislang nur teilweise bebaut. Durch das geplante Vorhaben findet insgesamt eine Nachverdichtung statt, wodurch zusätzliche Versiegelungen stattfinden. Durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials, der Anpflanzung von Bäumen, das Verbot sog. Steingärten und in Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt jedoch ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich wird vermieden.

Auswirkungen auf private Belange

Die derzeitige Gebietsart, die auch dritt-schützende Wirkung hat, wird beibehalten (Mischgebiet). Mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohn- bzw. wohnverträgliche Nutzungen sind nicht zu erwarten, da der zu entwickelnde Standort der Mischnutzung ebenso wie die Umgebung dienen wird und verträglich ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um städtebauliche Spannungen zu vermeiden (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können eingehalten werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Umnutzung / Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen Fläche
- Mit der Erweiterung des Angebotes an Wohnraum, Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen wird die Kreisstadt der bestehenden Nachfrage gerecht
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

2021/76/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Bebauungsplan "Westlich der Remise, 1. Änderung", Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Remise, 1. Änderung“ in der Gemarkung Homburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Am 20.05.2021 beschloss der Rat der Kreisstadt Homburg einen „letter of intent“ bezüglich der Kaufanfrage zu 2 ha Gewerbe- und Industriefläche im Bebauungsplan „Westlich der Remise“. In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass der Kaufinteressent zwecks Nutzbarkeit als Bahnbetreiber diese Fläche von der Bahnstrecke aus erschließen müsse. Zwar sah der Bebauungsplan von Beginn an vor, einen Stammgleisanschluss zu ermöglichen – dieser war aber vorhabenbezogen am nördlichen Privatgleis vorgesehen. Der nun beabsichtigte Gleisanschluss nach einem Verkauf quert eine an sich mit Verbot versehene Eingriffs-Ausgleichsfläche und könnte ein eisenbahnrechtliches Bahngenehmigungsverfahren erschweren bis unmöglich machen. Das erste städtebauliche Planungserfordernis liegt daher in der Änderung dieser Eingriffs-/Ausgleichsfläche im Baugebiet unter Wahrung weiterhin notwendiger Eingriffskompensation – etwaig über das kommunale Ökokonto.

Die tatsächliche Straßenverkehrsfläche, welche über die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche hinausgeht muss bei einer Bebauungsplan-Änderung durch Neuaufstellung planungsakzessorisch und planungserforderlich Beachtung finden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2020 wurde dem Antrag der Fa. Loacker in einem Genehmigungsverfahren gem. §§ 4,19 BImSchG das Einvernehmen i.S. § 36 BauGB erteilt. Dennoch konnte die UBA der Kreisstadt Homburg in diesem Verfahren der Genehmigungsbehörde LUA nicht die öffentlich-rechtliche straßenverkehrliche Erschließung mitteilen, untersagte diese sogar bis zur Herstellung der Öffentlichkeit der Straße und verlangte die Verschmelzung mit dem firmeneigenen Nachbargrundstück per Baulasten, um eine Erschließung zu

gewährleisten. Hierin begründet sich das dritte Planungserfordernis, denn nach der Einvernehmensherstellung ist die öffentlich-rechtliche Erschließung gegeben oder als Erschließungsverpflichtung herzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

im Uhrzeigersinn beginnend mit dem Schnittpunkt der nordöstlichen Grenze des Fl.St.Nr. 3215/2 und der nordwestlichen Grenze des Fl.St.Nr. 3209/14.

Von diesem Punkt Richtung Osten verlaufend entlang der nördlichen Grenzen des Fl.St.Nr. 3209/14 bis zur festgesetzten Grünfläche/Maßnahmenfläche im Bebauungsplan „Westlich der Remise“.

im Osten:

von vorgenanntem Punkt in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der zuletzt genannten Grünfläche/Maßnahmenfläche bis zu deren südwestlichen Endpunkt. Von diesem Punkt in südwestlicher Richtung abknickend bis zur westlichen Grenze der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan „Westlich der Remise“. Weiter Richtung Südosten ca. 73 m entlang dieser Straßenverkehrsfläche.

Im Süden:

von zuletzt genanntem Punkt in südwestlicher Richtung abknickend zum Schnittpunkt der südlichen Grenze des Fl.St.Nr. 3449/179 und der südwestlichen Grenze des Fl.St.Nr. 3209/14.

Im Westen:

von vorgenanntem Schnittpunkt in nordwestlicher Richtung abknickend entlang der Grenze der Deutschen Bahn AG Trasse Fl.St.Nr. 3449/180 bis zum Ausgangspunkt.

Alle Plannummern Gemarkung Homburg.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Teiländerung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von knapp 40.000m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren. Es handelt sich bei der Planung um eine Anpassung der Festsetzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

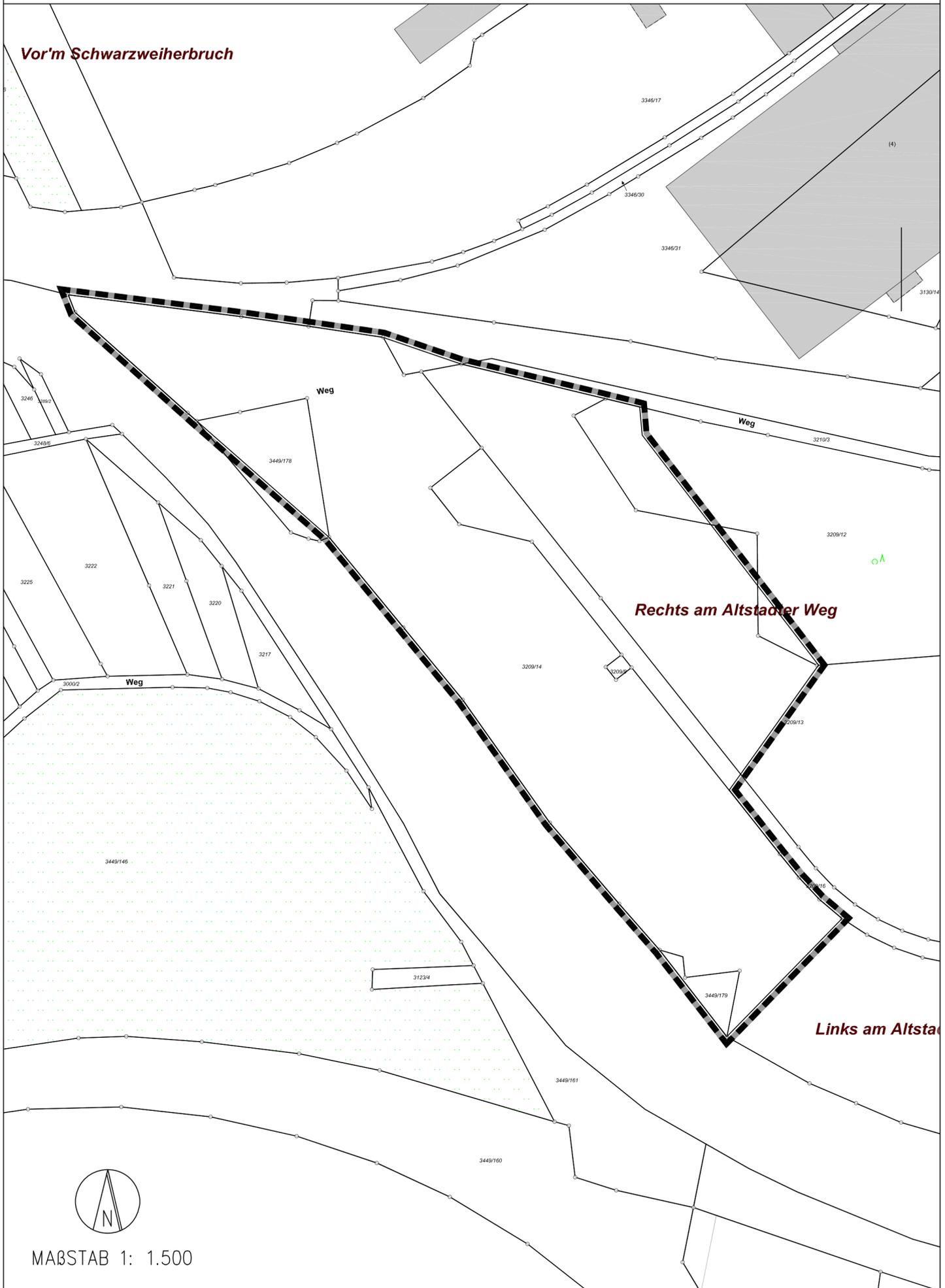
Die Bebauungsplanänderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Westlich der Remise“ (2012).

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Überlagerung Luftbild+B-Plan+Geltungsbereich (öffentlich)
- 3 B-Plan Westlich Der Remise (öffentlich)



Vor'm Schwarzweiherbruch

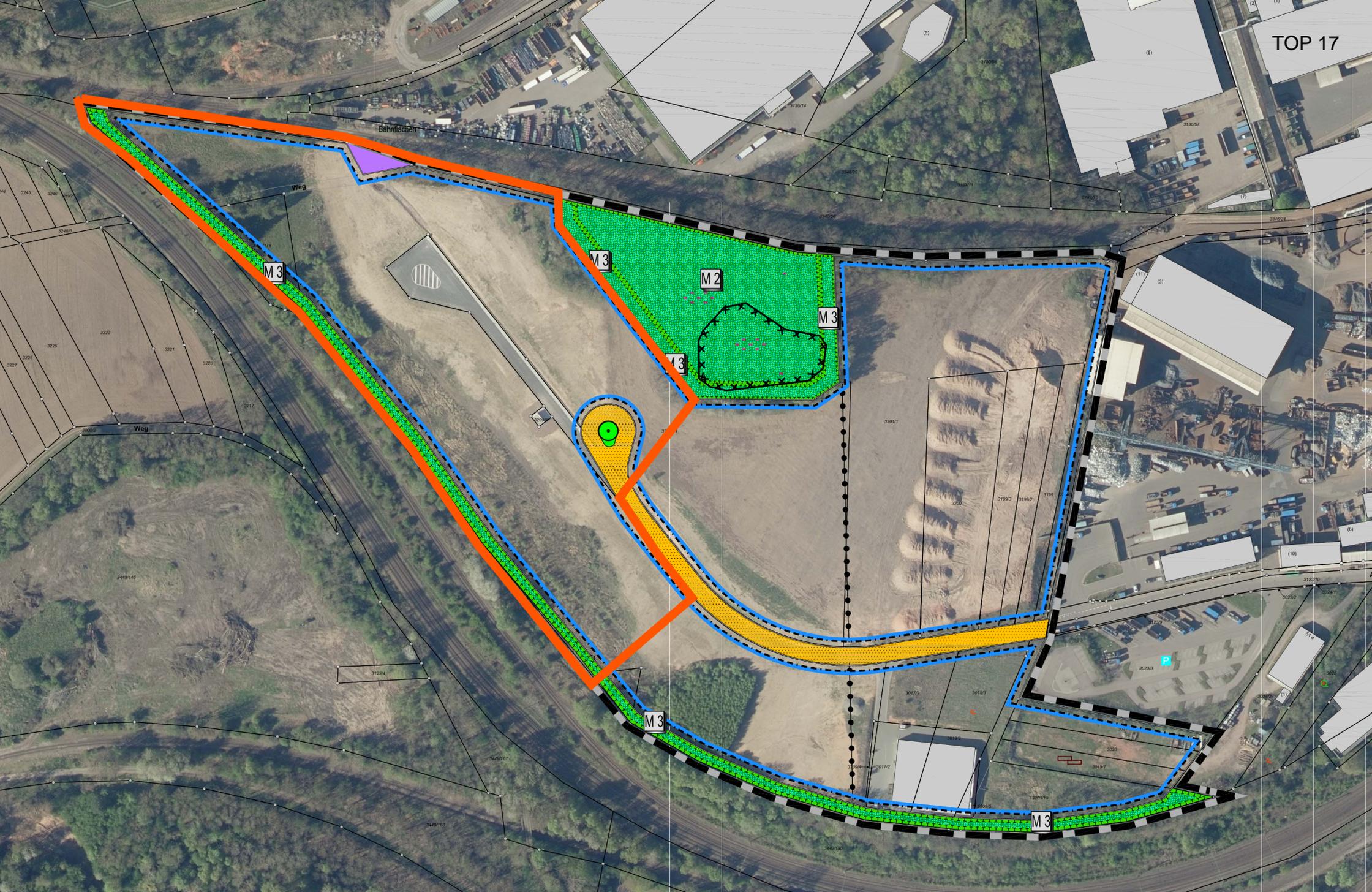


Rechts am Altstädter Weg

Links am Altstädter Weg



MAßSTAB 1: 1.500



Bahnhöfen

Weg

M 3

M 3

M 2

M 3

M 3

M 3

M 3

P

2021/74/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 25.03.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ beschlossen und den Entwurf gebilligt.

Folgend liegt nun der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines zweistöckigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine bislang unbebaute Fläche.

Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten.

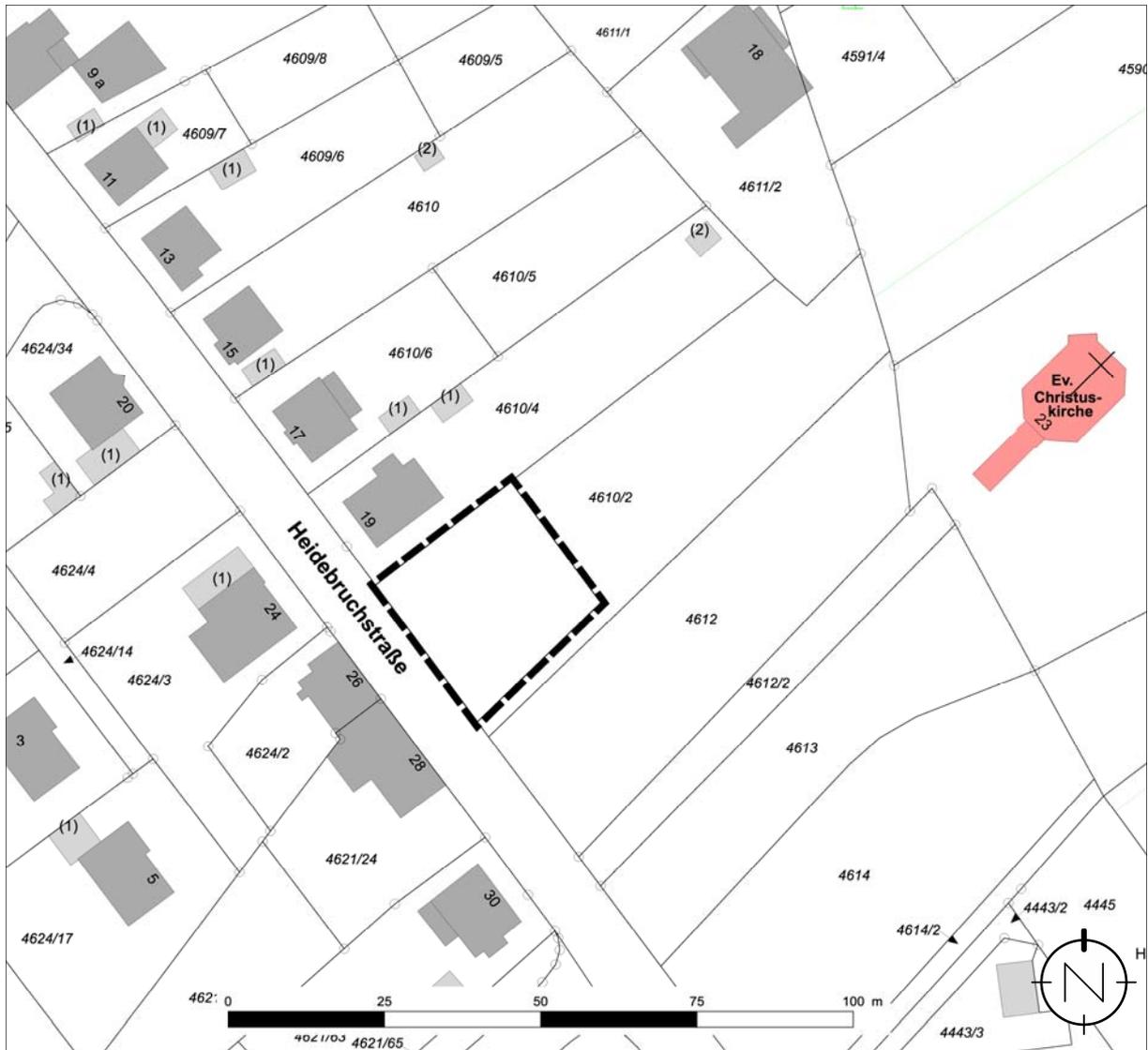
Die Umgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 700 m² umfasst ein Teilstück der Parzelle Nr. 4610/2.

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Durchführungsvertrag (nichtöffentlich)
- 3 Übersichtskarte (öffentlich)

Lageplan o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 14.12.2020; Bearbeitung: Kernplan



Bruchhof

Bruchhof-Sanddorf



Maßstab 1:5000

2021/75/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Kernplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der vorliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.
- b) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“, bestehend aus der Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 25.03.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ beschlossen und den Entwurf gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.05.2021 bis zum 15.06.2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 06.05.2021 an der Planung beteiligt. Es wurden Hinweise vorgebracht, welche in die Planunterlagen aufgenommen wurden.

Die gesamten vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen dem Stadtrat mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Das Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Oberste Forstbehörde) hat bis zum Fristende noch keine Stellungnahme abgegeben. Diese befindet sich noch in Abstimmung und wird spätestens bis zur Sitzung des Stadtrates nachgereicht.

Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Planung nicht geäußert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu wird das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren. (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Für den Bebauungsplanbereich stellt der Flächennutzungsplan überwiegend eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n

- 1 Übersichtskarte (öffentlich)
- 2 Geltungsbereich (öffentlich)
- 3 Planzeichnung B-Plan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21" (öffentlich)
- 4 Begründung B-Plan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21" (öffentlich)
- 5 Gesamtabwägung (öffentlich)



Bruchhof

Bruchhof-Sanddorf



Maßstab 1:5000

Wohnbebauung Heidebruchstraße 21

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

Wohnbebauung Heidebruchstraße 21

Im Auftrag der:

Eheleute Spohrer
Dahlienweg 1
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 16.06.2021, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

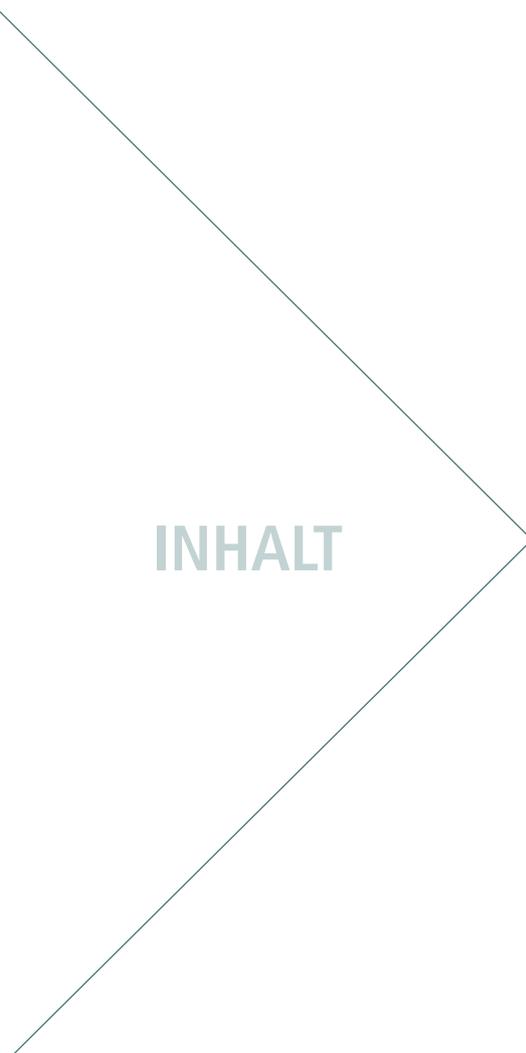
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Heidebruchstraße in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf, soll angrenzend an das Grundstück „Heidebruchstraße 19“ ein neues Einfamilienhaus errichtet werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine bislang unbebaute Fläche, deren Umgebung durch Wohngebäude entlang der Heidebruchstraße geprägt ist.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die südlich an das Grundstück angrenzende Heidebruchstraße gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Für das Plangebiet und die umliegenden Wohnflächen existieren nach aktuellem Stand keine Bebauungspläne. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich dementsprechend nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile). Auch wenn sich das Vorhaben, mit Blick auf die vorgesehene Wohnnutzung, grundsätzlich in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB einfügt, kann es auf dieser Grundlage derzeit nicht eindeutig beurteilt werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 700 m².

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 700 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Untersuchung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die in § 13a BauGB festgelegten Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren sind somit erfüllt. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umwelt-

bezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet überwiegend Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers bleiben hingegen rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf in der Kreisstadt Homburg. Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage in der Heidebruchstraße.

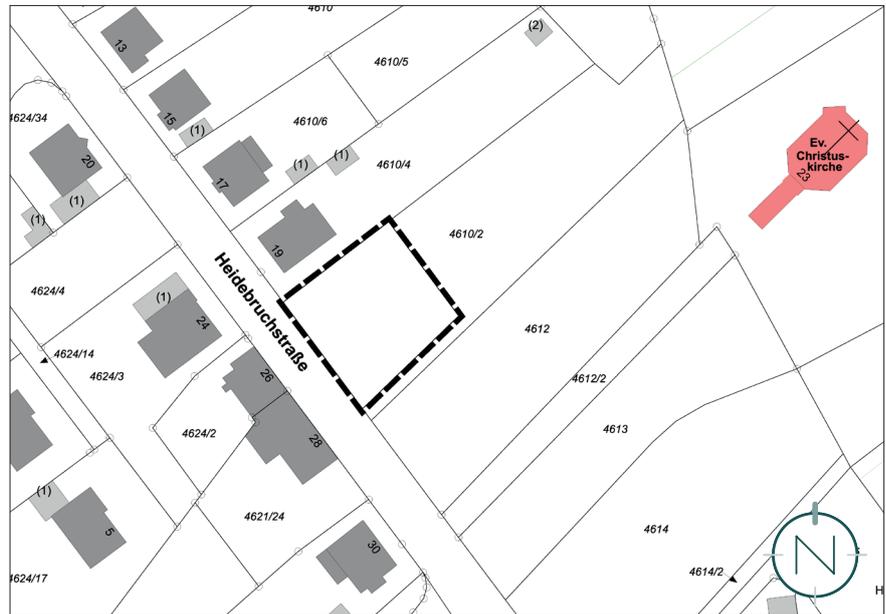
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Wohnbebauung der Heidebruchstraße (Hs-Nr. 19) und deren private Gartenfläche,
- im Süden, Südwesten und Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Heidebruchstraße,
- Norden und Osten durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Vorhabenträger sind gleichzeitig auch Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter der Fläche innerhalb des Plangebietes. Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

im Eigentum der Kreisstadt Homburg. Dem Verkauf der Fläche wurde bereits zugestimmt. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Aktuell handelt es sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute, teilweise mit Gehölzstrukturen bewachsene Freifläche.

Die Umgebung ist überwiegend geprägt durch Wohnnutzung und private Freiflächen (Privatgärten). Nordöstlich befindet sich in

kurzer Entfernung zum Plangebiet die Evangelische Christuskirche.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung ist das Plangebiet prädestiniert für die Realisierung eines weiteren Wohngebäudes.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet weist keine topografischen Besonderheiten auf. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass die Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan in irgendeiner Weise durch die vorherrschende Topografie beeinflusst wird.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist bereits über die Heidebruchstraße erschlossen und an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Im weiteren Verlauf bindet die Kaiserslauterner Straße das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz an. Eine Anschlussstelle an die Bundesautobahn A6 liegt zudem 5 km nördlich (AS 10 Waldmohr) des Plangebietes. Die überörtliche Verkehrsanbindung ist somit ebenfalls gesichert.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die rund 200 m entfernten Bushaltestellen



Luftbild mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung; ohne Maßstab Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

„Friedhof“ in der Heidebruchstraße bzw. „Gewerbegebiet“ in der Kaiserslauterner Straße.

Es bedarf keiner weiteren Erschließungsanlagen zur Realisierung des Vorhabens.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der angrenzenden Heidebruchstraße bereits vorhanden (Wasser, Elektrizität, etc.).

Es handelt sich um einen Mischwasserkanal in der Heidebruchstraße.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49 a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...).“

Die Stadt plant langfristig den Ausbau des Trennsystems. Daraus ergibt sich die Forderung der Stadt, ein modifiziertes Trennsystem einzurichten. Das bedeutet:

- Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet.
- Anfallendes Regenwasser wird entweder versickert (sofern der bodengutachterliche Nachweis erbracht wird) oder über einen Regenwasserkanal abgeleitet, in einem unterirdischen Rückhaltebecken/-kanal gespeichert und gedros-



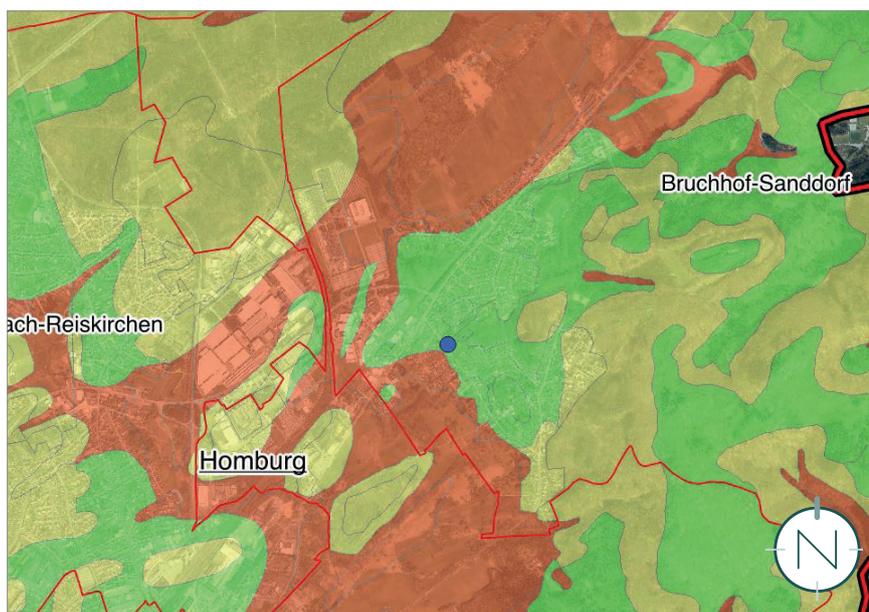
Auszug aus dem Kanalplan der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg

selt in den Mischwasserkanal abgegeben.

- Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Gemäß dem Kartendienst zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 08.12.2020).

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



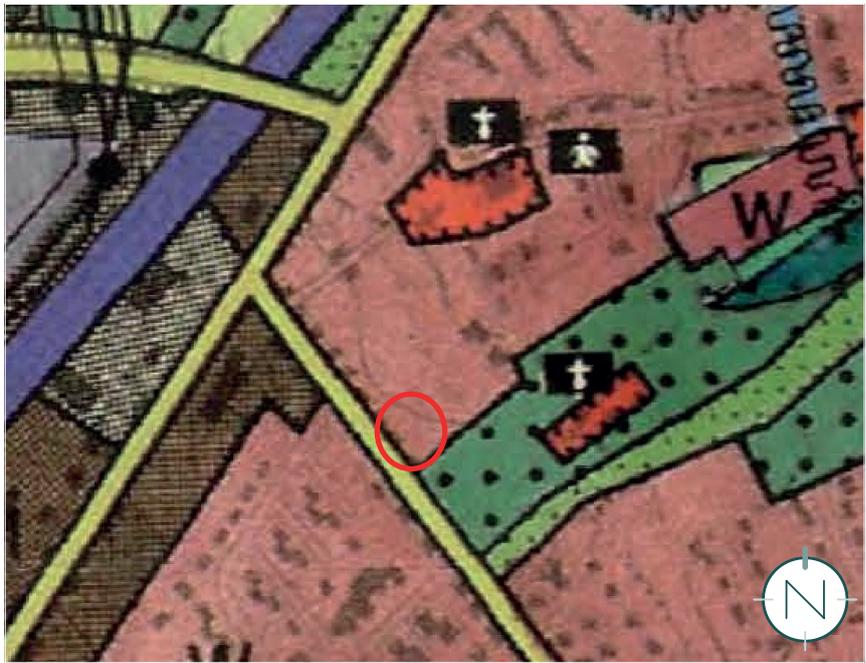
Karte zur potenziellen Versickerungseignung des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet, blau = Plangebiet); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 08.12.2020

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Bruchhof-Sanddorf zu Homburg-Mitte gehörend)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Grundwasserschutz; Keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlich übernommene Waldfläche (Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt (Z 21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt Entsprechen dem Planvorhaben; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes Wohnungsbedarf als Stadtteil zu Homburg-Mitte zuzuordnen: 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr); entspricht ca. 10 Wohnungen / Jahr bei 3.015 Einwohnern (Stand: 01.12.2020) im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf 30 Wohnungen / Hektar als durchschnittliche Siedlungsdichte in einem nicht-zentralen Stadtteil im Ordnungsraum; geplant sind max. 2 Wohneinheiten Die Baulandreserve dient der Nachverdichtung und Schließung einer Baulücke Keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet „Closenbruch“ (N-6610-301) ca. 240 m südlich des Plangebietes Keine Restriktionen für das Vorhaben; Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines Projektraumes (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 14. Mai 1979 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnenstraße“ (C 17). Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Homburg Brunnenstraße“ sind zu beachten. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. <ol style="list-style-type: none"> Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. Sofern eine Gründung des Bauwerks mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N-6610-301) ca. 240 m südlich des Plangebietes • Vogelschutzgebiet „Jägerburger Wald und Königsbruch bei Homburg (VSG-6610-302) ca. 700 m nördlich des Plangebietes • Landschaftsschutzgebiet „LSG-L_6_02_01“ ca. 600 m südlich bzw. 700 m östlich des Plangebietes • Keine Restriktionen für das Vorhaben; Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von i.S.d. besonderen Artenschutzes n. § 44 BNatSchG planungsrelevanten Arten im nahen Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten Saarland, Stand 2017) im direkten Umfeld; entlang der Bahnlinie Homburg-Kaiserslautern ein Fundort der Schlingnatter (C. BRAUNBERGER, 2011) • die älteren Artnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) aus den 80er bzw. 90er Jahren belegen am Rand des Königsbruches und im Closenbruch in einer Entfernung < 1km eine Reihe im Saarland selten gewordener Vogelarten wie Feldschwirl, Grauspecht, Kiebitz, Braunkehlchen und Wiesenpieper • keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen, nächstgelegene Flächen im Closenbruch ca. 300m südlich, hier befindet sich auch die nächstgelegene ABSP-Fläche
Baumschutzsatzung der Stadt Homburg	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Bergahorn mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm (Stammumfang > 220 cm), der gem. der Baumschutzsatzung der Stadt Homburg geschützt ist, alle anderen Bäume besitzen nicht den erforderlichen Stammumfang • der Baum steht am Rand des Geltungsbereiches, möglicherweise auch außerhalb des Grundstückes, daher ist zunächst zu prüfen, ob er erhalten werden kann; sollte dies nicht der Fall sein, dann ist im Zuge des konkreten Bauantrages unter Vorlage eines Lageplanes/Fotos eine Erlaubnis n. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. in Absprache mit der Stadt Homburg eine Ersatzpflanzung zu leisten
Allgemeiner Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	<p>Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.</p>
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der lediglich ca. 0,07 ha große Geltungsbereich umfasst den äußeren Rand einer Pionierwaldfläche innerhalb des Siedlungsbereiches von Bruchhof-Sanddorf • Ziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Baugrundstückes im Anschluss an die bereits bestehende Bebauung • bei dem Gehölz handelt es sich um einen Aufwuchs aus Sommerlinden und Bergahorn in Dickungs- bis Stangenholzstärke, als weitere Baumart befindet sich auf der Fläche lediglich eine abgestorbene, pilzbefallene Birke • im Unterstand haben sich einzelne Douglasien, Stechpalmen und Kirschlorbeer angesammelt

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • am Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein älterer, 3-gabiger Bergahorn mit einem Durchmesser von ca. 70 cm, der Baum weist einen überwallenden Stammsschaden auf sowie eine Initialhöhle, die jedoch aufgrund der geringen Tiefe allenfalls als Brutstätte für Blau- oder Kohlmeise geeignet ist; entsprechende Bruthinweise (Nestreste) wurden nicht entdeckt • etwa die Hälfte der Planungsfläche wurde vor einigen Jahren von Gehölzen freigestellt und wird mittlerweile von Besenginster- und kleinflächigen Staudenfluren der Kanadischen Goldrute eingenommen <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Ortslage von Bruchhof-Sanddorf am Rand einer innerörtlichen Gehölzfläche • im Umfeld überwiegend Wohnraumnutzung • wohngebietstypische Stör- und Lärmdisposition • nahegelegene evangelische Kirche mit zyklischen Besucherbewegungen <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Baumbestand ist potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter den Vögeln, auch für Arten, die parkartige Bestände besiedeln oder euryöke Waldarten • in den Besenginsterfluren sind eventuell siedlungsholde Gebüschbrüter wie Heckenbraunelle, Mönchs- und Gartengräsmücke und Zilpzalp zu erwarten • auf der Fläche befindet sich lediglich ein älterer Baum (3-gabiger Bergahorn) mit einer initialen Astabbruchhöhle, aufgrund der geringen Tiefe ist diese lediglich für Meisenarten als Fortpflanzungsstätte nutzbar, es wurden jedoch keine Nistspuren entdeckt, eine Eignung als Fledermausquartier ist ebenfalls ausgeschlossen • ansonsten sind weder an dem Bergahorn noch an den jüngeren Bäumen Borkenrisse, Spalten, abplattende Rindenpartien, Rindentaschen oder andere Mikrostrukturen ausgebildet, die sich als Tagesquartiere für Fledermäuse eignen würden • auf der Fläche befinden sich auch keine Gebäude, die mögliche Quartiere für die hier zu erwartenden synantropen Fledermausarten oder für Gebäudebrüter unter den Vögeln bereithalten • weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen (Laichmöglichkeiten für Amphibien, Besonnungs-/Überwinterungsplätze oder grabfähige Eiablagesubstrate für Reptilien) und spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Schmetterlinge) nicht zu erwarten; eine Präsenz der Wildkatze ist aufgrund der innerörtlichen Lage ebenso auszuschließen wie ein Vorkommen der Haselmaus; weder die nahezu unterholzfreie Gehölzfläche noch die kleine Besenginsterflur ist als geeignetes Habitat zu betrachten (die Art bevorzugt dichte Nuss- und Beerenreiche Gebüschstrukturen) <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter den auf dem Gelände potenziell brütenden Gehölzfreibrütern ist aufgrund der Lage in erster Linie mit störresistenten und damit i.d.R. eher euryöken/ubiquitären Arten zu rechnen; für diese kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten i.d.R. eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, d.h. es ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist • unter den Fledermäusen dürfte die Fläche v.a. entlang des Gehölzrandes bzw. der Straße von den in den Siedlungsraum vordringenden Arten als Jagdraum genutzt werden • quartiertaugliche Höhlenstrukturen sind auf der Fläche nicht vorhanden • darüber hinaus dürfte der komplette Geltungsbereich sowohl von Vögeln als auch von Fledermäusen allenfalls als (nicht essentieller) Teillebensraum gelten

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gilt sowohl für Vögel als auch für die Fledermäuse, dass das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann <p>Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG zwingend einzuhalten da das baurechtliche Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, besteht keine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung; allerdings ist nach § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Homburg der voraussichtlich zu entfernende Bergahorn zu kompensieren zuvor wäre allerdings zu prüfen, ob der Baum aufgrund seiner randlichen Lage bzw. seiner Lage außerhalb des Geltungsbereiches erhalten werden kann; in diesem Fall sind entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen festzulegen, die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten bei entsprechender Festsetzung der o.g. Maßnahmen ist daher eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung überwiegend als Wohnbaufläche (Quelle: Flächennutzungsplan Kreisstadt Homburg) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt 
Bebauungsplan	<ul style="list-style-type: none"> Für das Plangebiet existiert derzeit kein Bebauungsplan Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist aktuell nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger ist mit konkreten Planungsabsichten zur Entwicklung der Fläche an die Kreisstadt Homburg herangetreten. Geplant ist die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses zu Wohnzwecken in der Heidebruchstraße.

Zentrales Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Bestandes in innerörtlicher Lage.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich überwiegend Wohngebäude. Nordöstlich befindet sich zudem in kurzer Entfernung die Evangelische Christuskirche.

Dem Plangebiet selbst ist aktuell keine eindeutige Nutzung zugewiesen. Es handelt

sich um eine Frei- bzw. Grünfläche, die teilweise mit Gehölzstrukturen bewachsen ist.

Die Grundstücksgröße lässt aufgrund der Flächenansprüche sowie der Erschließungssituation vor Ort nahezu nur Wohnnutzung zu.

Dementsprechend dient das Planvorhaben der Entwicklung einer bislang untergenutzten Potenzialfläche in integrierter Lage sowie der sinnvollen Ergänzung des Siedlungsbestandes.

Die vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken fügt sich in die Nutzungsstruktur der näheren Umgebung ein. Das Plangebiet ist bereits wohnbaulich vorgeprägt. Auch der Flächennutzungsplan stellt überwiegend Wohnbaufläche dar.

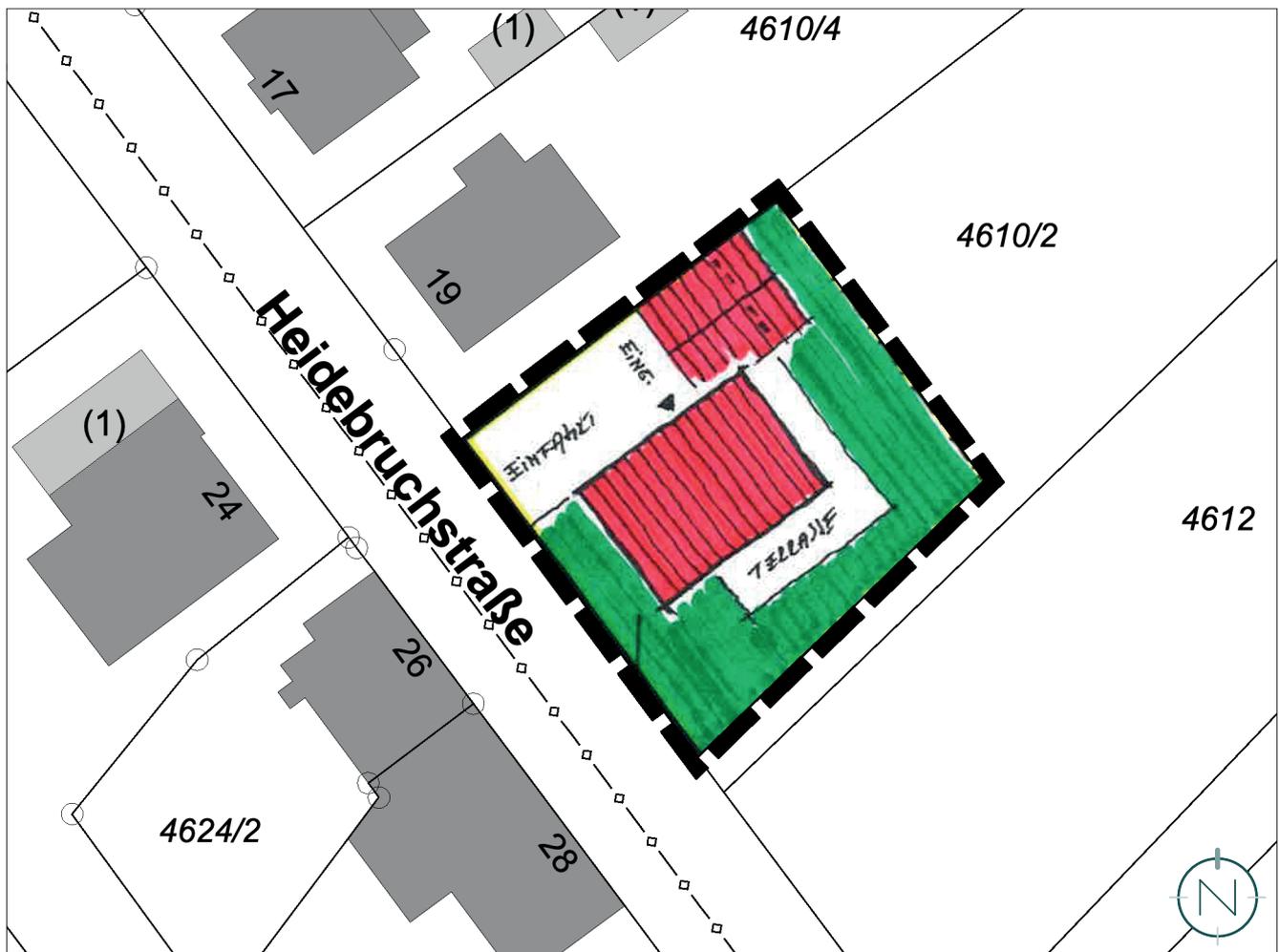
Generell bestehen keine Hinweise bezüglich nachteiliger Auswirkungen von der Planung

auf die Umgebungsnutzung und umgekehrt.

Sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind durch die bereits angrenzende vorhandene Bebauung und Anbindung an die Heidebruchstraße sichergestellt.

Die Vorhabenträger sind gleichzeitig auch Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter der betroffene Fläche. Dementsprechend ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann infolgedessen entfallen.



Vorbau- und Erschließungsplan; Quelle: Vorhabenträger; ohne Maßstab; Stand: 14.12.2020

Städtebauliche Konzeption

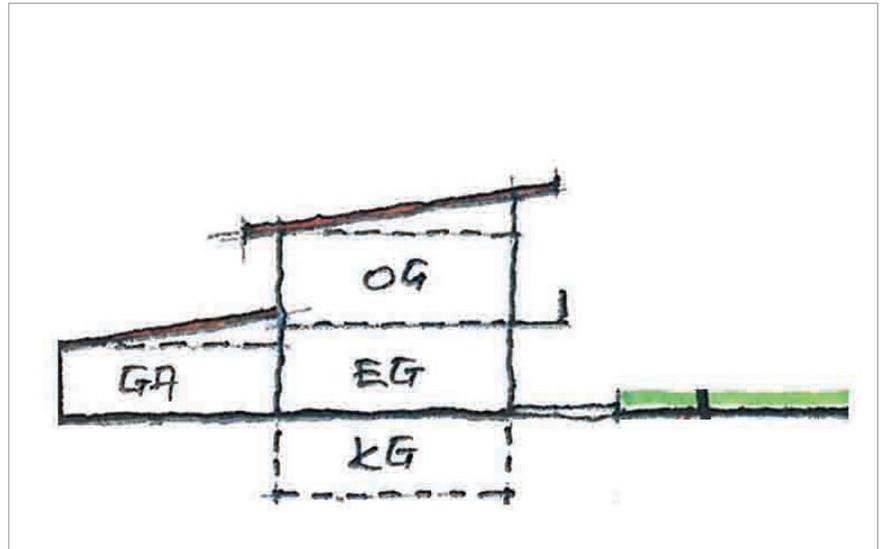
Gegenstand des Bauvorhabens auf der bislang unbebauten Freifläche in der Heidebruchstraße ist die Errichtung eines Wohngebäudes.

Bei dem Wohngebäude handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen.

Die vorgesehene Bebauung beläuft sich insgesamt auf eine Grundfläche von rund 110 m². Hinzu kommen die erforderliche Nebenanlagen (Garagen), Zuwegungen sowie Terrassenflächen.

Der ruhende Verkehr wird im seitlichen Bereich, in Richtung der nordwestlichen Grundstücksgrenze untergebracht. Geplant ist eine Doppelgarage, die baulich unmittelbar an das Wohngebäude anschließt.

Die übrigen, nicht bebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sollen der geplanten Wohnnutzung entsprechend als private Grün- bzw. Gartenflächen angelegt und genutzt werden.



Ansicht; Quelle: Vorhabenträger; ohne Maßstab; Stand: 14.12.2020

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor. Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mithilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

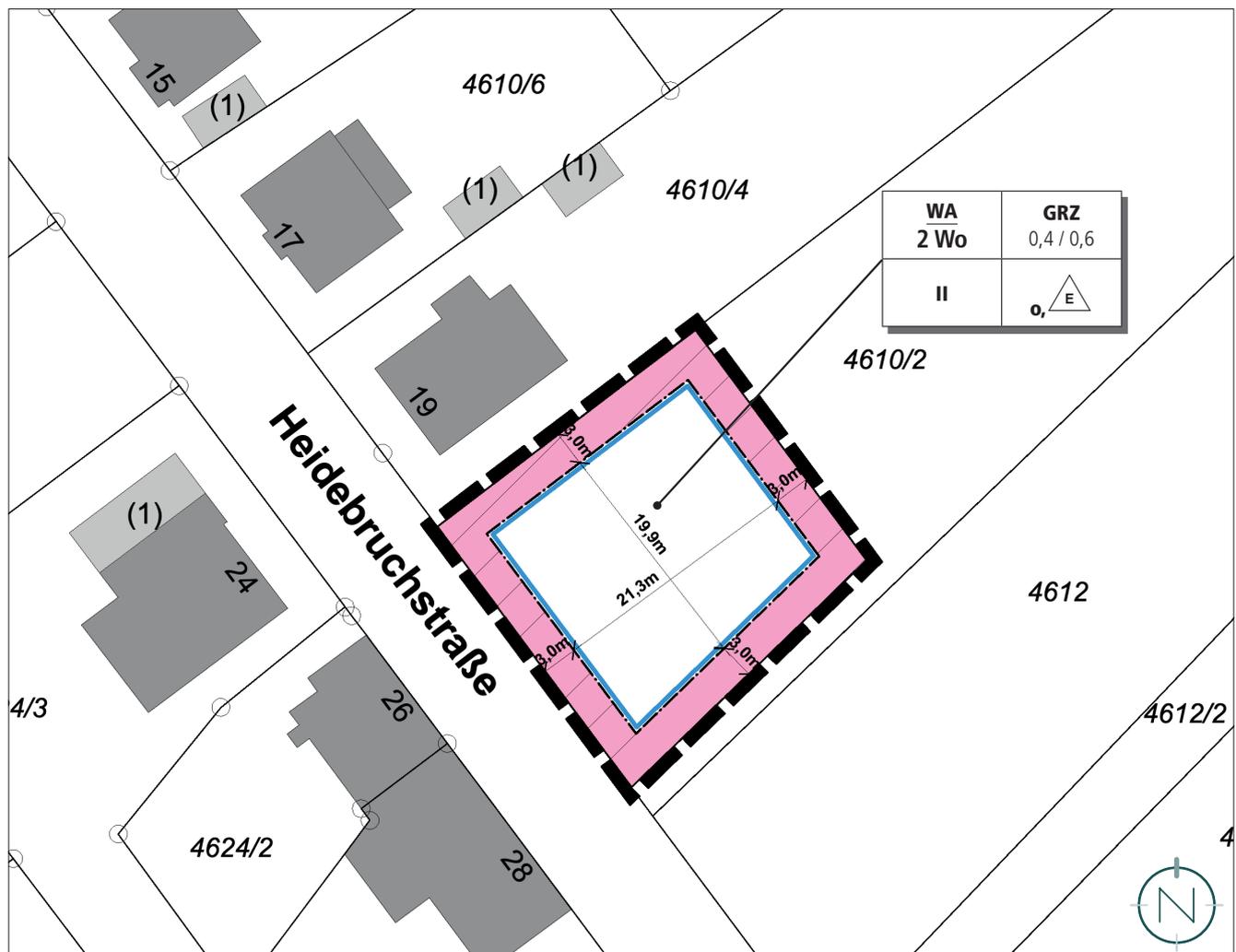
Hierzu wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet analog § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus sind weitere Nutzungen zulässig, die mit der vorherrschenden Wohnnutzung vereinbar sind und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen (z.B. nicht störende Handwerksbe-

triebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe).

Nicht zulässig sind Läden-, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen sowie, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (analog § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Mit Blick auf die räumliche Ausgangssituation des Plangebietes (u.a. Erschließung, Flächenverfügbarkeit) sind diese Nutzungen nicht realisierbar.

An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Die weitere Umgebung entspricht ebenfalls einem Allgemeinen Wohngebiet. Sie dient überwiegend dem Wohnen sowie Nutzun-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

gen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes greift diesen Charakter auf. Sie fördert die Realisierung eines typischen innerörtlichen Wohnquartieres sowie die sinnvolle Ergänzung des Wohnbestandes auf innerörtlichen Potenzialflächen.

Zudem hat die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes auch nachbarschützende Wirkung, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse ist somit gewahrt.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 entspricht analog § 17 BauNVO der Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten. Der Grad der hierdurch entstehenden Grundstücksbebauung ist an die durch Einzel- und Doppelhäuser geprägte Umgebung angepasst. Sie ermöglicht eine optimale Auslastung der Grundstücke und lässt gleichzeitig ausreichend Freiflächen für eine angemessene Durchgrünung des Gebietes.

Für Nebenanlagen besteht analog zur BauNVO die Möglichkeit, die grundsätzlich geltende GRZ von 0,4 zu überschreiten. So darf die Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbare Versiegelun-

gen durch Hauptgebäude werden damit verhindert, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt. Gleichzeitig wird die zukünftige Funktionsfähigkeit von Grundstück und Bebauung sichergestellt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Die entstehende Bebauung lässt ausreichend Freiflächen zur Begrünung des Grundstückes.

Zahl der Vollgeschosse

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse dient dazu, die Höhenentwicklung im Plangebiet zu regeln. Sie orientiert sich an der zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption sowie der vorhandenen Wohnbebauung in der näheren Umgebung und wird dementsprechend als Höchstmaß auf maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt (analog § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 BauNVO).

Im Zuge dessen wird die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und das harmonische Einfügen der Neubauten in den Bestand sichergestellt.

Gleichzeitig verhindert die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse die Errichtung unverhältnismäßiger überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung. Einer Beeinträchtigung des Stadtbildes wird damit entgegengewirkt.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Analog § 22 Abs. 2 BauNVO dürfen bei einer offenen Bauweise Einzelhäuser errichtet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der besagte Haustyp mit seitlichem Grenzabstand gebaut wird. Die Gebäudelänge wird durch das Baufenster begrenzt. Ein Heranbauen an die Grundstücksgrenzen ist nicht zulässig. Es gilt, den erforderlichen

Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

Die Festsetzung resultiert aus der zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption. Sie ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung, die im Wesentlichen der Baustruktur der umliegenden Wohngebäude entspricht. Gleichzeitig gewährleistet die offene Bauweise ein gewisses Maß an Flexibilität zur wohnbaulichen Nutzung. Sie garantiert somit die zweckmäßige Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet sowie die angemessene Integration in die vorhandene Bauweise des Bestands.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Abmessungen der Baugrenze orientieren sich eng an der städtebaulichen Konzeption. Sie wurden so gewählt, dass dem Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze und Garagen).

Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Stellplätze, Garagen und Carports dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes. Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich innerhalb des Plangebietes bereitgestellt. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht der zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption. Sie unterstützt weiterhin eine städtebaulich geordnete Entwicklung sowie verhältnismäßige Nachverdichtung der innerörtlichen Potenzialfläche.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen leisten einen Beitrag zur Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Stadt- und Landschaftsbild. Sie dienen insbesondere der Eingrünung des Plangebietes und Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie zur Verbesserung der siedlungsökologischen

und städtebaulichen Qualität innerhalb des Geltungsbereiches.

Ein Einfügen in das Stadt- und Landschaftsbild wird auf diese Weise sichergestellt. Auf weitergehende Festsetzungen wird allerdings verzichtet, damit weiterhin Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauung ist die erforderliche Entsorgungsinfrastruktur bereits vorhanden.

Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Dies hält der Kreisstadt langfristig die Option die Trennung der Kanalisation von Niederschlags- und Abwasserentsorgung umzusetzen.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignisse einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden, sodass kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen für die umliegenden Anlieger entsteht. Bei der Oberflächenplanung sind hierfür vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die

getroffenen Festsetzungen wurden zur Gewährleistung einer einheitlichen und typischen Gestaltung des Stadtbildes definiert und vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Landschaftsbild. Dies ist insbesondere aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung erforderlich.

Die getroffenen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende bzw. reflektierende Materialien) verhindern.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Durch die Festsetzung eines entsprechende Stellplatzschlüssels (2 Stellplätze je Wohneinheit) wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen sowie eine angemessene Organisation des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebietes sichergestellt.

Nicht überdachte Stellplätze sowie deren Zufahrten sollen zudem, nach Möglichkeit, mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden. Hiermit soll die Versiegelung zusätzlicher Flächen begrenzt und eine ausreichende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet werden.

Die getroffenen Festsetzungen tragen dazu bei, dass sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und angrenzende Bebauung einfügt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 700 m². Es befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtteils und ist überwiegend von Wohngebäuden umgeben.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die geplante Wohnbebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen kann.

Gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebietes mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten. Es wird von gegenseitiger Rücksichtnahme ausgegangen.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Diese werden durch die vorliegende Planung berücksichtigt. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung der baulichen Anlagen ist infolgedessen sichergestellt.

Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedli-

chen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Die bislang untergenutzte Freifläche wird für eine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken in innerörtlicher Lage bereitgestellt. Die Planung bedient die konkrete Nachfrage nach geeignetem Wohnraum in der Gemeinde.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Die Planung hat aufgrund ihres sehr geringen Umfangs und dem Einfügen in die Bestandsbebauung keine räumliche Fernwirkung.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Die festgesetzte Dimensionierung der zukünftigen Bebauung ermöglicht eine maßvolle Nachverdichtung.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute Fläche in innerörtlicher Lage. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper sinnvoll ergänzt. Ein darüber hinausgehender Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Art und Maß der baulichen Nutzungs sowie Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche orientieren sich an den in der näheren Umgebung vorherrschenden Bau- und Nutzungsstruktur. Ein harmonisches Einfügen in den Siedlungsbestand und das vorherrschende Stadtbild ist dementsprechend sichergestellt.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange und die Belange der Forstwirtschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang untergenutzte innerörtliche Freifläche. Der Geltungsbereich schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung, einschließlich privater Gartenflächen.

Dementsprechend besteht bereits eine eindeutige anthropogene Prägung.

Der Geltungsbereich weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Es sind keine Hinweise auf

Konflikte mit abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erkennbar.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (Rodungsfrist). Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind somit nicht zu erwarten.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch die Planung.

Auch der angrenzende Wald bleibt in seiner Funktion erhalten.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes/Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Belange des Verkehrs sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Das durch die Planung mögliche, zusätzliche Verkehrsaufkommen durch neue Anlieger ist vernachlässigbar. Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes organisiert.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt und sind

von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Heidebruchstraße bereits vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Teilversiegelungen; aufgrund des sehr überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung
- Sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbestandes in der Heidebruchstraße
- Erweiterung des Wohnangebotes und Reaktion auf die bestehende Nachfrage innerhalb der Kreisstadt
- Keine entgegenstehenden landesplanerischen Vorgaben
- Keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung (geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist grundsätzlich vorhanden)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis die Planung umzusetzen.

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 14.05.2021 bis 15.06.2021 statt. Im Anschreiben vom 06.05.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 16.06.2021

<p>1 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2021</u></p> <p>„das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Wir bedanken uns daher und umso mehr für die Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und möchten Ihnen und der Biosphärenstadt Homburg mit ihrer Vorbildfunktion unsere Hinweise mitteilen.</p> <p>Wir empfehlen zur Förderung der Biodiversität in der Stadt das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben (auch fassadenintegriert möglich). Beides sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch energietechnische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen. Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsente Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.</p> <p>Wir empfehlen weitergehend folgende grünordnerische Festsetzung in die Planung mit aufzu-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Anregungen betreffen die Bauausführung und Freianlagenplanung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird die Stellungnahme direkt an den Vorhabenträger zur Prüfung der Integration in die weitere Detailplanung weitergeleitet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>nehmen:</p> <p>Einfriedungen im Vorgartenbereich Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Die Festsetzung erlaubt die freie Wahl der Materialien. Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen.“</p>	
<p>4 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2021</u></p> <p>„Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Ge-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

samtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21" werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.“

**11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
TINL SÜDWEST, PTI 11**

Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 06.05.2021

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Hinweise und Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

„Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft Südwest einzufordern.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen.“

<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	
<p>12 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>„vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21 “.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>14 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 14.05.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstraße21“ in der Stadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sandorf, bestehen keine Bedenken, da Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 07.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelalle 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne unter leitungsanfragen@evs.de mit Angabe unseres Geschäftszeichens zur Verfügung und verbleiben“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 FINANZAMT ST.WENDEL Marienstraße 27</p>	

<p>66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2021</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht werden. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 KATASTERAMT ST. INGBERT Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>26 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p>„in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.05.2021 zwecks Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB äußere ich keine Bedenken seitens der Ortspolizeibehörde. Dadurch, dass die erforderliche Stellplatzzahl auf Privatgrund erfüllt wird, sind keine signifikanten Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum zu erwarten. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel.: 06841/101-136 bzw. per E-Mail (simone.mueller-orschekowski@homburg.de) zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTENTWÄSSERUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>31 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG/BAUORDNUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2021</u></p> <p>„bislang sind im Umfeld des Geländes des o. g. Bebauungsplans „Heidebruchstraße“ keine ar-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Hinweise auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG), das Verän-</p>

<p>chäologische Bodenfunde gemacht worden. Sollten bei Erdarbeiten entsprechende Funde gemacht werden, ist hiervon umgehend die Fachbehörde, das Landesdenkmalamt in 66578 Schiffweiler, Am Bergwerk Reden 11, in Kenntnis zu setzen. Bitte informieren Sie dann auch die Abteilung Denkmalpflege der Stadt Homburg.“</p>	<p>derungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) und § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) waren bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Der Hinweis der Abteilung Denkmalpflege der Stadt Homburg wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Der Hinweis zur Information der Abteilung Denkmalpflege der Stadt Homburg wird ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Denkmalschutz, wie folgt zu ergänzen: „Denkmalschutz Auf die Anzeigepflicht von Bodenfundun und das Veränderungsverbot (16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Es wird darum gebeten auch die Abteilung Denkmalpflege der Stadt Homburg zu informieren.“</p>
<p>37 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.06.2021</u> <u>AZ: 01/1316/1244/Wß</u></p> <p>„zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21", Stadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorn nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Naturschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplans von ca. 700 m² befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten Maßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 BNatSchG) keine artenschutz-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

rechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Nach den hier vorliegenden Luftbildern ist der auf dem Gelände stockende Gehölzbestand aber bereits weitestgehend entfernt worden (siehe Luftbild 2019). Der noch auf dem Grundstück verbliebene Bergahorn, mit einem Stammumfang > 220cm, ist durch die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg geschützt. Er sollte zum Erhalt festgesetzt und vom Baubetrieb durch einen feststehenden Bauzaun abgegrenzt werden.

Folgende Anregungen sollten in die weitere Planung aufgenommen werden:

- Für Gehölzanpflanzungen sollten auf der Grundlage des § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) verwendet werden.

- Unter Hinweis auf § 2 des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz) sollte mit der Obersten Forstbehörde geklärt werden, ob der Verlust der Gehölzfläche einer Waldumwandlungsgenehmigung bedarf.

- Zur Einsaat von Wiesenflächen sollten keine Standard-Saatgutmischungen für Landschaftsrasen (RSM) sondern auf Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland (Region 6)" verwendet werden.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 14.05.1979 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C 17 „Homburg/Brunnenstraße“. Geplant ist ein zweistöckiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage.

Durch die beabsichtigte Nutzung und Bebauung werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) berührt. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist jedoch deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Dennoch sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.

2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes war der Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg bereits enthalten.

Den Anregungen zu den Saatgutmischungen und den Gehölzanpflanzungen wird gefolgt. Die getroffene Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 14.05.1979 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C 17 „Homburg / Brunnenstraße“ waren bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die damit verbundenen Auflagen werden in der Nachrichtlichen Übernahme im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie redaktionell in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die getroffene Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, wie folgt im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu ergänzen:

„Für Gehölzanpflanzungen sollten auf der Grundlage des § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingra-

wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.

3. Sofern eine Gründung des Bauwerks mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).“

ben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) verwendet werden.

Zur Einsaat von Wiesenflächen sollten keine Standard-Saatgutmischungen für Landschaftsrasen (RSM) sondern auf Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland (Region 6)" verwendet werden.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB, wie folgt im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu ergänzen:

„1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.

2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.

3. Sofern eine Gründung des Bauwerks mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C 17 „Homburg / Brunnenstraße“ um die damit verbundenen Auflagen redaktionell in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu ergänzen.

**39 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG,
GEOINFORMATION UND
LANDENTWICKLUNG**

Von der Heydt 22
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2021</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Hinweise auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) und § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) waren bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.05.2021</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konn-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird aus Vorsorgegründen als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen: „Kampfmittel Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden</p>

<p>ten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar o schlechte Luftbildqualität o nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt o keine Luftbilder vorhanden o Schlagschatten durch Gebäudeteile o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung o Flakgranatenblindgänger o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen o vergrabene Kampfmittel <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“</p>
<p>43 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2021</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2021</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Kreisstadt Homburg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines zweistöckigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage zu schaffen.</p> <p>Der Aufstellung des größtenteils aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans werden landesplanerische Ziele nicht entgegen gehalten.</p> <p>Inwieweit die für das Vorhaben getroffene Standortentscheidung von städtebaulichen Überlegungen getragen ist, muss die Kreisstadt Homburg im Rahmen ihrer Planungshoheit</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>selbst beurteilen und auch verantworten.</p> <p>Allerdings wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zu einer weiteren Ausdehnung von Wohnbebauung in südlicher Richtung entlang der Heidebruchstraße aufgrund der dort vorhandenen Waldstrukturen in Überlagerung mit dem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) im Hinblick auf Ziffer 24 des LEP „Siedlung“ nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	
<p>49 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p>Stellungnahme befindet sich noch in der Abstimmung</p>	
<p>50 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2021</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren zudem das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2021</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstraße 21“ im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen. Wir verzichten auf eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Planunterlagen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 PFALZKOM GMBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2021</u></p> <p>„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen und Hinweise an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen: Ild. Nr. Versorgungseinrichtungen der Pflzwerke Netz AG 1 Richtfunkstrecke F 5009 2,0 m 2 Richtfunkstrecke F 1801 0,7 m Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage ei-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Hinweise und Auflagen der Pflzwerke Netz AG werden an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Pflzwerke Netz AG, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „Pflzwerke Netz AG Über das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken der Pflzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Aufgrund der im Plangebiet indirekt über die 2 Vollgeschosse festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, ist jedoch keine Beeinflussungen</p>

nen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG - <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> - zur Verfügung steht.

Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen der Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2:

Zeichnerische Berücksichtigung

Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2 regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes als HINWEISE die nachstehend, in Kursivschrift dargestellten Ergänzung, aufzunehmen:

*1. Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG
Über das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Aufgrund der im Plangebiet indirekt über die 2 Vollgeschosse festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, ist jedoch keine Beeinflussungen zu erwarten. Höher hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken ergibt sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.*

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“

zu erwarten. Höher hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken ergibt sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden.“

56 PLEDOC GMBH

Postfach 120255
45321 Essen

Schreiben vom 06.05.2021

„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufge-

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>fürhten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	
<p>57 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p>„mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde uns die Gelegenheit zur Stellungnahme nach §4 Abs. 2 BauGB gegeben. Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heidebruchstrasse 21“ Vorhaben- und Erschließungsplan.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>66 SAARWALD-VEREIN E. V. Prof.-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p>„Der LV-Saarwald-Verein e.V. hat keine Einwände zu diesem Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2021</u></p> <p>„mit Schreiben vom 06.05.2021 haben Sie uns im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanverfahrens beteiligt.</p> <p>Die Stadt Zweibrücken nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch oben genannte Planung nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p>	

<p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine Einwände oder Bedenken zu o. g. Bebauungsplan.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>73 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2021</u></p> <p>„die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH- MIESAU Am Rathaus 2</p>	

<p>66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2021</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 06.05.2021 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal keine Bedenken und Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21" der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf erheben.</p> <p>Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass auch die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnbebauung Heidebruchstraße 21" der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf erhebt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN- LAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 10.06.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Hinweise und Auflagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p>

<p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	<p>„Vodafone Kabel Deutschland GmbH Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.“</p>
<p>79 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>80 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2021</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sic innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>81 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>82 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>83 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2021</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich Ihrer o. g. Maßnahme keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind.</p> <p>Wir erstatten somit Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

2021/78/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Sanierung des Bärenzwingers

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Sanierung des Bärenzwingers im Bereich des Waldparks des ehemaligen Schlosses Karlsberg werden überplanmäßige Auszahlungen genehmigt.

Sachverhalt

Im Bereich des Waldparks des ehemaligen Schlosses Karlsberg wurden in der Vergangenheit durch andere Maßnahmenträger bereits das Tosbecken und die Orangerie saniert und neugestaltet.

Für die Sanierung und Neugestaltung des Bärenzwingers auf diesem Areal hat sich die Kreisstadt Homburg als zuständiger Maßnahmenträger verpflichtet.

Für das Investitionsprogramm 2018 wurden deshalb schon vorsorglich bereits 150.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

Im Investitionsprogramm für den Haushalt 2021 wurden nochmals 100.000 EUR eingestellt.

Insgesamt war bislang eine Gegenfinanzierung in Höhe von 195.000 EUR durch das Land und ggf. den Kreis veranschlagt worden. Der Eigenanteil der Stadt war mit 55.000 EUR einkalkuliert.

Auf Antrag der Stadt hin hat das Land mit Bescheid 03.05.2021 nunmehr eine Finanzierung für die Sanierung und Neugestaltung des Bärenzwingers – entgegen der ursprünglichen Planung – über das Landesprogramm zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastrukturen im Saarland bewilligt.

Dadurch erhöht sich die Förderquote auf 95 v.H. der anerkannten förderfähigen Kosten.

Mit Antrag der Stadt vom 18.01.2020 wurden die förderfähigen voraussichtlichen Gesamtkosten auf ca. 351.000 EUR nach oben korrigiert.

Durch die Zusage des Landes ergibt sich daraus ein Zuwendungsbetrag aus Landesmitteln in Höhe von 333.450 EUR.

Für die Maßnahme wird – nach Schätzung des zuständigen Fachamtes – mit Gesamtmaßnahmenkosten in Höhe von 365.000 EUR gerechnet. Darin sind auch zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen im Baubereich, ein Sicherheitszuschlag und eine Teilsumme für ggf. nicht förderfähige Maßnahmenkosten mit einkalkuliert.

Aufgrund des haushaltsrechtlichen Bruttoprinzips sind daher die bisher im Investitionsprogramm des Haushaltes veranschlagten investiven Finanzansätze überplanmäßig um 115.000 EUR zu erhöhen.

Die Gegenfinanzierung wird dabei allerdings in voller Höhe durch die bereits erfolgte Bewilligung des Landeszuschusses sichergestellt.

Aufgrund der nachträglich erhöhten Förderquote verringert sich zudem der einkalkulierte Eigenanteil der Stadt von bislang 55.000 EUR auf nunmehr nur noch 31.550 EUR.

Anlage/n

- 1 Sanierung u. Neugestaltung Bärenzwinger (öffentlich)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Referat: E/2-Tourismuspolitik,
Tourismusförderung
Zeichen: E/2-TFör-002-6/2020

Bearbeiterin: Kathrin Groß
Tel.: 0681 501 - 4143
Fax: 0681 501 - 4293
E-Mail: k.gross@wirtschaft.saarland.de

Datum: 03.05.2021

Zuweisungen an Gemeindeverbände/Maßnahmeträger zur Durchführung von öffentlichen Tourismusmaßnahmen

Kreisstadt Homburg – Sanierung und Neugestaltung Bärenzwinger/Schloss Karlsberg in Homburg

1. Ihr Antrag vom 29.01.2020 (datiert vom 18.01.2020)
2. Unsere Mail vom 25.09.2020
3. Ihr Schreiben vom 09.12.2020 (Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)

Anlagen:

- Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland vom 14.02.2016, zuletzt geändert am 05.10.2020
- ANBest-P-GK (Januar 2021)
- BNBest-Bau (Januar 2021)
- Infomaterial Vergabe
- Übersicht über vergebene Aufträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für das o. g. Fördervorhaben haben Sie einen Antrag auf Förderung aus Tourismuskitteln gestellt. Der formale Zuschussantrag vom 18.01.2020 ist am 29.01.2020 in unserem Hause eingegangen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 351.000,- Euro brutto. Hierauf Bezug nehmend beantragen Sie einen Zuschuss aus Tourismuskitteln.



Entgegen unserer ursprünglichen Planung, beabsichtigen wir nunmehr, Ihr Vorhaben über das **Landesprogramm** zu finanzieren. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland vom 14.02.2016, zuletzt geändert am 05.10.2020, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung übersenden. Hiernach beläuft sich die voraussichtliche Förderung auf 95 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= 333.450,- €).

Ebenso übersenden wir Ihnen die Anlagen 3 und 4 zu den VV zu § 44 LHO (ANBest-P-GK; Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften sowie die BNBEST-Bau; Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen) in den derzeit gültigen Fassungen. Hierin werden Bedingungen und Auflagen erläutert, die der Zuwendungsempfänger zu beachten hat.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass gemäß Ziffer 3.1 der ANBest-P-GK bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind. Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.

Wir übersenden Ihnen daher auch das Infoblatt zum Vergaberecht mit der Bitte um Beachtung. Dieses Infoblatt wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde in unserem Hause speziell für EU-Fördermaßnahmen entwickelt, gilt aber gleichermaßen für Landesfördermaßnahmen.

Zusätzlich übersenden wir Ihnen die „**Übersicht über vergebene Aufträge**“ mit der Bitte diese **fortlaufend nach Baufortschritt für das Fördervorhaben auszufüllen und spätestens bei erstmaliger Anforderung** der Zuwendung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat E/2, einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 2 der BNBEST-Bau (Anlage 4 der VV zu § 44 LHO) der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung zu führen hat.

Weiter haben wir Ihnen eine **aktuelle Übersicht** beigefügt, die Auskunft über die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen vorzulegenden Vergabeunterlagen gibt. **Exakt nach dieser Aufstellung sind die Unterlagen des Fördervorhabens zur vergaberechtlichen Überprüfung des Fördervorhabens spätestens bei erstmaliger Anforderung der Zuwendung bzw. im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises einzureichen.**

Damit Sie mit dem o. g. Vorhaben beginnen können, stimmen wir daher hiermit Ihrem Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn gemäß Ziffer 1.2 c der VV zu § 44 LHO (VV-P-GK) **mit sofortiger Wirkung** zu. Sie können unverzüglich mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko beginnen. Durch diese Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

werden die für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Erlaubnisse und gesetzlichen Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

Abschließend verweisen wir auf Ihre Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 5 der ANBest-P-GK, wonach der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet ist, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn z. B. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn Abweichungen von den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen vorgenommen werden sollen.

Die endgültige Festsetzung der Kosten für das Gesamtvorhaben erfolgt im Zuwendungsbescheid.

Wir bitten abschließend um Mitteilung, ob mit dem beantragten Fördervorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden.

Die v. g. Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls muss die Kreisstadt Homburg vorübergehend die Zuschussmittel vor- bzw. zwischenfinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Rainer Schryen

2021/21/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



Konzernabschluss 2016 der HPS GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	08.06.2021	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	16.07.2021	N

Beschlussvorschlag

Der Konzernabschluss 2016 der HPS GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Die HPS GmbH erstellt einen Konzernabschluss, in dem alle Tochtergesellschaften enthalten sind. Dieser hat befreiende Wirkung für die Stadtwerke Homburg GmbH. Grundsätzlich hat der Konzernabschluss lediglich eine Informationsfunktion. Eine befreiende Wirkung für die Stadtwerke Homburg GmbH kann nur erreicht werden, wenn der Konzernabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird.

Die Bestellung der Dornbach GmbH zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte gem. § 318 Abs. 2 Satz 1 HGB auf Empfehlung des Aufsichtsrates und Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung.

Die Prüfung wurde im Dezember 2020 abgeschlossen.

Gegenstand der Prüfung waren Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalpiegel und Konzernlagebericht. Geprüft wurden der Konzernabschluss zum Stichtag, der Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Prüfung nach § 316 ff HGB umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis ihrer Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Konzernabschluss 2016 wird mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	156.443.428,92 €
Summe der Erträge:	112.197.069,63 €
Summe der Aufwendungen:	111.489.516,77 €
Jahresgewinn:	707.552,86 €

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen sowie der weiteren Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Prüfungsbericht verwiesen, der bei der Geschäftsleitung eingesehen werden kann bzw. auszugsweise vorliegt.

Anlage/n

- 1 Konzern HPS GmbH 2016 (nichtöffentlich)

2021/26/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



Abschaffung der Servicezuschläge aller ALT-Linien zur Tarifreform am 01.07.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	08.06.2021	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	16.07.2021	N

Beschlussvorschlag

Der AR und der HFA empfehlen dem Stadtrat und der Gesellschafterversammlung die Abschaffung des Servicezuschlages auf den ALT-Linien ab dem 01.07.2021.

Sachverhalt

Die Servicezuschläge werden bei ALT-Linien pro Fahrgast in Höhe von 0,50 € erhoben. Dabei ist es egal, ob bereits eine Fahrkarte (in Form von Abo- oder sonstige Zeitkarten) vorhanden ist oder ob die Fahrkarte vor Ort gekauft wird. Es gibt allerdings einige Ausnahme, bei denen Fahrgäste keinen Servicezuschlag zahlen müssen. Des Weiteren ist es laut Taxiunternehmen oft schwierig, den Fahrgästen darzustellen, wieso Sie einen Servicezuschlag zahlen müssen. Die Servicezuschläge werden vom Unternehmer eingenommen und an die HPS GmbH weitergeleitet. Eine Prüfung der monatlichen Servicezuschläge ist für die HPS GmbH sehr aufwendig und steht nicht im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Servicezuschlag. Da diese Zuschläge dem entsprechenden Kostenträger zustehen, müssen die Servicezuschläge pro Linie separat berechnet werden. Hierbei muss neben der Überprüfung der Rechnung des Verkehrsunternehmens eine weitere Aufteilung der Servicezuschläge der einzelnen Linien von der HPS GmbH vorgenommen werden. Um die gesamten Einnahmen der Servicezuschläge korrekt aufzuteilen, müssen die einzelnen Monatsabrechnungen über die Mobilitätsplattform exportiert werden und über entsprechende Filterfunktionen die einzelnen Linien herausgefiltert werden.

Neben dem extrem hohen Aufwand den Servicezuschlag für die einzelnen Kostenträger zu berechnen, würde sich im Zuge der Tarifreform zum 01.07.2021 anbieten den Servicezuschlag entfallen zu lassen. So könnten auch ALT Linien besser beworben werden, Abo- Kunden müssten keine zusätzlichen Kosten tragen und die ohnehin auch nach der Tarifreform teuren Einzelfahrkarten würden durch den ALT Zuschlag nicht verteuert werden

Anlage/n

Keine

2021/86/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber Ralf



Betriebskostenzuschuss der Stadt an die Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	01.07.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2021 in Höhe von 800.000 Euro wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadt Homburg ist für das Haushaltsjahr 2021 für die Musikschule Homburg ein Zuschuss in Höhe von 800.000 Euro veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan der Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2021 ist in der laufenden Verwaltung ein Betriebskostenzuschuss von Seiten der Kreisstadt Homburg an die Musikschule Homburg gGmbH in gleicher Höhe eingeplant.

Die Musikschule Homburg gGmbH ist auf den Betriebskostenzuschuss angewiesen. Er dient vor allem zur Deckung der Personal- und Honorarkosten, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten des Musikschulgebäudes, der Kosten für die Geschäftsbesorgung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg, der Zinsaufwendungen an das Kreditinstitut sowie der Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen.

Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses soll nach Genehmigung des Haushalts der Kreisstadt Homburg für das Jahr 2021 durch das Landesverwaltungsamt erfolgen.

Anlage/n

- 1 Haushalt Stadt Planwerte des Einzelkontos Zuschuss Musikschule (öffentlich)
- 2 Planwerte der Einzelkonten nach Produkten bei der Musikschule Homburg gGmbH (öffentlich)

Version: 1
Mandant: Kreisstadt Homburg (Saar)
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

08.06.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 2.5.05.0100 Musikschule								
Ergebniskonten - Aufwendungen								
531604	Aufw. für Zuschuss Musikschule	200	8202	982.350	800.000	775.000	750.000	725.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				982.350	800.000	775.000	750.000	725.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 982.350	- 800.000	- 775.000	- 750.000	- 725.000
Gesamt Ertrag:				0	0	0	0	0
Gesamt Aufwand:				982.350	800.000	775.000	750.000	725.000
Gesamt Saldo Ergebnis:				- 982.350	- 800.000	- 775.000	- 750.000	- 725.000
Gesamt Einzahlung:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung:				0	0	0	0	0
Gesamt Saldo Finanz:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Saldo investiv:				0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

08.06.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Ergebniskonten - Erträge								
414000	Erträge Zuweisungen u.Zuschüsse lfd. Zwecke	44	250500	0	0	0	0	0
414100	Erträge Zuweisungen Land lfd. Zwecke	11	8111	33.000	44.000	33.000	33.000	33.000
414201	Erträge Zuweisungen Kreis lfd. Zwecke	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
414203	Erträge Zuweisungen Kreis einmalige Zwecke	44	250500	0	0	0	0	0
414500	Zuschüsse v.verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	44	250500	982.350	800.000	800.000	800.000	800.000
414801	Erträge Zuschüsse und Spenden	44	8440	0	0	0	0	0
416001	Ertr. Auflösg.Sonderposten Zuwendgen	220	8204	46.000	46.000	46.000	46.000	46.000
432102	Erträge Benutzungsentgelte	44	250500	230.000	230.000	250.000	270.000	290.000
441101	Erträge aus Mieten und Pachten	44	250500	3.000	3.000	3.500	4.000	4.500
441600	Erträge aus Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen	44	250500	900	900	900	900	900
442401	Erträge von ges. Sozialversicherungen	11	8111	0	0	0	0	0
442501	Erträge Kostenerstattung von SWH	690	8651	0	0	0	0	0
442600	Erträge von sonst. öffentl. Bereich	11	8111	1.000	0	0	0	0
442800	Erträge von übrigen Bereichen	44	250500	500	0	0	0	0
452201	Ertr. aus Säumniszuschl., Mahnggeb. u.ä.	220	8204	0	0	0	0	0
452600	Erträge Verkauf von Angebotsunterlagen	160	8103	0	0	0	0	0
452705	Erträge aus Schadenersatzleistungen	44	250500	0	0	0	0	0
456100	Auflösung von Rückstellungen/Altersteilzeit	200	8111	0	0	0	0	0
456130	Auflösung von Rückstellungen	200	250500	0	0	0	0	0
459000	Erträge sonstige aus lfd. Verw.tät.	44	250500	50	50	50	50	50
471507	Zinserträge von Stadt (Einheitskasse)	220	8204	100	100	100	100	100
Summe Ergebniskonten - Erträge				1.301.900	1.129.050	1.138.550	1.159.050	1.179.550
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Aufw. Lohn der tariflich Beschäftigten	11	8111	476.300	416.300	506.000	522.000	522.000
503201	Aufw. für Beiträge Versorgk. Beschäftigte	11	8111	37.000	32.400	40.000	41.500	41.500
504200	Aufw. SozVersicherg.tarifl. Beschäftigte	11	8111	100.000	89.000	106.500	110.000	110.000
504900	Aufw. für Beiträge SV Sonstige	11	8111	7.500	8.000	8.000	8.000	8.000
505101	Aufw. an BUG für Beihilfen Aktive	11	8111	100	100	100	100	100
506100	Personalnebenaufwendungen	11	8111	100	100	100	100	100
507200	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	200	8111	0	0	0	0	0
509999	Aufwand Personalkostenverrechnung	11	8111	0	0	0	0	0
522101	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	690	8651	27.000	20.000	20.000	20.000	20.000
523101	Aufw. für Unterh. Grdst. u. baul. Anl.	655	8652	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

08.06.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
523301	Aufw. für Bewirtsch.Grdst.u. baul. Anl.	690	8651	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000
523605	Aufw. für Betriebs- u. Geschäftsausst.	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
525502	Aufw. Kostenerstattung an Stadt	200	8202	235.000	200.000	200.000	200.000	200.000
525801	Aufw. Erstattg an übrige Bereiche/Kooperationen	44	250500	0	0	0	0	0
529001	Aufwand für Honorare	44	250500	60.000	65.000	60.000	60.000	60.000
529002	Aufw. für Gagen und Honorare aus Eintrittsgelder	44	250500	900	900	900	900	900
529903	Aufw. für Auftritte und Veranstaltungen	44	250500	3.000	1.000	1.000	1.000	1.000
529904	Aufw. für Leistungen aus Spenden und Zuschüssen	44	8440	0	0	0	0	0
551201	Aufw. für Aus- u. Fortbildung,Umschulg.	11	8111	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
551302	Aufw. f. Reisekostenerstattungen	11	8111	500	500	500	500	500
552101	Aufw. für Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	44	250500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
552131	Aufw. für Anmieten von bewegl. Gegenst.	44	250500	100	100	100	100	100
552501	Sachverständ.-,Gerichts- u.ähnl.Aufw.	655	8652	0	0	0	0	0
552502	Aufw. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	220	8204	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
553101	Aufw. für Büro/GeschMaterial	160	8103	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
553311	Aufw. für Porto und Versand	160	8103	0	0	0	0	0
553404	Aufw. für Telekommunikation, Telef./Handy	690	8651	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
553501	Aufw. für öffentl. Bekanntmachungen u. ä.	11	8111	0	0	0	0	0
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553702	Aufw. für Bürgerschaftsentgelt	44	8202	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
553911	Aufw. für sonstige Geschäftskosten	44	250500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554111	Aufw. für Gebäudeversicherung	690	8651	2.600	2.600	2.700	2.700	2.700
554133	Aufw. für Haftpflichtversicherungen	100	8101	0	0	0	0	0
554144	Aufw. für Unfallversicherungen	100	8101	2.300	3.500	3.500	3.500	3.500
554203	Aufw. für Mitgliedsbeitr., Verbände u.a.	160	8103	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
555400	Außerord. Abschreib. (Niederschl.Erlass)	220	250500	0	0	0	0	0
555600	Zuführungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar	200	250500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
561503	Aufw. Zinsen an Stadt Hbg	200	250500	0	0	0	0	0
561507	Zinsaufw. an Stadt (Einheitskasse)	220	8204	400	300	200	200	200
561701	Aufw. für Zinszahlg an Kreditinstitute	200	8202	74.500	43.000	42.000	41.000	40.000
574147	Aufw. f. Abschr. bebaute Grundstücke	220	8204	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000
578306	Aufw. f. Abschr. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	220	8204	13.000	13.000	14.000	14.000	14.000
578441	Abschreibungen auf GWG	220	250500	8.000	8.000	9.000	9.000	9.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.301.900	1.156.400	1.267.200	1.287.200	1.286.200

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

08.06.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	- 27.350	- 128.650	- 128.150	- 106.650
Gesamt Ertrag:				1.301.900	1.129.050	1.138.550	1.159.050	1.179.550
Gesamt Aufwand:				1.301.900	1.156.400	1.267.200	1.287.200	1.286.200
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	- 27.350	- 128.650	- 128.150	- 106.650
Gesamt Einzahlung:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung:				0	0	0	0	0
Gesamt Saldo Finanz:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Saldo investiv:				0	0	0	0	0

2021/98/20-01

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Öffnungsperspektiven des KOI auf Grund fallender Inzidenzen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt beauftragt die Wasserwelt Homburg mit der Öffnung des ganzen Bades zum Ferienbeginn und sichert die Übernahme der Mehrkosten durch die HBG zu.

Sachverhalt

Inzwischen wurde das Freibad wie vom Aufsichtsrat gefordert geöffnet. Der Aufsichtsrat beauftragte die Geschäftsführung der Bädergesellschaft, die Öffnung der Schwimmhalle zum 1.8.2021 zu prüfen und den Stadtrat in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Dies wurde im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) am 30.06.2021 vorgestellt. Der HFA spricht eine einstimmige Empfehlung aus, die Schwimmhalle bereits zum Ferienbeginn zu öffnen. Der Kämmerer der Stadt wurde beauftragt, kurzfristig die Umsetzbarkeit mit der Wasserwelt zu prüfen. Herr Weisenburger sagte zu, alles dafür zu tun und dann aber auch die Sauna ohne Mehrkosten für die Stadt, zu diesem Termin zu öffnen. Pandemiebedingt können zur Zeit ca. 100 Personen in die Sauna.

Aus den Erfahrungen im letzten Jahr und in enger Abstimmung mit der Wasserwelt wird davon ausgegangen, dass der Betriebskostenzuschuss der Bädergesellschaft nicht über 660 T€ steigen wird. Wie in der Vergangenheit bewährt, wird die Dornbach GmbH aus Saarbrücken die Höhe des Zuschussbedarfes am Ende des Jahres überprüfen und den Gremien berichten.

Anlage/n

Keine

2021/06/20**öffentlich**

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Weber Ralf



Erhöhung des Zuschusses an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der im Haushalt 2021 eingestellte Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH in Höhe von 20.000 Euro wird auf 50.000 Euro erhöht.

Sachverhalt

Das Projekt Wasserstofftankstelle Homburg wird von der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH begleitet. Hierzu hat die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH einen Beratervertrag zur Prozesssteuerung mit einem externen Berater abgeschlossen, der im Juni 2021 ausläuft. In der Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH am 21.06.2021 wird voraussichtlich die Verlängerung des Beratervertrages beschlossen. Zur Finanzierung des Beratervertrages benötigt die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH zusätzliche Mittel.

Um die Weiterführung des Projektes ohne Unterbrechung zu gewährleisten, ist es erforderlich, den im Haushalt 2021 eingestellten Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro um 30.000,- Euro auf 50.000,- Euro zu erhöhen.

Anlage/n

Keine

2021/1221/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Bildung einer Kommission zur Vorbereitung etwaiger Nachgenehmigungen gem. § 36 Abs. 2 KSVG

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Eine Kommission zur Vorbereitung etwaiger Nachgenehmigungen gem. § 36 Abs. 2 KSVG wird gebildet.
- b) Die Zahl der Mitglieder der Kommission wird festgesetzt.
- c) Die Fraktionen benennen ihre Vertreter.

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 die Verwaltung beauftragt, eine Kommission zur Vorbereitung etwaiger Nachgenehmigungen gem. § 36 Abs. 2 KSVG zu bilden.

Die Arbeit der Kommission aus der letzten Amtszeit des Stadtrates soll fortgesetzt werden.

Anlage/n

Keine

2021/1219/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Banowitz, Michael



Aufstellung von zwei Containeranlagen an der Luitpold Grundschule; Gemarkung Erbach-Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Sachverhalt

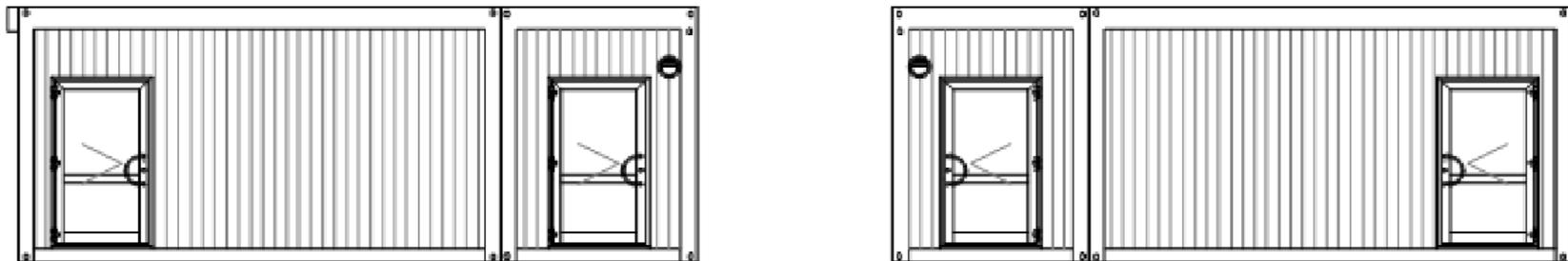
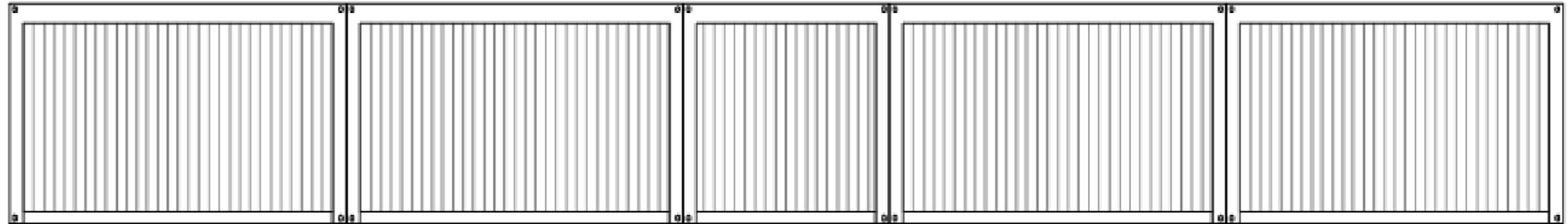
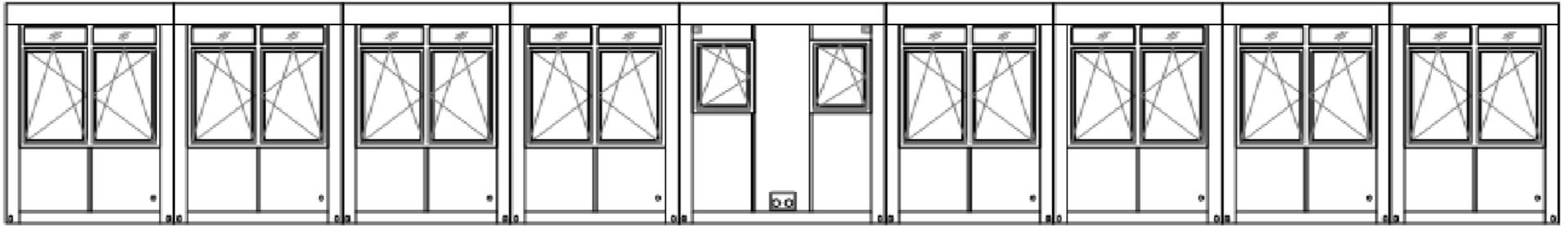
Wegen dringendem Klassensaalbedarf sind bei der Luitpold Grundschule zwei Containeranlagen (für zwei Klassen) auf dem Schulgelände zu errichten.

Planungsrechtliche / städtebauliche Beurteilung:

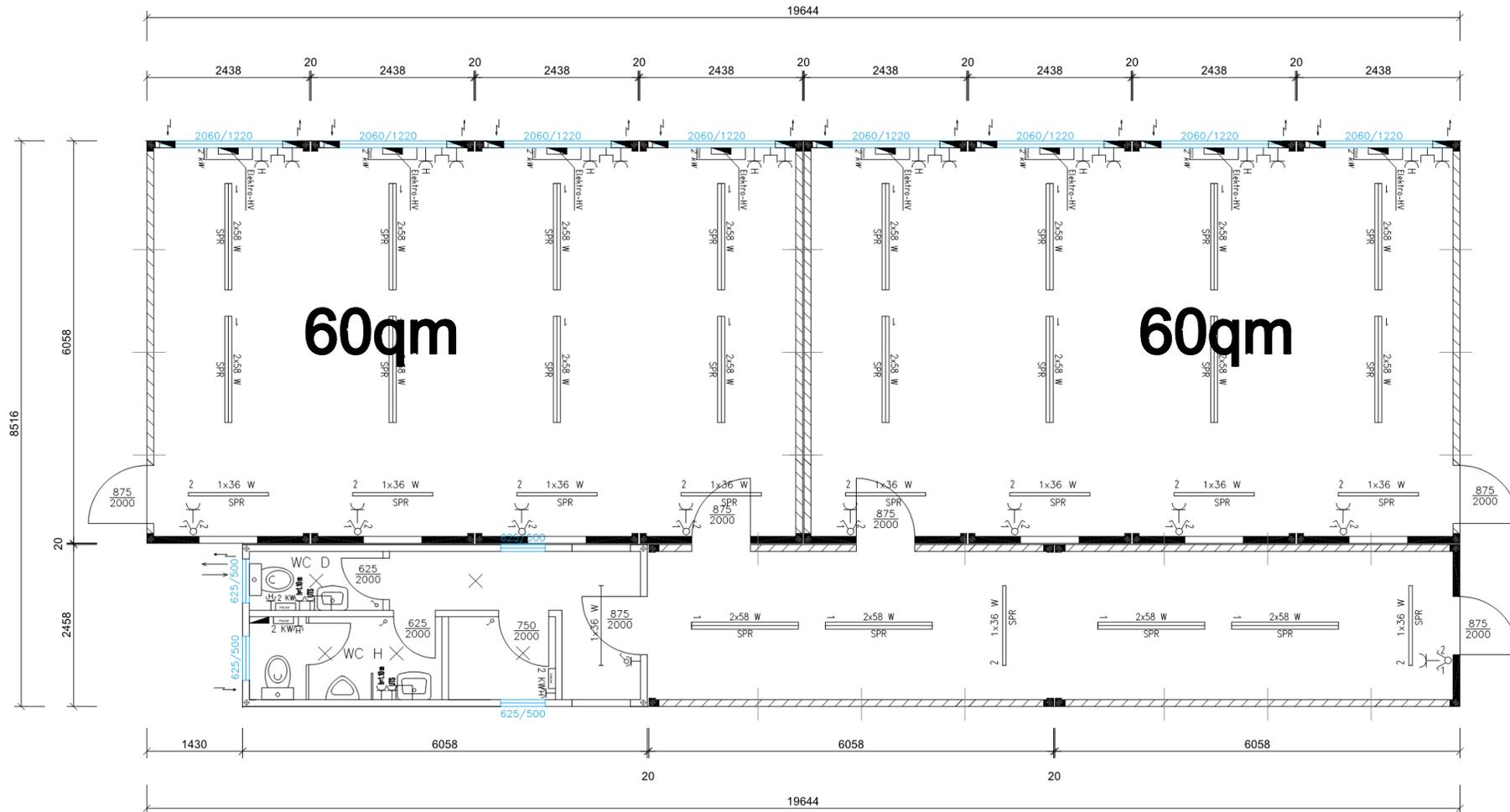
Der Standort ist nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, weshalb sich die Zulässigkeit nach §34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) richtet. Die Umgebungsbebauung ist u.a. durch die Grundschule selbst geprägt, wodurch sich die Container in Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Anlage/n

- 1 System-Ansicht (öffentlich)
- 2 System-Grundriss (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)



SYSTEM-ANSICHTEN



SYSTEM-GEUNDRISS

GES. FLÄCHE 165qm

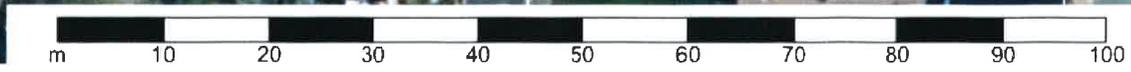


AUFSTELLFLÄCHE

GRUNDSCHULE
LUITPOLD

Luitpoldstraße
66424 Homburg

Containeranlage
2 Klassenräume
1 Stunden WC



Maßstab
1:750

2021/1222/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Banowitz, Michael



Aufstellung von zwei Containeranlagen an der Grundschule Bruchhof; Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.07.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Sachverhalt

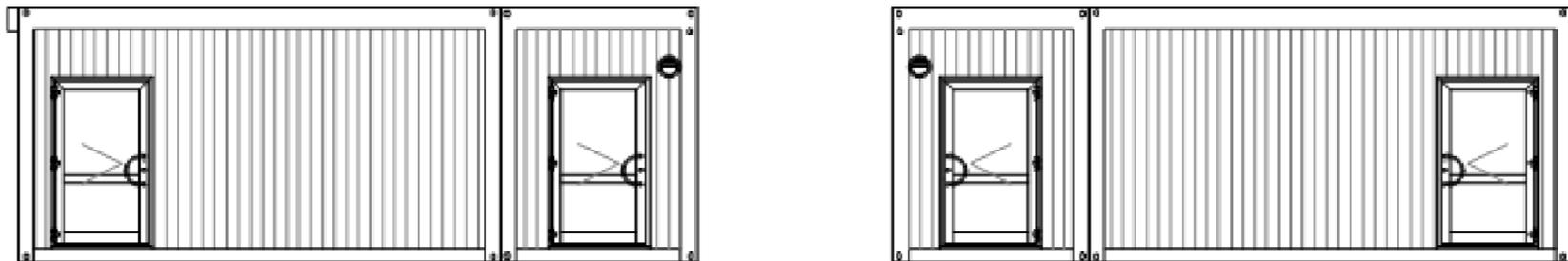
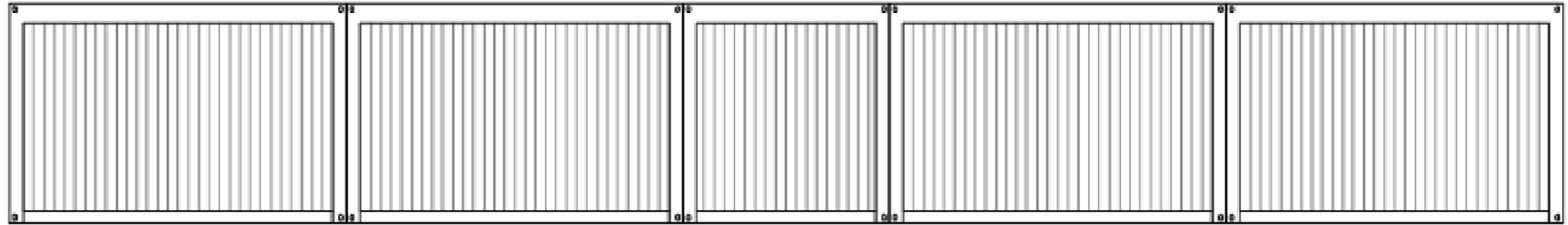
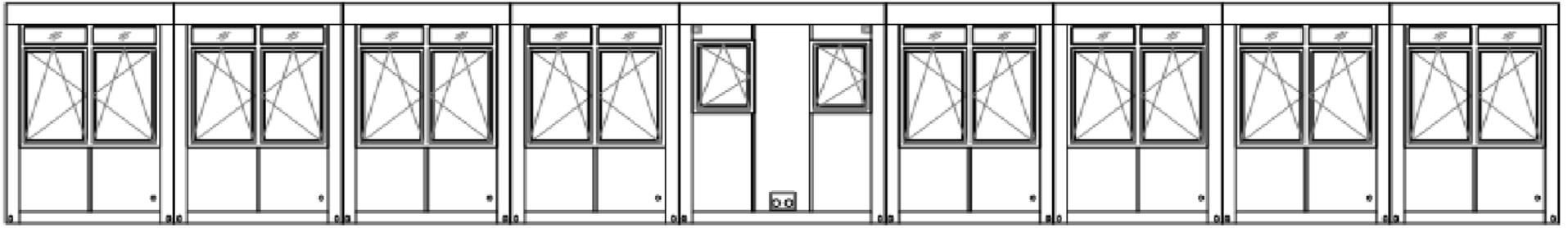
Wegen dringendem Klassensaalbedarf sind bei der Grundschule Bruchhof zwei Containeranlagen (für zwei Klassen) auf dem Schulgelände zu errichten.

Planungsrechtliche / städtebauliche Beurteilung:

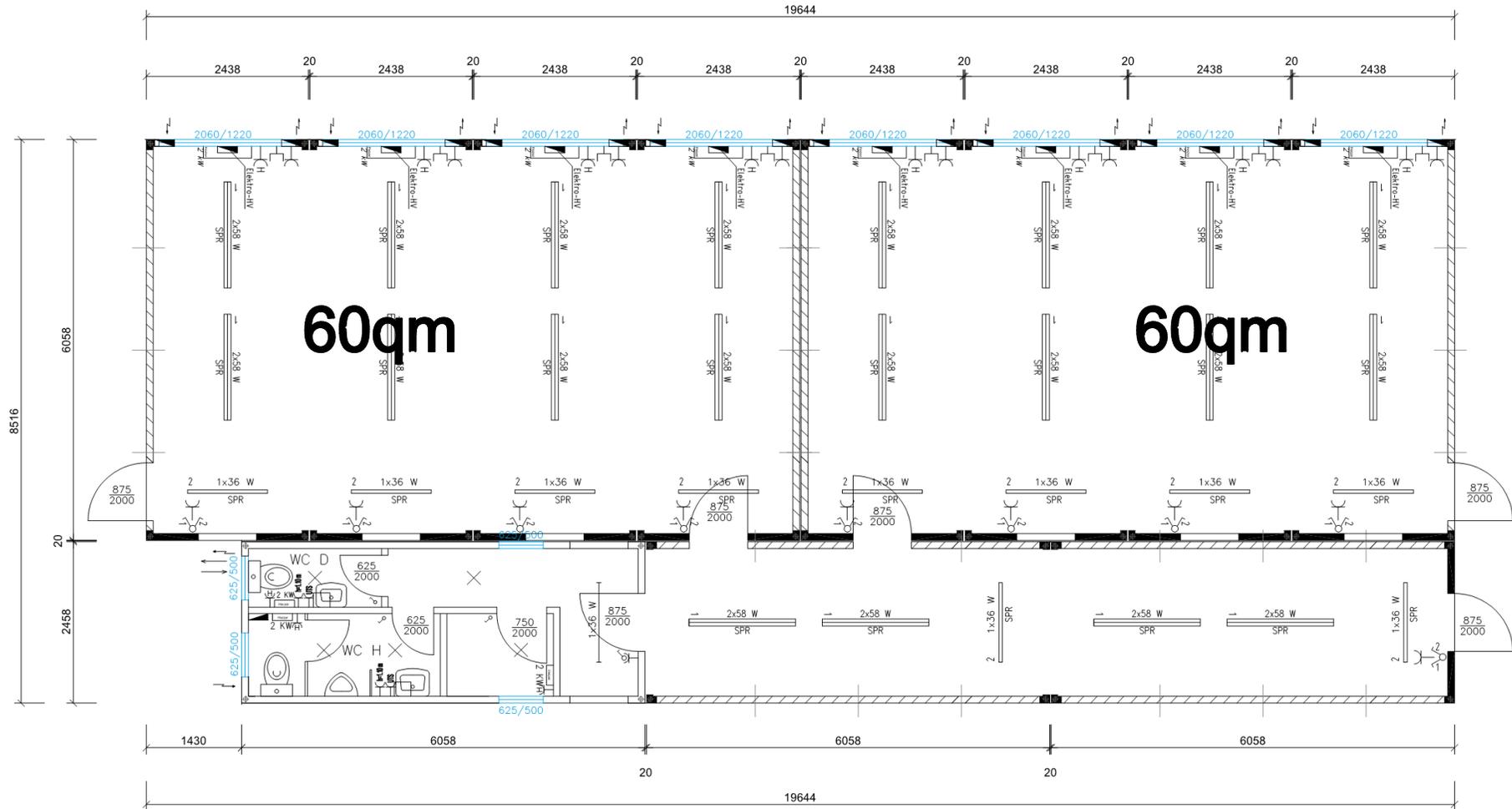
Der Standort ist nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, weshalb sich die Zulässigkeit nach §34 BauGB (unbepaneter Innenbereich) richtet. Die Umgebungsbebauung ist u.a. durch die Grundschule selbst geprägt, wodurch sich die Container in Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Anlage/n

- 1 System-Ansicht (öffentlich)
- 2 System-Grundriss (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)



SYSTEM-ANSICHTEN



SYSTEM-GEUNDRISS

GES. FLÄCHE 165qm

2021/1247/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Emser, Michael



Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Digitalisierung des Stadtarchivs

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	09.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Digitalisierung des Stadtarchivs werden außerplanmäßige Auszahlungen genehmigt.

Sachverhalt

Das Stadtarchiv Homburg hat sich um eine Förderung im Rahmen des Programmes „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“ beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) beworben.

Im Rahmen der geplanten Digitalisierung sollen damit die 300 Ausgaben (120.000 Seiten) der „Homburger Zeitung“ aus 40 Jahrgängen (1899 – 1942) archiviert und von Fraktur-Schrift in moderne Schrift umgewandelt werden.

Die Digitalisate sollen so auf einem Server/Cloud-Speicher den Besuchern des Stadtarchivs Homburg für Recherchen an zwei digitalen Besucherplätzen zur Verfügung gestellt werden.

Die Digitalisate sollen ebenfalls auch online über die Homepage der Stadt einsehbar sein.

Der BKM hat mit Bescheid vom 01.07.2021 die Förderung der Maßnahme zugesagt. In der Folge wurde am 03.08.2021 ein Fördervertrag geschlossen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 65.000,00 EUR.

Die Förderquote beträgt ca. 90 v.H. und finanziert die Gesamtmaßnahme damit in Höhe von 58.360,00 EUR (Höchstbetrag) ausweislich des Fördervertrages gegen.

Der von der Stadt zu erbringende Eigenanteil beläuft sich damit in Höhe von 6.640,00 EUR.

Bislang war die Maßnahme „Digitalisierung Stadtarchiv“ im Investitionsprogramm des Haushaltes 2021 noch nicht aufgenommen worden. Insoweit waren im Investitionshaushalt 2021 – die Genehmigung des Haushaltes der Stadt wurde am 24.04.2021 durch das Landesverwaltungsamt genehmigt - auch keine Finanzansätze ausgewiesen.

Im Rahmen des Bruttoprinzips sind daher zur Durchführung der Investitionsmaßnahme außerplanmäßig investive Auszahlungen in Höhe von 65.000,00 EUR nachträglich auszuweisen und zu genehmigen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt – wie vor dargestellt – durch außerplanmäßige Einzahlungen aus Investitionszuweisungen des Bundes in Höhe von 58.360,00 EUR einerseits und überplanmäßige Mehreinzahlungen aus den Investitionszuweisungen nach § 11 SPaktG andererseits, die im Haushalt 2021 pauschal zunächst nur in Höhe von 600.000,00 EUR ausgewiesen wurden, nach Bescheid vom 28.07.2021 tatsächlich aber insgesamt 623.633,00 EUR betragen.

Anlage/n

- 1 Fördervertrag_2 fach unterzeichnet_2021 08 06_per Post verschickt an dbv_2021 08 09 (2) (öffentlich)
- 2 Zuweisungsbescheid SPaktG 28072021 (öffentlich)

Zuwendungsvertrag.

zur Weiterleitung einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44
Bundeshaushaltsordnung (BHO)

aus Mitteln der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Finanzierung im Rahmen von

„WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von
NEUSTART KULTUR“

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

Präambel

- § 1 **Aufgabenstellung / Inhalte des Teilvorhabens**
- § 2 **Bewilligungszeitraum**
- § 3 **Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**
- § 4 **Kündigung**
- § 5 **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- § 6 **Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- § 7 **Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen**
- § 8 **Vertragsänderungen und -ergänzungen**
- § 9 **Gültigkeitsvorbehalt**
- § 10 **Gerichtsstand**
- § 11 **Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage A Online-Antrag
- Anlage B Muster Inventarverzeichnis (gemäß Nr. 4.2. ANBest-P)
- Anlage C Muster Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis
- Anlage D Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/2019)

Präambel

Das Förderprogramm „**WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur**“ ist Teil des Programms „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Mit dem Programm sollen Bibliotheken und Archive dabei unterstützt werden, den Zugang zu ihren umfangreichen Angeboten und Beständen zukünftig auch unabhängig von einer Nutzung vor Ort in deutlich größerem Umfang als bisher zu sichern, neuartige (digitale) Formate der Wissens- und Informationsvermittlung zu entwickeln und ein nachhaltiges hybrides Angebotsportfolio mit einer Kombination aus digitalen und analogen Services dauerhaft und flächendeckend zu etablieren.

Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18.11.2020 hat das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde den **Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv), Fritschestraße 27-28, 10585 Berlin**, mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

Damit einhergehend wurde dem dbv die Ermächtigung erteilt, im Rahmen des verfügbaren Budgets einen Teil der Zuwendung aus Haushaltsmitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an Bibliotheken, Archive und Organisationen, die im Bibliotheks- und Archibereich für die Aus- und Weiterbildung zuständig sind, weiterzuleiten sowie die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbstständig vorzunehmen (Weiterleitung i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung – BHO).

Auf dieser Grundlage schließen
der Erstempfänger der Zuwendung (Erstzuwendungsempfänger [EZE])

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)
Bundesgeschäftsstelle
Fritschestraße 27-28
10585 Berlin

und
der/die Letztempfänger*in der Zuwendung (Letztzuwendungsempfänger [LZE])

Stadtarchiv Homburg

Michael Forster
c/o Rathaus Homburg, Am Forum 5
66424 Homburg

unter dem Förderkennzeichen dbv-WW-20/21-0352 folgenden Zuwendungsvertrag:

§ 1

Aufgabenstellung / Inhalte des Teilvorhabens

- (1) Der Letztzuwendungsempfänger führt unter der Kurzbezeichnung/dem Titel
Das digitale Stadtarchiv Homburg - Digitalisierung und Verschlagwortung von Archivgut und Zeitungsbeständen
die in seinem Online-Antrag vom 16.11.2020 (Anlage A) nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene/n Maßnahme/n im Rahmen des Programms „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur“ durch.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der Fördergrundsätze zum Förderprogramm NEUSTART KULTUR. „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur“.

§ 2

Bewilligungszeitraum

- (1) Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 03.08.2021 (Datum Projektbeginn) bis 31.07.2022 (Datum Projektende)
- (2) Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum und Zahlungsgrund in dem genannten Zeitraum liegt, dürfen grundsätzlich aus der Zuwendung für das Projekt beglichen werden.

§ 3

Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar. Zu Lasten der Zuwendung können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 90 Prozent der Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag abgerechnet werden.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt: **58.360,00 Euro**

(in Worten: achtundfünfzigtausend dreihundertsechzig Euro null Cent).

- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung nach folgendem Zahlungsplan auszuführen ist:

45.233,50 Euro im Haushaltsjahr 2021 (brutto)

13.126,50 Euro im Haushaltsjahr 2022 (brutto)

Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so hat der Letztzuwendungsempfänger dieses dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend des Online-Antrags des Letztzuwendungsempfängers verwendet werden.
- (4) Es ist eine Beteiligung durch bare Eigen- und/oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen.
- (5) Die Zuwendung kann nur **bis zum 15.11. eines Haushaltsjahres** ausgezahlt werden.
- (6) Projektausgaben, die über den in § 1 (1) genannten Beitrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Letzttempfängers.
- (7) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

§ 4

Kündigung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger und der Letztzuwendungsempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Eine ordentliche Kündigung des Fördervertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet mit der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist vom Letztzuwendungsempfänger über das erreichte Projektergebnis unverzüglich ein Sachbericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 5

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Letztzuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Abruf auf das bei der ersten Mittelanforderung zu benennende Projektkonto durch den dbv. Der dbv stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.
- (4) Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides benötigt wird.
- (5) Die gewährten Fördermittel und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben entsprechend des Finanzplans (Anlage A) einzusetzen. Über Änderungen im Kostenplan informieren Sie den dbv. Sollten die Gesamtausgaben niedriger ausfallen als die gewährten Fördermittel, reduziert sich die Fördersumme auf die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (6) Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des dbv nicht zulässig.

§ 6

Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung ganz oder teilweise verlangen, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letzttempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig und/oder unvollständig sind,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben auf einen Betrag, der geringer ist als die Zuwendung. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - der Letztzuwendungsempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis bzw. Mittelanforderung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- (2)** Werden die Fördermittel nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Projektzwecks verwendet, kann der dbv für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckgebundenen Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.

§ 7

Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen

(1) Die Anlagen A – Online-Antrag, B – Muster für Inventarverzeichnis, C – Muster für Belegliste, D – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019 sind Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages.

(2) Es gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

2. Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Honorarverträge und Personalausgaben

Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Laufende Personalausgaben können nicht finanziert werden. Mehrarbeit bzw. Personalausgaben abhängig Beschäftigter, die durch die geförderten Maßnahmen zusätzlich verursacht werden, müssen eindeutig auf der Lohnabrechnung der Beschäftigten ausgewiesen werden (konkrete Tätigkeiten und zeitlicher Umfang).

4. Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach dem Vergaberecht in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind insbesondere die Schwellenwerte und Vergabearten einzuhalten und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Das Vergabeverfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

Für Gebietskörperschaften gilt zusätzlich: Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

5. Inventarisierung und Bindungsfrist beschaffter Gegenstände

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren (Anlage B: Muster für Inventarverzeichnis gemäß Nr. 4.2. ANBest-P). Eine aktuelle Ausfertigung des Inventarverzeichnisses mit der jeweiligen Angabe der u. g. Zweckbindungsfrist ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers vor Ablauf von 10 Jahren (IT-Bereich: 4 Jahre) weder veräußert noch in andere, dem Zuwendungszweck widersprechender Weise, verwendet werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Letztzuwendungsempfänger in der

Verwendung der Gegenstände frei.

Treten Umstände ein, die eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr ermöglichen, ist vom Erstzuwendungsempfänger eine Entscheidung zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der fraglichen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen.

6. Mitteilungspflichten

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstzuwendungsempfänger anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. **weitere Mittel** von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

7. Anforderung / Auszahlung der Zuwendung

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Zahlungsabrufe dem Erstzuwendungsempfänger gegenüber regelmäßig zu tätigen. In den Zahlungsabrufen sind alle bisher entstandenen Ausgaben einschließlich der geplanten Ausgaben aufzuführen. Die geplanten Ausgaben sind so zu bemessen, dass eine alsbaldige Verwendung (Maximalfrist vier Wochen) der angeforderten Mittel durch fällige Zahlungen gewährleistet ist. Auf dieser Basis erfolgt die Weiterleitung der Zuwendung vom Erstzuwendungsempfänger an den Letztzuwendungsempfänger.

Mittelanforderungen können jeweils bis **zum 15. eines jeden Monats** beim Erstzuwendungsempfänger eingereicht werden. Sobald die Mittel aus der Bundeskasse dem dbv vorliegen, werden sie an den Letztzuwendungsempfänger überwiesen.

8. Nachweis der Verwendung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist dem dbv innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Erstzuwendungsempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis einzureichen. Vorhaben, die bis Ende März 2022 abgeschlossen werden, brauchen keinen Zwischennachweis einzureichen. Für den Zwischen- und Verwendungsnachweis stellt der dbv ein digitales Formular zur Verfügung.
- (2) Der Zwischennachweis besteht aus einem Zwischenbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan summarisch zusammenzustellen sind. Eine Belegliste ist beizufügen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht immer aus einem Sachbericht, der Liste der beschafften Gegenstände, dem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste, aus den Originalbelegen (digitalisiert) gemäß Belegliste sowie der Inventarliste und der Vergabedokumentation. Außerdem sollen ergänzend Fotos digital eingereicht werden, die die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen belegen.
- (4) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit sowie Wirkung der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- (5) Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Muster (siehe Anlagen zum Vertrag: Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis, Inventarliste). In den

Beleglisten sind die Einnahmen und Ausgaben nach Position des Finanzierungsplans und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein. Sofern der Letztzuwendungsempfänger über eine eigene Prüfeinrichtung (Rechnungsprüfungsamt) verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu vermerken und zu bescheinigen.
- Die Belegliste muss zusammen mit den anderen Bestandteilen des Nachweises per Post eingereicht werden. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Maßnahmenzuordnung enthalten.
- Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind auch die nicht im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages bezuschussten, sondern vom Letztzuwendungsempfänger bzw. einem Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben und ihre Finanzierung nachzuweisen
- Der Letztzuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

9. Rückzahlung der Zuwendung

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom Letztzuwendungsempfänger nicht zeitgerecht verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztzuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger **unbedingt** unter Angabe des Förderkennzeichens auf das Konto des

Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)
 Berliner Volksbank
 IBAN: DE40 1009 0000 5412 6700 29
 BIC: BEVODEBB

zu überweisen. Die eventuell entstandenen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich sind ebenfalls auf das vorgenannte Konto des Erstzuwendungsempfängers unter Angabe des Förderkennzeichens zu überweisen. Darüber hinaus behält sich der Erstzuwendungsempfänger vor, Mittel unter bestimmten weiteren Umständen zurückzufordern. Dies gilt insbesondere in dem Fall, dass Mittel nicht zweckentsprechend und/oder nicht sparsam und/oder nicht wirtschaftlich verwendet worden sind.

10. Veröffentlichungen

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikationen, z.B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind stets die Logos a) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, b) des Förderprogramms NEUSTART KULTUR, c) des Deutschen Bibliotheksverbandes sowie d) des Förderprogramms WissensWandel anzuführen.

Die Logos sollten ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo der Einrichtungen. Bei der Verwendung auf Webseiten sind sie mit folgenden Seiten zu verlinken:

- a) www.kulturstaatsministerin.de,
- b) <https://neustartkultur.de>,

- c) www.bibliotheksverband.de sowie
d) www.bibliotheksverband.de/wissenswandel.

Die entsprechenden Dateien werden vom dbv zur Verfügung gestellt. Veröffentlichungen über die in §1 genannten Maßnahmen im Internet sind dem Erstzuwendungsempfänger zu Dokumentationszwecken mitzuteilen.

11. Datenschutzrechtliche Vereinbarung

Der Letztzuwendungsempfänger erteilt sein Einverständnis, dass sein Name, Anschrift, Kurzinhalt der Maßnahme und die Fördersumme an die BKM und andere Stellen für die Öffentlichkeitsarbeit zum Förderprogramm weitergegeben und veröffentlicht werden.

Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztzuwendungsempfängers (Antragstellers), der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der aktuellen Datenschutzrichtlinie informiert und deren Einverständnis eingeholt werden.

12. Prüfungsrechte

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstzuwendungsempfänger auch der BKM zu. Der Erstzuwendungsempfänger weist den Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Letztzuwendungsempfänger hin (§§ 91, 100 BHO).

§ 8

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 10

Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

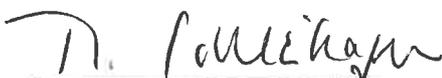
§ 11

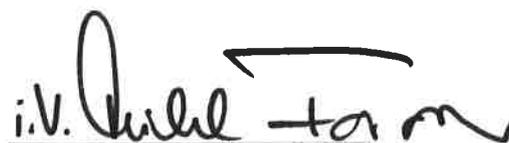
Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt mit Wirkung vom 03.08.2021 in Kraft.

Berlin, den 03.08.2021

Homburg, den 06.08.2021


(Erstzuwendungsempfänger)


(Letztzuwendungsempfänger)

WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur (2020-2021)

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis als Letztzuwendungsempfänger

Ihre Referenznummer dbv-WW-20/21-0352 (gestellt am 16.11.2020 17:16 Uhr)

1. Antragstellende Einrichtung

Antragstellende Institution	Stadtarchiv Homburg
Rechtsform/Träger	Kommunale Trägerschaft
Straße, Hausnummer	c/o Rathaus Homburg, Am Forum 5
Postleitzahl, Ort	66424 Homburg
Bundesland	Saarland
Internetseite	www.homburg.de und www.stadtarchiv-homburg.de
Unterzeichnungsberechtigte*r für den Förderantrag (Name, Vorname, Funktion)	1. Forster, Michael (Bürgermeister) 2. Becker, Christine (Hauptamtliche Beigeordnete)
Buchführungsmethode	Doppik
Vorsteuerabzugsberechtigt	Nein
Ust.IdNr.	
Einwohnerzahl der Kommune	43.000
Wochenöffnungszeiten oder sonstige Regelung der öffentlichen Zugänglichkeit	Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr und nach Vereinbarung - ACHTUNG: Coronabedingt nur mit telefonischer Voranmeldung
Status Leitung der Einrichtung	hauptamtlich
Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Einrichtung	1,75
dbv-Mitglied (Angabe nur zu statistischen Zwecken)	Nein
VdA-Mitglied (Angabe nur zu statistischen Zwecken)	Ja

2./3. Ansprechpartner*in für das Projekt und Angaben zum Zahlungsverkehr

2. Ansprechpartner*in für das Projekt

Name, Vorname	Emser, Michael
Funktion	Leiter Stadtarchiv und Abteilung Denkmalpflege
E-Mail-Adresse	petra.simon@homburg.de

06841/ 101 602

Telefon

Mobiltelefon

 Postadresse, falls von der Einrichtung abweichend**3. Angaben zum Zahlungsverkehr**

Kontoinhaber	Kreis- und Universitätsstadt Homburg
Geldinstitut	Kreissparkasse Saarpfalz
IBAN	DE34594500101010350450
Ggfs. externe Referenz oder Buchungskonto	Stadtarchiv - Archivscanner - Wissens Wandel

4./5. Beschreibung der Einrichtung und der Digitalisierungsstrategie der Einrichtung**4. Beschreibung der Einrichtung**

Das Stadtarchiv Homburg.

Pflege des Geschichtsbewusstseins durch Kulturarbeit. Die Präsenzbibliothek umfasst ca. 2.300 Bände mit landeskundlicher Literatur über Homburg und die Stadtteile, Flurnamen, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, die Französische Revolution, Geschichte des Hambacher Festes 1832, Bayern, die Pfalz, die Saar-Rückgliederung, die Saarindustrie und die Zeitschrift „Saarpfalz – Blätter für Geschichte und Volkskunde“.

Weitere Bestände umfassen: Kirchenbücher (18 Bände), Urkunden (65 Exemplare), Personenstandsregister (ca. 380 Exemplare), Amts-, Gesetzesblätter (Napoleonische, Bayerische: ca. 38 lfd. Meter), Karten/Pläne (ca. 300 Exemplare). Das Pressearchiv beinhaltet 710 Jahrgangsbände aus 34 Zeitschriften. Von besonderer Bedeutung sind die in Homburg seit 1890 erschienenen Regionalausgaben, die nur in unserem Archiv vorhanden sind.

Die Deposita umfassen:

Gesamtausgabe der Zeitung „Deutsche Tribüne“ von 1832

In Homburg/ Saar wirkten die Vormärz-Freiheitskämpfer Siebenpfeiffer und Wirth. Sie riskierten ihr Leben für die Meinungsfreiheit. Das Stadtarchiv Homburg/ Saar verfügt in dieser Tradition über den drittgrößten Zeitungsbestand des Saarlandes. Darunter befinden sich katholisch („Die Saarpfalz“) und sozialdemokratisch („Die Volksstimme“) orientierte Zeitungen.

Verwaltungsakten des ehemaligen Waisenhauses Homburg (gegr. 1761): 108 Archivschachteln

Gerald Hunze, Journalist (Kunstarchiv im Aufbau).

Das Stadtarchiv Homburg beheimatet ein umfangreiches Fotoarchiv und detailreiches Gewerbearchiv.

Homburg war und ist das Bindeglied zwischen Saarland und Rheinlandpfalz sowie dem Nachbarland Frankreich. Homburg ist Mittelzentrum mit großem ländlichem Raum, mit grenzübergreifendem Einzugsgebiet von bis zu 30 km. Im Zeitraum von 1899 – 1942 entstanden im Zuge der Industrialisierung die Stadtwerke, erste Infrastrukturen (Gas-, Strom, Telefonversorgung), das Bahnstreckennetz sowie die Ansiedlung der Eisenindustrie und der Heil- und Pflegeanstalt Homburg, den heutigen Universitätskliniken des Saarlandes.

Durch die Gebietsreform von 1974 wurde Homburg um 15 weitere Stadtteile vergrößert.

Als kommunales Archiv erfüllt das Stadtarchiv Aufgaben eines Kreisarchives in Bezug auf das Pressearchiv. Das Kreisarchiv/ Bezirksamt wurde aufgrund eines Bombentreffers im zweiten Weltkrieg zerstört, alle Inhalte verbrannt. Damit kommt den erhaltenen Archivgütern ein noch größerer Stellenwert zu.

Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Homburger Zeitgeschehen zu dokumentieren und bei der Aufarbeitung der Stadtgeschichte Hilfestellung zu leisten. Führungen und Kursangebote führen in die Archivarbeit ein. Folgende Interaktionsmöglichkeiten stehen den Besuchern des Stadtarchivs offen:

- Archivführungen für, Schüler und Erwachsene
- Stadtführungen „Von Rathaus zu Rathaus“, „Jüdisches Homburg“, Friedhofsführungen
- Paläographische Kurse zum Erlernen der alten Schrift
- Vorträge zur Regionalgeschichte und zum Brauchtum
- Erforschung der Homburger Stadtgeschichte

Das Stadtarchiv steht als Auskunft- und Dokumentationszentrum allen Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen in Fragen der Stadtgeschichte und Familienforschung zur Verfügung.

An zwei Tagen gibt es regelmäßige Öffnungszeiten. Eine terminliche Vereinbarung ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die häufigsten Anfragen betreffen die Familienforschung.

(3549 / 4000 Zeichen)

5. Beschreibung der Digitalisierungsstrategie der Einrichtung

Ausgangslage. Bislang steht das Interaktions-, Bildungs- und Forschungsangebot den Besuchern des Stadtarchivs nur in analoger Form zur Verfügung.

Während des coronabedingten Lockdowns musste das Stadtarchiv seine Pforten schließen. Der Zugang zu den Beständen war unmöglich. Viele Besucher des Stadtarchivs signalisierten großes Bedauern, ihre Arbeiten an laufenden Projekten im Stadtarchiv unterbrechen zu müssen oder neue Forschungsprojekte erst gar nicht in Angriff nehmen zu können. Gerade in dieser schwierigen, auch in psychologischer Hinsicht ungeheuer belastenden Zeit hätten viele Besucher sich gerne verstärkt auf die Forschungen fokussiert: Schüler und Lehrer, die gerne Themen der Homburger Stadtgeschichte in Kursarbeiten hätten verarbeiten wollen. Interessierte, die ihre Familiengeschichte aufgearbeitet hätten. Historiker. Alle waren von den Kontaktverboten und Ausgangsbeschränkungen betroffen.

Aufgrund dessen richtet sich das Bestreben auf die Digitalisierung der Bestände, deren Präsentation auf einer Website und den dort digital zu nutzenden Interaktionsmöglichkeiten.

(1116 / 4000 Zeichen)

6. Beschreibung des Vorhabens

Welche Maßnahme soll umgesetzt werden (Mehrfachnennung möglich)

- 1. Digitales Medienangebot
- 2. Vermittlungsangebote von digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur (Digitale Transformation)
- 3. Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung.
- 4. Infrastruktur als Grundlagen für die digitale Vermittlung.

Titel des Vorhabens (wird veröffentlicht)

Das digitale Stadtarchiv Homburg - Digitalisierung und Verschlagwortung von Archivgut und Zeitungsbeständen

Beschreiben Sie bitte Ihr Vorhaben anhand der Ausgangslage / des Bedarfs, die geplanten Maßnahmen zum Auf- und Ausbau digitaler Angebote und deren Umsetzung sowie den angestrebten konkreten Nutzen des geplanten Vorhabens für die Nutzer*innen

Digitalisierung der Bestände.

Wurde es während des pandemischen Geschehens besonders deutlich, so verdeutlichen auch demografische und gesellschaftliche Entwicklungen: die Erforschung der eigenen Geschichte, die Konfrontation mit den geschichtlichen Strömungen, mit den Schrecken und Errungenschaften der jüngeren und der weiter zurückliegenden geschichtlichen Ereignisse – all das trägt zur Ausbildung und zur Vertiefung des geschichtlichen Bewusstseins bei. Aufgrund dessen müssen die Forschungsgrundlagen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und digital zugänglich sein.

Das Pressearchiv beinhaltet 710 Jahrgangsbände aus 34 Zeitschriften. Von besonderer Bedeutung sind die in Homburg seit 1890 erschienenen Regionalausgaben, die nur in unserem Archiv vorhanden sind.

Eine besondere Bedeutung kommt der „Homburger Zeitung“ zu. Die fragilen und porösen Ausgaben von 1899 – 1942 gilt es für die Nachwelt zu sichern. Die rund 40 Jahrgänge umfassen ca. 300 Ausgaben p.A., insgesamt 12.000 Ausgaben. Mit 5 – 10 Seiten pro Ausgabe sind dies insgesamt 120.000 Seiten in Fraktur-Schrift.

Wegen der jüdischen Geschichte und der gewaltigen Kriegsoffer im 1. und 2. Weltkrieg einschließlich der Zwangsarbeiter werden täglich Rechercheanfragen an das Homburger Stadtarchiv aus der ganzen Welt gestellt. Hauptrechercheteil der „Homburger Zeitung“ ist der Zeitraum des Nationalsozialismus. Diesem Archivgut kommt ein besonderer Stellenwert zu und es gilt diese 12.000 fragilen Ausgaben für die Zukunft zu erhalten und sicher zu stellen. Sie sind oft die einzigen Dokumente und Zeugnisse, die vom kriegszerstörten Homburg noch erhalten sind. Diese thematischen Inhalte werden jährlich von ca. 400 Schülern der drei Homburger Gymnasien im Rahmen des Geschichtsunterrichts und Seminarfachs (wissenschaftliches Arbeiten) eingesehen. Das Stadtarchiv leistet damit wertvolle Erinnerungsarbeit und ist somit ein anerkannter außerschulischer Lernort für die Bildungseinrichtungen der Kreis- und Universitätsstadt Homburg.

Zu diesem Zwecke benötigt das Stadtarchiv Homburg einen Scanner mit Texterkennungssoftware, ein Modul zur

Transkription des Frakturdrucks in modernen Druck sowie eine Datenbank, 2 Computer und eine zusätzliche Arbeitskraft, die sich dem Einscannen der Datensätze aus den aufgeführten Dokumentbeständen und der Pflege der Datenbank widmet.

Mit Hilfe des anzuschaffenden Archivaufsichtscanners im Format A1 werden die rund 120.000 äußerst fragilen Seiten der „Homburger Zeitung“ gescannt. Die OCR-Software ermöglicht die Umwandlung der gescannten Seiten und digitalen Fotos in durchsuchbare und editierbare Dokumente mit Volltexterkennung. Anschließend wird der Scan mit der Software „Tesseract“ transkribiert von der „Fraktur-Schrift“ in „moderne Schrift“. Alle Datensätze werden in einer Datenbank gebündelt und archiviert.

Für diesen Scan-Vorgang der 120.000 Seiten ist eine zusätzliche Arbeitskraft erforderlich. Erfahrungswerte aus saarländischen Archiven geben eine Scan-Kapazität von 1.000 Seiten/ Arbeitstag (8 Std.) an. Laut dieser Annahme kann der Scanvorgang der 12.000 Ausgaben der „Homburger Zeitung“ mit 120.000 Seiten innerhalb von 120 Tagen, d.h. innerhalb von 4 Monaten, ausgeführt werden.

An einem ebenfalls anzuschaffenden Computer ist für die Steuerung des Transkribier-Vorgangs mit der „Tesseract-Software“ pro gescannter Seite ein Zeitaufwand von 0,5 Min für eine Arbeitskraft zu kalkulieren. 4 Monate werden demnach für den „Tesseract“-Vorgang mit zwei Computerplätzen benötigt.

(3632 / 4000 Zeichen)

Wenn Sie mehr als eine Maßnahme ausgewählt haben, stellen Sie dar, wie sich diese ergänzen

Um die gescannten Dokumente der Öffentlichkeit, den Besuchern und Historikern zur Verfügung zu stellen, werden nach der Digitalisierung der Dokumente die beiden Computer den Usern im Archiv zur Verfügung gestellt. An diesen Rechercestationen können die Besucher dank der OCR-Software zielgerichtet nach Dokumenten, Zeitungsartikeln und Urkunden suchen und forschen.

Aufgrund dessen richtet sich das Bestreben auf die Digitalisierung der Bestände sowohl auf deren Präsentation auf einer Website und den dort digital zu nutzenden Interaktionsmöglichkeiten als auch auf die Recherchemöglichkeit vor Ort im Stadtarchiv.

Kurzfristiges Ziel ist es, sowohl dem Besucher vor Ort als auch dem virtuellen Besucher die Zugänglichkeit zu dem digitalisierten Archivgut durch ein Onlineportal zu ermöglichen. Dieser Zugang erfolgt über die Homepage der Stadt Homburg, der die Website des Stadtarchivs angegliedert ist.

(922 / 2000 Zeichen)

Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme 03.08.2021

Voraussichtliche Fertigstellung der Maßnahme 31.07.2022

Das beantragte Vorhaben ist ein „Leuchtturmprojekt“. Es zeichnet sich durch mindestens eins der nachfolgenden Kriterien aus (Mehrfachnennung möglich):

7.-11. Nachhaltige Nutzung und Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Barrierefreiheit, Wirkung

7. Nachhaltige Nutzung: Beschreiben Sie, welche Ergebnisse mit der Förderung erreicht werden sollen und wie diese zur nachhaltigen Entwicklung Ihrer Einrichtung im Bereich der Digitalisierung beitragen.

Mit der finanziellen Förderung des Digitalisierungsprogramms „WissensWandel“ wird ein technisches Fundament in die digitale Zukunft des Stadtarchivs gelegt und die nachhaltige Sicherung von wichtigem Kulturgut erst ermöglicht. Die Digitalisierung erhöht die Attraktivität und Akzeptanz des Stadtarchives und ermöglicht eine barrierefreie Nutzung des historischen Kulturgutes. Die digitalen Bestände sollen allen Zielgruppen (Heimatsforscher, Familienforscher, Wirtschaftshistoriker und Ethnologen) die Forschungsarbeit erleichtern. Die Jugendarbeit kann durch online-Projekte gefördert werden. Wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung sind dabei eine besucherfreundliche Navigation durch ein interessantes Bildungs-, Forschungs- u. Interaktions-Angebot. Mit der digitalen Archivierung der historischen Ereignisse entsteht ein nachhaltiger Nutzen für die Stadt Homburg, den Saarpfalz-Kreis, das Saarland (Sonderstellung Völkerbundzeit u. Bayerische Zeit), deutschlandweit und weltweit.

(1013 / 1000 Zeichen)

8. Angemessene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit: Beschreiben Sie, mit welchen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Sie Ihr Vorhaben begleiten werden.

Öffentlichkeitsarbeit soll nicht nur in Form von Kooperation mit den Geschichtsschaffenden, sondern auch in Form von themenbezogenen Ausstellungen und Projekten sowie durch einen virtuellen Zugang zum Archiv für z.B. Schulen ausgebaut werden. Die Pressestelle der Stadt Homburg wird über die Umsetzung der Maßnahme in den regionalen Print- und Online Medien berichten.

(373 / 500 Zeichen)

9. Ökologische Nachhaltigkeit der Maßnahmen: Beschreiben Sie, auf welche Weise Sie die ökologisch nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen sichern.

Mit der Anschaffung eines Archivscanners auf modernstem, wirtschaftlichstem, technischem und vor allem ökologischem Stand ist ein minimaler Energie- und Ressourcenverbrauch garantiert. Durch die Digitalisierung der Bestände wird Papier für Vervielfältigungen eingespart. Digitale Präsentationen sollen zukünftig Printmedien ersetzen. Der Archivscanner sowie auch die beiden Computerstationen für Besucher sind eine nachhaltige und langlebige Investition in die Zukunft.

(476 / 500 Zeichen)

10. Barrierefreiheit: Beschreiben Sie, wie Sie den barrierefreien Zugang zu den Angeboten sichern.

Das Stadtarchiv, in Nähe der Innenstadt, ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut und barrierefrei zu erreichen. Die Nutzerplätze befinden sich im EG des Archives, die Arbeitstische sind höhenverstellbar, die Bildschirme schwenkbar. Die Software für den Enduser ist intuitiv aufgebaut und analog einer modernen Online-Zeitung im e-Paper Format (Vorlesefunktion, Lupe, anpassbare Schriftgröße, Hilfefunktion) dargestellt. Für hörgeschädigte Menschen steht eine FM-Anlage zur Verfügung.

(501 / 500 Zeichen)

11. Wirkung: Beschreiben Sie, anhand welcher Indikatoren Sie die Zielerreichung und Wirkung des geförderten Projekts messen.

Die Archivanfragen lassen sich bisher in 40 % Pressearchive, 40 % Familienforschung und Personenstandsregister und 20 % auf sonstige Themen aufgliedern. Die Anfragen für das Pressearchive konzentrieren sich zu 80 % auf die „Homburger Zeitung“ von 1899 – 1942“. Daher wurden für das Projekt diese Ausgaben definiert. Die Nutzung des digitalen Angebotes der „Homburger Zeitung“ wird auf bundesweites und weltweites Interesse stoßen und Anklang finden, wie die gezielten Nachfragen aus z.B. Deutschland, Frankreich, USA, Brasilien und Argentinien schon heute ergeben. Ein messbarer Indikator dafür sind derzeit die eingehenden Anfragen per Mail und per Post. Dank der Förderung kann ein Archivscanner angeschafft, installiert und erfolgreich in Betrieb genommen werden. Mit der angeschafften Technik werden im Projektzeitraum rund 120.000 Seiten gescannt und auf dem Server des Stadtarchivs/ Stadt Homburg gesichert. Für die Endnutzer werden die Digitalisate über einen separaten Bereich auf der Homepage zugänglich gemacht. Mit dem Webanalysetool können die Zugriffe aus aller Welt nachverfolgt und ausgewertet werden. Als Indikator dient dann die digitale Datenbank des Stadtarchivs. Diese listet die Hits zu den angebotenen Inhalten und somit deren Popularität. Wird ein Stichwort innerhalb eines bestimmten Zeitraumes besonders häufig aufgerufen, können Rückschlüsse auf Forschungsschwerpunkte ermittelt und zielgruppenorientierte Maßnahmen ergriffen werden. Erfahrungsgemäß wird sich die Nutzerintensität und Reichweite um 30 % (vergleichbar mit Innovationen der Homepage der Stadt Homburg) durch die digitale Abrufbarkeit steigern.

(1670 / 2000 Zeichen)

6. Kosten- und Finanzierungsplan**Bitte wählen Sie einen Förderschwerpunkt:**

- Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung (max. Fördersumme 200.000,00 €)
- Infrastruktur als Grundlagen für die digitale Vermittlung (max. Fördersumme 50.000,00 €)

3 / Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung

Einzelauflistung der Kostenpositionen	Beschreibung	Betrag in € (brutto) 2021	Betrag in € (brutto) 2022
3.1 / Honorare		0,00	0,00
3.2 / Sachkosten		0,00	0,00

3.3 / Anschaffungen	01.10. - 31.10.2021 Anschaffung Archivscanner von Zeutschel OMNISCAN OS 12000 A1 inkl. Workstation und Zusatzmodulen	39.008,00	0,00
3.4 / Personalkosten	1 Projektmitarbeiter TVöD E3 Stufe 2 (2.421,25 p.M.) mit 39 Wochenstunden für 8 Monate vom 02.11.2021 - 31.06.2022	4.862,50	14.587,50
3.5 / Betriebs-/Verwaltungskosten		0,00	0,00
3.6 / Gesamtkosten Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen		43.870,50	14.587,50

4 / Infrastruktur als Grundlagen für die digitale Vermittlung

Einzelauflistung der Kostenpositionen	Beschreibung	Betrag in € (brutto) 2021	Betrag in € (brutto) 2022
4.1 / Honorare		0,00	0,00
4.2 / Sachkosten		0,00	0,00
4.3 / Anschaffungen	01.10. - 31.10.2021 Anschaffung 2 Besucherplätze à 3.201 €: 2 PC à 2.450 €, 2 Bildschirme à 350 €, 2 Tastaturen à 130 €, 2 Mäuse à 80 €, 2 Mikrophone à 191 €	6.402,00	0,00
4.4 / Personalkosten		0,00	0,00
4.5 / Betriebs-/Verwaltungskosten		0,00	0,00
4.6 / Gesamtkosten Infrastruktur & Services		6.402,00	0,00

5 / Gesamtkosten und Finanzierung

Einzelauflistung	Betrag in € (brutto) 2021	Betrag in € (brutto) 2022
5.1 / Gesamtkosten Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung	43.870,50	14.587,50
5.2 / Gesamtkosten Infrastruktur & Services digitale Vermittlung	6.402,00	0,00

5.3 / Jährliche Gesamtkosten der Maßnahmen

50.272,50	14.587,50
-----------	-----------

5.4 / Gesamtkosten

64.860,00

	Betrag in € (brutto) 2021	Betrag in € (brutto) 2022
6.1 / Höhe der Eigenmittel	5.039,00	1.461,00
6.2 / Höhe der gesicherten Drittmittel	0,00	0,00

6.3 / Gesamt Eigen- und Drittmittel (min. 10% der Kosten)	5.039,00	1.461,00
Anteil der Eigenbeteiligung an der Gesamtsumme	10,02	% 10,02 %
6.4 / Beantragte Fördermittel pro Haushaltsjahr	45.233,50	13.126,50
6.5 / Beantragte Fördermittel beim dbv gesamt	58.360,00	

Hinweis: Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Erklärungen, Hinweise und Anlagen

Erklärung der Antragstellenden

- Die Einrichtung ist gemäß Nr. 1 der Fördergrundsätze antragsberechtigt. Insbesondere befindet sie sich nicht in Trägerschaft des Bundes oder der Länder oder wird überwiegend durch Bund und Länder finanziert.
- Ich versichere, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Es wird ein förderunschädlicher, vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt ab dem TT.MM.JJJJ .
Mir ist bekannt, dass aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kein Anspruch auf eine Zuwendung resultiert.
- Ich versichere, dass die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sicher zur Verfügung stehen.

Bereitstellung von Daten / Datenschutzerklärung

- Ich willige in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen erhaltenen personenbezogenen Daten durch den dbv ein. Dies ist erforderlich zur Bearbeitung, Durchführung, Prüfung, Evaluierung und Veröffentlichung der Fördermaßnahme.
- Ich erkläre, dass ich die für die Bearbeitung nach den Vorschriften des Haushaltsrechts und der einschlägigen Förderbestimmungen notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig zur Verfügung stelle. Ich willige in die Weitergabe und Verarbeitung folgender Daten an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und andere fördernde Stellen für die Außenvertretung der Bibliotheken ein: Name und Anschrift des Antragstellers, Titel der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderantrag.
- Ich willige in die Veröffentlichung der oben genannten Daten, mit Ausnahme des Finanzierungsplans, durch die BKM und den dbv ein.
- Ich bin mit der Verarbeitung und Übermittlung der Daten zu statistischen Zwecken an die BKM und an eine Wirtschaftsprüfungsinstitut einverstanden.
- Ich werde auf Anfrage dem dbv weitere Daten für die Evaluierung der Fördermaßnahme zur Verfügung stellen.

Hinweis zum Datenschutz:

Sie können Ihre Einwilligung verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder vom dbv die Löschung entsprechender Daten verlangen. Bei Verweigerung der Einwilligung kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollten Sie im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung bereits einen Zuwendungsvertrag erhalten haben, muss dieser aufgehoben werden.

Der Antragsteller informiert seine betroffenen Vertragspartner über die oben beschriebene Nutzung der Daten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Anlagen

Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

Wenn bereits vorhanden: Nachweis gesicherte Drittmittel (Zuwendungsbescheid o.ä.). Hinweis: Der Nachweis muss spätestens zum Abschluss des Fördervertrags vorliegen.

pdf, jpg, jpeg, png - max. 12 MB

Hochgeladen:

Nachweis über Vertretungsberechtigung (z.B. Auszug aus dem Vereinsregister, Vollmacht)

pdf, jpg, jpeg, png - max. 12 MB

Hochgeladen:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie der beiliegenden Angaben wird hiermit versichert.



- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport


SAARLAND

**Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten**
Per Mail

Bürgermeister
der Kreisstadt Homburg
Herrn Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Bearbeitung: Frau Petry
Tel.: 0681 501 - 2180
Fax: 0681 501 - 2110
E-Mail:
u.petry@innen.saarland.de
Datum: 28. Juli 2021
Az.: C4 - 1913-15

Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Saarlandpakt für das Jahr 2021

Ihr Antrag vom 07. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

aufgrund Ihres Antrages vom 07. Juni 2021 auf Zuweisungen nach dem Gesetz über den Saarlandpakt (SPaktG) vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1339) bewillige ich für das Jahr 2021

Allgemeine Investitionszuweisung nach § 11 Absatz 1 SPaktG in Höhe von

623.663 Euro

und eine Zuweisung aus den Mitteln des Kommunalen Entlastungsfonds nach § 12 SPaktG in Höhe von

374.198 Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Verordnung über die Verteilung der investiven Mittel nach dem Gesetz über den Saarlandpakt auf die Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2024 vom 8. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 15).



Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



1. Bewilligungsvoraussetzungen

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 4 SPaktG Ihren Antrag geprüft und bestätigt, dass die formalen und materiellen Voraussetzungen für die Zuweisungen auf Basis des Haushaltsplans vorliegen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kommt im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Grundlegend und maßgeblich für diese Entscheidung waren die Ergebnisse der Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach § 14 Abs. 5 SPaktG hat die Gemeinde die Einhaltung des Sanierungsziels nach § 8 für das Jahr 2021 bis zum 31. Juli 2022 nachzuweisen.

2. Mittelverwendung

Nach § 13 Abs. 1 SPaktG müssen die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 SPaktG zweckentsprechend verwendet werden. Die Verwendung zur zusätzlichen Tilgung struktureller Liquiditätskredite ist nach § 13 Abs. 2 SPaktG ebenfalls zulässig. Die erklärte Absicht der zweckentsprechenden Verwendung ist zugleich weitere Bewilligungsvoraussetzung.

3. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und Verbuchung

Die zweckentsprechende Verwendung und Verbuchung sind spätestens bis zum 31. März 2023 nachzuweisen. Der Nachweis ist ausschließlich gegenüber dem Landesverwaltungsamt, Kommunalaufsichtsbehörde, zu erbringen.

4. Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf und Rückforderung

Nach § 15 Abs. 1 SPaktG können die Zuweisungen zurückgefordert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorliegen, wenn diese nachträglich entfallen sind, wenn die sich aus den §§ 4 bis 13 SPaktG ergebenden Anforderungen nicht eingehalten oder nicht nachgewiesen werden oder soweit Daten im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 SPaktG fehlerhaft gemeldet wurden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach den §§ 48, 49 und 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058).

5. Sonstiges

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuweisung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf der in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuweisung kann beschleunigt werden, indem vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet und damit vorzeitig die Bestandskraft des Bescheides herbeigeführt wird.

Den Empfang des Bewilligungsbescheides bitte ich auf dem beigefügten Vordruck zu bestätigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.
Helmut Neumeyer

Anlage:

Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung

2021/1248/80

öffentlich

Beschlussvorlage

80 - Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing

Bericht erstattet:



Bewerbung im Rahmen des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	09.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Homburg bewirbt sich im Rahmen des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) um einen Bundeszuschuss. Im Falle der Auswahl des Homburger Projektes als Förderprojekt, stellt die Stadt Homburg einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 v.H. (zwischen € 20.000 und maximal € 500.000) der beantragten Projektsumme bereit.

Sachverhalt

Wie viele Städte ist auch Homburg von tiefgreifenden Veränderungen in der Innenstadt betroffen. Das gilt vor allem für einen anhaltenden Strukturwandel im Einzelhandel. Insbesondere sind in Homburg eine Vielzahl von Frequenzbringern, wie Fachgeschäfte (z.B. Leuchten), hochwertiger Lebensmittelhandel (z.B. Spezialitätengeschäfte aus den Bereichen Fisch, Obst und Gemüse und Landesspezialitäten, Konditoreien, Bäckereien, Metzgereien) abgewandert und Ladenlokale überwiegend durch Dienstleister (z.B. Nagelstudios, Friseure, Fitnessanbieter) und Postenmärkte belegt worden. Dies betrifft insbesondere die wichtigen Verbindungsachsen zwischen Altstadt und Talzentrum.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschleunigen diese strukturellen Entwicklungen zusätzlich und decken die drängenden Handlungsbedarfe auf. Es bedarf Anpassungen in unserer Innenstadt, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern.

Ebenso erfordern veränderte Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern und Besucherinnen und Besuchern notwendige Verbesserungen, z.B. in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Wohnen, aber auch in den Bereichen Freiraum und Grün ist eine Neuorientierung wichtig.

Neben vielen Herausforderungen bietet der anstehende Transformationsprozess auch vielfältige Chancen, die es zu erkennen und in gute Lösungen umzusetzen gilt. Eine Neuorientierung hin zu neuen multifunktionalen Nutzungen mit einer Vielzahl von Akteuren eröffnet ganz neue Möglichkeiten.

Der Bund möchte im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ Städte und Gemeinden modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien und deren teilweiser Umsetzung fördern. Im Kontext der Strategieentwicklung können somit im Sinne von Reallaboren auch konkrete Einzelmaßnahmen zur Stärkung und Entwicklung der Innenstädte bzw. Zentren unterstützt werden. Ziel ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen („Verödung“) in den Innenstädten, zu unterstützen, indem diese als Identifikationsorte der Kommune zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter)entwickelt werden.

Der Bundeszuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Zuwendungsempfänger muss für den gesamten Förderzeitraum mindestens 200.000 Euro betragen und darf die maximale Höhe von 5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die maximale Zuschusshöhe beträgt bei Kommunen in Haushaltsnotlage 90 v.H.

Anlage/n

- 1 Projektaufruf Bund Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (öffentlich)

Projektaufruf „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Veröffentlichung am 22.07.2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) fördert innovative Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden mit dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Mit der Umsetzung des Programms hat das BMI das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, dem BBSR bis zum 17.09.2021 Projektvorschläge für innovative Konzepte und Handlungsstrategien zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Hintergrund und Förderziele

Viele Städte und Gemeinden sind von tiefgreifenden Veränderungen in ihren Innenstädten, Stadt- bzw. Ortsteilzentren und Ortskernen betroffen. Das gilt vor allem für einen anhaltenden Strukturwandel im Einzelhandel. Aber auch andere Nutzungen im Tourismus und im Gastgewerbe, von Kultureinrichtungen oder in Kirchen, gewerbliche Nutzungen und die Wohnnutzung sind zum Teil in ihren jetzigen Angebots- und Betriebsformen nur noch gering gefragt oder nicht mehr tragfähig. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschleunigen diese strukturellen Entwicklungen zusätzlich und decken die drängenden Handlungsbedarfe auf. Es bedarf z.T. erheblicher funktionaler, städtebaulicher und immobilienwirtschaftlicher Anpassungen in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern.

Ebenso erfordern veränderte Ansprüche und notwendige Anpassungen, z.B. in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Wohnen aber auch Freiraum und Grün vielfach eine Neuorientierung in komplexen und sensiblen Stadträumen.

Neben vielen Herausforderungen bietet der anstehende Transformationsprozess aber auch vielfältige Chancen, die es zu erkennen und in guten Lösungen umzusetzen gilt. Eine Neuorientierung von bislang stark einzelhandelsgeprägten Quartieren und Handlungsräumen hin zu neuen multifunktionalen Nutzungen mit einer Vielzahl von Akteuren eröffnet ganz neue Möglichkeitsräume.

Der Bund möchte daher im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ Städte und Gemeinden modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien und deren teilweiser Umsetzung fördern. Im Kontext der Strategieentwicklung können somit im Sinne von Reallaboren auch konkrete Einzelmaßnahmen zur Stärkung und Entwicklung der Innenstädte bzw. Zentren unterstützt werden. Ziel ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen („Verödung“) in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren zu unterstützen, indem diese als Identifikationsorte der Kommune zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter)entwickelt werden.

Die geförderten Handlungsstrategien sollen insbesondere auch in experimentellen Verfahren und Formaten – mit sinnvoller Verzahnung zur Bund/Länder-Städtebauförderung – einen Beitrag für eine zukunftsfähige Transformation der Zentren leisten.

Da dies nur als Gemeinschaftsaufgabe aller innenstadtrelevanten öffentlichen und privaten Akteure gelingen kann, sind – ggf. neue – Akteurskooperationen zwischen Bürgern, Eigentümern, Investoren, Verwaltung, Unternehmen und Kreativen, insbesondere auch jungen „Stadtmachern“ zu initiieren bzw. weiterzuentwickeln.

Mit dem Bundesprogramm wird die Initiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ergänzt, das im Oktober 2020 den „Beirat Innenstadt“ einberufen hat, um bis Sommer 2021 in einem gemeinsamen Arbeitsprozess eine übergreifende, an den derzeitigen Herausforderungen angepasste Innenstadtstrategie zu erarbeiten. Diese soll mit konkreten Handlungsempfehlungen als Hilfestellung für Städte und Gemeinden verstanden werden und bereits bestehende Expertise einbinden. Über das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und die Förderung modellhafter Handlungsstrategien soll auch der Wissenstransfer zwischen den Städten und Gemeinden gestärkt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der geförderten Projekte Zuwendungen nach Maßgabe dieses Projektauftrages und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die in Nr. 7 aufgeführte Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Fördervolumen und Fördergegenstände

Für dieses Bundesprogramm stehen inklusive der Mittel für die Programmbegleitung insgesamt 250 Mio. EUR ab 2021 für Vorhaben mit maximaler Laufzeit bis 2025 zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des (zukünftigen) Haushaltsgesetzgebers.

Fördergegenstände sind die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Konzepten und Handlungsstrategien sowie die Entwicklung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen. Dies schließt die konzeptionelle Beratung und Begleitung im Rahmen der Konzeptumsetzung, bei der Projektentwicklung, für investitionsvorbereitende Aktivitäten sowie – daraus resultierende – geringfügige investive Maßnahmen zur Stärkung von multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstädten sowie Stadt- und Ortsteilzentren ein. Wichtig sind dabei insbesondere

- die Aktivierung breit angelegter Akteurskooperationen
- neue bzw. angepasste Beteiligungsformate zur Stärkung der Teilhabe
- städtebauliche und immobilienwirtschaftliche Themen
- die Verknüpfung mit anderen für die städtebauliche Weiterentwicklung relevanten Querschnittsaufgaben (u.a. Digitalisierung, Mobilität, Wohnen, Anpassung an den Klimawandel, Aufwertung urbaner Freiräume, Grün in der Stadt)
- handlungsfeldübergreifende Ansätze zur Überwindung monofunktionaler Strukturen sowie
- temporäre Lösungen mit Impulswirkung.

Dazu zählen folgende **Fördergegenstände**:

- 1) die **Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien** zur Bewältigung des Strukturwandels in Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren:
 - durch Erarbeitung neuer Konzepte
 - durch Weiterentwicklung / Vertiefung bestehender Konzepte.

Dabei müssen die konzeptionelle gesamtstädtische Einbettung, der städtebauliche Zusammenhang und der integrierte Ansatz sowie die Teilhabe und Beteiligung von relevanten Akteuren deutlich werden.

- 2) **Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen** für die Aufwertung und Nachnutzung der vom Wandel betroffenen Standorte, insbesondere bei leerstehenden „Einzelhandelsgroßimmobilien“ und ähnlichen zentrumsprägenden Gebäuden.
- 3) der Aufbau von neuen oder der Ausbau bestehender **innenstadtbezogener Kooperationen (z.B. Zentrenmanagement)**, die die unterschiedlichen Anforderungen und Potentiale aller relevanten Akteure zur Entwicklung des Ortes zusammenführen und moderieren (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Planungen, Moderationsprozessen mit breiter Akteursbeteiligung, Workshops, Beratung von Eigentümern und Gründungsinteressierten, Gründung eines lokalen „Beirats Innenstadt“ usw.).
- 4) die Einrichtung eines **Verfügungsfonds für investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung** des Zentrums, der sich zu mindestens 50 v.H. aus Mitteln der Wirtschaft, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde finanziert. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium.
- 5) die **vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten**, insbesondere Ladenlokalen, mit dem Ziel, zukunftsfähige, frequenzbringende Nutzungen (z.B. Start-Ups, Kultur- und Bildungsangebote, gemeinwohlorientierte Initiativen) in der Startphase zu unterstützen. Bei der Neuvermietung an die Kommune hat der Vermieter die bisherige Miete im Interesse der kooperativen Stadtentwicklung grundsätzlich um mindestens 15 % zu reduzieren.
Förderfähig sind die Ausgaben der reduzierten Weitervermietung an die neuen, oben genannten Nutzer bis zu einer förderfähigen Mietfläche von 300 qm für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
- 6) der **Zwischenerwerb** für die Dauer von drei Jahren bei Immobilien, die durch Lage oder Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung für das Zentrum haben und in der Erdgeschosszone und darüber hinaus seit mindestens i.d.R. 12 Monaten leer stehen und durch neue Nutzungen zur Belebung in der Innenstadt beitragen sollen.
Förderfähig sind hier – abzüglich laufender Mieteinnahmen und zuzüglich anfallender Grunderwerbsnebenkosten –
a) die Ausgaben für den Zwischenerwerb (Zinsausgaben) des Gebäudes auf Basis des Verkehrswertes
b) Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Höhe von 0,20 Euro pro Quadratmeter und Monat.
Nicht förderfähig ist der Kaufpreis der Immobilie.
- 7) Maßnahmen des **Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit**.
- 8) **geringfügige baulich-investive Maßnahmen** für eine zukunftsfähige Transformation der Innenstadt / des Zentrums, z.B. Umgestaltungen / Aufwertungen von Gebäuden, Plätzen, Freiflächen zur kreativen, temporären Zwischennutzung.
Das Volumen dieser Maßnahmen soll pro Zuwendungsempfänger grundsätzlich nur einen geringfügigen Anteil (30 %) betragen.

EU-beihilferechtliche Regelungen, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, sind zu beachten.

Die Kommune kann einen oder mehrere Fördergegenstände für ihr vorgesehene Projekt (Gesamtvorhaben) auswählen.

Sollten bereits ein Zentrenmanagement, Verfügungsfonds oder integrierte Stadt(teil)entwicklungskonzepte vorhanden sein, ist der darüberhinausgehende Bedarf zu begründen. Maßnahmen in bestehenden oder beantragten

Gebietskulissen der Städtebauförderung müssen ebenfalls separat begründet werden. Abrisse sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden (Kommunen) mit bestehenden oder drohenden Problemlagen in ihren Innenstädten / Zentren.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig. Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Jede Kommune kann nur eine Interessenbekundung einreichen.

Es werden keine Projektinhalte gefördert, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen regelt VV Nr. 1 zu § 44 BHO.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Projekte müssen bis spätestens zum 31. August 2025 abgeschlossen sein.
- Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt (VV Nr. 2.2.1 zu § 44 BHO). Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Verringert sich die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben, verringert sich auch die Zuwendung anteilig. Erhöht sich die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben, hat dies jedoch durch die Höchstbetragsfestlegung keine Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung.
- Die maximale Zuschusshöhe beträgt **75 v.H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage **90 v.H.** Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist dabei von der in den Ländern zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. Entsprechend beträgt der aufzubringende Eigenanteil mindestens 25 v.H.; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 10 v.H.
- Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) erbracht werden. Hierüber muss - sofern das Projekt für die 2. Stufe ausgewählt wird - bei Antragstellung ein Ratsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums vorgelegt werden.
- Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten.
- Der Bundeszuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Zuwendungsempfänger muss für den gesamten Förderzeitraum **mindestens 200.000 Euro** betragen und darf die **maximale Höhe von 5 Millionen Euro** nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene:

a. projektbezogene Personalausgaben, z.B. bei beauftragten Stadtentwicklungsgesellschaften. Personalausgaben der Kommune sind nicht förderfähig.

- b. projektbezogene Honorare (Ausgaben für beauftragte Dritte)
- c. projektbezogene Sachausgaben, z.B. für Anmietung von Räumen, baulich-investive Maßnahmen
- d. Ausgaben für projektbezogene Reisekosten
- e. Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie für Mitwirkung am Wissenstransfer.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides an die Kommunen werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Prüfungsrechte

Nach den ANBest-Gk sind die Bewilligungsbehörde (das BBSR) und der Bundesrechnungshof in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Wissenstransfer und Wirkungsanalyse (Berichts- und Mitwirkungspflichten)

Die geförderten Projekte sind verpflichtet, dem BBSR (und der Projektbegleitung) regelmäßig Sachstandsberichte zur Umsetzung der Vorhaben vorzulegen. Die Berichte beinhalten Angaben zu den im Projekt erzielten Wirkungen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am kommunalen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, z.B. in Form von Workshops und Fachkonferenzen teilzunehmen.

Informations- und Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die BMI-Förderung hinzuweisen. Zudem erklärt sich der Zuwendungsempfänger bereit, Informationen, u.a. Bildmaterial, insbesondere für die zentrale Internetplattform des Zuwendungsgebers zur Verfügung zu stellen.

8. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus dem Interessenbekundungsverfahren und dem daran anschließenden Antragsverfahren.

8.1 Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Stufe sind dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis spätestens 17.09.2021 (23:59 Uhr) Interessenbekundungen über das Förderportal des Bundes easy-Online einzureichen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in easy-Online erstellte Interessenbekundung ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR (Referat SWD, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn) bis spätestens zum 20.09.2021 (Datum Poststempel) zuzuleiten.

Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die Interessenbekundung muss Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Kurzbeschreibung und Ziel des Projekts mit Angaben zu den vorgesehenen Fördergegenständen (Bausteine)

- Ausgangssituation und Handlungsbedarf im ausgewählten Innenstadtgebiet / Handlungsraum; Darstellung vorhandener städtebaulicher, immobilienwirtschaftlicher, ökonomischer und sozialer Strukturen, Angebote, Defizite und ggf. vorhandener relevanter sozialräumlicher Daten
- Angaben zur Einordnung und Auswahl des vorgesehenen Innenstadtgebiets / Handlungsraums in den gesamtstädtischen Kontext
- Angaben zu vorliegenden Konzepten und Handlungsstrategien; Bedarf an der Erarbeitung neuer bzw. der Aktualisierung und Vertiefung oder Ergänzung vorliegender Konzepte und Strategien
- Angaben zu ggf. bestehenden oder weiteren beantragten / geplanten Gebietskulissen der Städtebauförderung im vorgesehenen Handlungsraum
- Angaben zu den erwarteten Wirkungen des Projektes und der einzelnen Aktivitäten und Maßnahmen (stichwortartig)
- Arbeits- und Zeitplan, gegliedert nach einzelnen Bausteinen des gesamten geförderten Projekts
- Angaben der Kommune zur Bereitstellung des Eigenanteils für das geförderte Projekt sowie der ggf. vorgesehenen finanziellen Beteiligung Dritter.

Kriterien für die Projektauswahl

Das BMI möchte modellhaft eine Bandbreite an beispielgebenden Projekten in Kommunen unterschiedlicher Größenklassen fördern. Für die Projektauswahl werden folgende Kriterien herangezogen:

- Strukturelle Rahmenbedingungen in den vorgesehenen Handlungsräumen der Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren sowie in der Gesamtstadt
- Städtebauliche, immobilienwirtschaftliche und funktionale Problemlagen, Handlungsfelder und Potenziale
- Innovationsgehalt und Beitrag zur Lösung der jeweiligen innenstadtrelevanten Probleme und Aufgaben (insbesondere die Überwindung von monofunktionalen Nutzungs- und Angebotsstrukturen und die Belebung und Aufwertung der betroffenen Stadträume)
- Neue Ansätze für innenstadtbezogene Kooperationen
- Konsistenz (Einbettung und Verzahnung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen in den konzeptionellen Gesamtrahmen)
- Umsetzbarkeit (Zeit- und Arbeitsplan sowie die Dimensionierung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen / Fördergegenstände)

Auswahl der geförderten Projekte

Nach Vorprüfung der Interessenbekundung durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Erstellung einer Förderempfehlung zur Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die abschließende Auswahl trifft das BMI.

8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Stufe werden die für eine Förderung in Frage kommenden Kommunen vom BBSR aufgefordert, innerhalb einer **Frist von vier Wochen** einen Antrag an das BBSR als Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechende Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie aller weiteren Mittelgeber.

Das BBSR prüft und bescheidet die Anträge.

9. Kontakt

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an das BBSR (Referat WB 12) unter folgender E-Mail-Adresse:

E-Mail: wb12.ziz@BBR.Bund.de

Betreff: Projektaufruf - Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

Zudem steht Ihnen eine Telefonhotline von Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 18 Uhr für Auskünfte zur Verfügung: Tel.: 0228 99401 1222

Der Projektaufruf tritt mit der Veröffentlichung im Internet am 22.07.2021 auf www.bbsr.bund.de/innenstadtprogramm in Kraft.